



Verwaltungsleitung	Vorlagenart	Vorlagennummer
Verantwortlich: Krumböhmer, Jürgen Datum: 26.10.2018	Beschlussvorlage	2018/044
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich		

Beratungsgegenstand:

Allgemeine Vorschrift für den Landkreis Lüneburg
(im Stand der 2. Aktualisierung vom 26.10.2018)

Produkt/e:

547-000 Einrichtungen des ÖPNV

Beratungsfolge

Status	Datum	Gremium
Ö	21.02.2018	Ausschuss für Wirtschaft, Touristik, Verkehrsplanung und ÖPNV
Ö	23.08.2018	Ausschuss für Wirtschaft, Touristik, Verkehrsplanung und ÖPNV
N	22.10.2018	Kreisausschuss
Ö	05.11.2018	Kreistag

Anlage/n:

- 1 – VNO – Die allgemeine Vorschrift zur Finanzierung des ÖPNV im Landkreis Lüneburg
- 2 – Vertrag zur Festsetzung und zum Ausgleich von Höchsttarifen
- 3 – Vertrag zur Festsetzung und zum Ausgleich von Höchsttarifen in der Fassung vom 25.09.2018
- 4 – Anlagen zum Vertrag zur Festsetzung und zum Ausgleich von Höchsttarifen in der Fassung vom 26.10.2018

Beschlussvorschlag:

Der allgemeinen Vorschrift für den Landkreis Lüneburg wird gemäß der anliegenden Fassung zugestimmt.

Sachlage:

Der Landkreis Lüneburg ist Aufgabenträger für den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV). In dieser Funktion ist er für den öffentlichen Busverkehr zuständig. Er erbringt die Verkehrsleistungen nicht selbst. Dies übernehmen Busunternehmen. Das sind im Landkreis Lüneburg im Wesentlichen die KVG und die VOG, die gesellschaftsrechtlich miteinander verknüpft sind und praktisch wie ein einziges Unternehmen auftreten. Im rechtselbischen Gebiet des Landkreises Lüneburg ist die Verkehrsgesellschaft Ludwigslust-Parchim mbH als Verkehrsunternehmen tätig. Sie ist eine Tochter des Landkreises Ludwigslust-Parchim.

Meistens sind Verkehrsverträge Grundlage für die Bestimmung von Verkehrsleistungen und die finanziellen Gegenleistungen. Daneben stehen weitere Bestimmungen, die sich aus der Mitgliedschaft des Landkreises Lüneburg im Hamburger Verkehrsverbund (HVV) und verschiedenen Gesetzen ergeben. So ist der Landkreis Lüneburg auch Träger der Schülerbeförderung. Er erhält pauschale

Geldleistungen vom Land Niedersachsen aus dem Nahverkehrsgesetz. Außerdem werden für die Beförderung von Schwerbehinderten gesonderte Ausgleichszahlungen geleistet.

Verkehrsverträge sind auszuschreiben. Die Rechtsgrundlage dafür ergibt sich aus europäischem Recht, insbesondere der EU-Verordnung 1370/2007, die mittlerweile durch das neue Personenbeförderungsgesetz in nationales Recht transformiert worden ist. Nach der EU-Verordnung 1370/2007 gelten die Regelungen in einer Übergangsphase seit dem 03.12.2009. Kurz zuvor hatte der Landkreis Lüneburg mit KVG/VOG neue Verkehrsverträge abgeschlossen. Nach der zehnjährigen Übergangsphase, also ab dem 03.12.2019, gelten die Vergabevorschriften uneingeschränkt; ein Verkehrsvertrag wird also auszuschreiben sein.

Jedoch sieht die EU-Verordnung 1370/2007 eine Alternative zum Verkehrsvertrag vor: die allgemeine Vorschrift. Dabei kann es sich um eine Satzung, eine Richtlinie oder einen Mustervertrag handeln. Der Landkreis Lüneburg hat sich als Aufgabenträger für diesen Weg entschieden. Auf die Sitzungsvorlage 2015/189 und das Protokoll der Kreistagssitzung vom 21.12.2015 wird verwiesen. Somit kann jedes Verkehrsunternehmen ab Ende 2019 aus eigenem Antrieb Verkehrsleistungen erbringen und nach der allgemeinen Vorschrift abrechnen. Der Inhalt der Verkehrsleistung wird vom Aufgabenträger im Nahverkehrsplan definiert. Eine Ausschreibung dieser Verkehrsleistung durch den Landkreis als Aufgabenträger findet nicht statt.

Damit nun aber nicht unkoordiniert ÖPNV-Leistungen erbracht werden, sieht der Gesetzgeber neben dem Verkehrsvertrag oder der allgemeinen Vorschrift eine Genehmigung von Verkehrsleistungen vor. Dabei handelt es sich um das exklusive Recht, bestimmte Verkehrsleistungen zu erbringen, aber auch um eine Betriebspflicht. Die Genehmigung bezieht sich immer auf einzelne Linien oder Linienbündel. Was der Genehmigung unterliegt, definiert der Landkreis in seinem Nahverkehrsplan. Zurzeit sind die Genehmigungen im Landkreis Lüneburg in sieben Teilnetzen zusammengeführt.

Zuständig für die Erteilung der Genehmigungen ist die Landesnahverkehrsgesellschaft (LNVG), eine beliebige Tochter des Landes Niedersachsen. Anstelle des Ausschreibungswettbewerbes um einen Verkehrsvertrag findet im Falle einer allgemeinen Vorschrift ein Wettbewerb um die Genehmigung statt. Mehrere Verkehrsunternehmen können sich bei Neuerteilung um die Vergabe der Genehmigungen bewerben. Die Entscheidung liegt bei der LNVG auf der Grundlage des Nahverkehrsplans.

Was ist eine allgemeine Vorschrift?

Ein Vertrag wird nur zwischen den Vertragsparteien geschlossen und gilt deshalb nur zwischen ihnen. Eine allgemeine Vorschrift gilt im Prinzip für jedermann. Das wird in der Form einer Satzung besonders deutlich. Sie würde vom Kreistag einseitig beschlossen werden und damit "allgemein" gelten. Nachteil der Satzung ist, dass das Verkehrsunternehmen gegenüber dem Landkreis keine vertragliche Bindung einght. Rechtliche Handhabungen bei Regelverstößen sind schwerer umzusetzen.

Das ist anders, wenn die Form des Mustervertrages gewählt wird. Dieser ist inhaltlich für jedes Unternehmen gleich. Praktisch kann aber nur das Unternehmen etwas mit dem Mustervertrag anfangen, das auch Inhaber der Genehmigung des LNVG ist. Zuerst wird der Genehmigungswettbewerb durchgeführt, und die Unternehmen, die eine Genehmigung erhalten haben, können sich den Mustervertrag abholen und ihn ohne weitere Vertragsverhandlungen unterschreiben.

Der Mustervertrag ist die Grundlage für die Abrechnung.

Wie funktioniert die Abrechnung?

Die Kreisverwaltung schlägt vor, sich an dem sogenannten Braunschweiger Modell zu orientieren, mit dem seit 2010 Erfahrungen vorliegen. Die Landkreise Stade und Lüneburg, die sich beide für die allgemeine Vorschrift entschieden haben, lassen sich durch das Rechtsanwalts- und Wirtschaftsprüferbüro Rödl & Partner beraten und unterstützen. Rödl & Partner haben dieses Modell entwickelt und in den letzten Jahren viele praktische Erfahrungen in der Umsetzung gesammelt. Dort liegen mittlerweile viele Datensätze zu unterschiedlichen Verkehrsunternehmen und Landkreisen vor. Diese Datensätze sind wichtig, um sinnvolle Vergleiche anzustellen.

Die Abrechnung aufgrund der bisherigen Verkehrsverträge ist im Detail schwierig, im Prinzip jedoch einfach. Seit dem Beitritt des Landkreises Lüneburg zum HVV gelten die abgesenkten HVV-Tarife. Die Verkehrsunternehmen mussten somit eine Absenkung ihrer Einnahmen hinnehmen. Dazu waren sie nur bereit, wenn ihnen ihre Alteinnahmen weiterhin zugesichert wurden zuzüglich eines jährlichen Ausgleichs für Kostensteigerungen. Vereinfacht gesagt erbringen die Verkehrsunternehmen eine Dienstleistung und erhalten dafür das, was sie vor der HVV-Erweiterung an Einnahmen hatten.

Diese Systematik wird mit der allgemeinen Vorschrift grundsätzlich verändert, indem nicht mehr auf die alten Einnahmen, sondern auf die aktuellen betriebsindividuellen Kosten geschaut wird. Die Verkehrsunternehmen müssen ihre Kosten offenlegen und erhalten auf Dauer nur diese Kosten zuzüglich eines angemessenen Aufschlags für Wagnis und Gewinn gewährt.

Dabei erhält der Landkreis nicht selbst Einblick in die Unternehmensdaten. Zum Schutz der Betriebsdaten wird mit zwei Wirtschaftsprüfern gearbeitet. Der Wirtschaftsprüfer des Verkehrsunternehmens bereitet die Daten ohnehin auf, nicht zuletzt für den Jahresabschluss und für das Finanzamt. Daneben muss das Unternehmen auch aus Gründen des Beihilferechts eine sogenannte Trennungsrechnung durchführen. Diese ordnet Kosten und Erlöse einzelnen Verkehrsleistungen zu, sodass die Ergebnisse für einzelne Linien, Linienbündel oder Teilnetze nach bestimmten Regeln transparent werden.

Diese Daten werden einem zweiten Wirtschaftsprüfer übermittelt, der zur Verschwiegenheit verpflichtet, aber im Auftrag des Landkreises tätig ist. Er prüft die Daten auf innere Schlüssigkeit. Er kann sie mit Vorjahresdaten und mit Daten anderer Verkehrsunternehmen vergleichen. An dieser Stelle spielt es eine Rolle, ob der Wirtschaftsprüfer solche Daten überhaupt hat. Rödl & Partner könnte auf Daten von mehr als 50 Verkehrsunternehmen zurückgreifen. In diesem Zuge wird zudem eine Prüfung vorgenommen, ob das Verkehrsunternehmen durchschnittlich gut geführt ist. Dabei werden nur Kosten angesetzt, die bei einem durchschnittlich gut geführten Unternehmen anfallen. Schließlich wird geprüft, ob höhere Gewinne angefallen sind, als in der allgemeinen Vorschrift festgelegt worden sind (Überkompensationskontrolle). Ist dies der Fall, muss ein Teil des zusätzlichen Gewinns an den Landkreis ausbezahlt werden (Rückführungsmechanismus).

Auf diese Art und Weise entsteht eine Gewähr, dass der Landkreis nicht mehr zahlt als erforderlich.

Über die Jahre passen sich Zahlungen und Kosten immer wieder an. Das geht auf den Mechanismus zurück, dass die Vorauszahlungen für ein Ausgleichsjahr grundsätzlich auf den Ergebnissen des letzten abgerechneten Wirtschaftsjahres beruhen. Dabei gilt die Besonderheit, dass zu Beginn des

Abrechnungszeitraums noch keine Werte aus den Vorjahren der Anwendung der allgemeinen Vorschrift vorliegen. Deshalb behilft man sich mit den letzten Werten aus der Zeit vor Inkrafttreten der allgemeinen Vorschrift. Diese Werte werden zu Beginn der Abrechnung festgelegt.

Sie beruhen auf dem Verkehrsangebot vor Einführung der allgemeinen Vorschrift und berücksichtigen die Vorgaben des Nahverkehrsplans einschließlich der dort verankerten Verbesserungsmaßnahmen aus dem Integrierten Mobilitätskonzept.

Im Verlauf der Jahre werden Leistungen zu- oder abbestellt. Das kann nur einvernehmlich zwischen Landkreis und Verkehrsunternehmen abgesprochen werden. So wird es auch heute auf der Grundlage des Verkehrsvertrages gemacht. Keine Seite kann die andere einseitig zwingen, eine neue Leistung zu erbringen oder diese einzustellen. Heute werden die zusätzlichen oder die entfallenden Leistungen nach einer bestimmten Formel finanziell bewertet und entsprechend vergütet. Zukünftig finden sich diese Aufwandsveränderungen in den Jahresergebnissen wieder.

Wie können Qualitäten vereinbart und Standards festgelegt werden?

Plastisch wird dies bei neuen Systemen wie Echtzeitinformation, E-Ticketing oder z. B. die Beschaffung von E-Bussen. Viele Qualitäten ergeben sich aus der Mitgliedschaft des Landkreises Lüneburg im HVV. Die Verkehrsunternehmen unterwerfen sich den Regularien des HVV durch einen eigenständigen Vertrag. Was im HVV allgemein vereinbart ist, gilt auch für den Landkreis Lüneburg und die hier tätigen Verkehrsunternehmen.

Unabhängig davon kann der Landkreis durch Sondervereinbarungen weitere Leistungen bestellen. So kann er den Einsatz von E-Bussen bestellen und wird ihn separat bezahlen. Wichtig: Über die allgemeine Vorschrift wird nur der Unterschied zwischen dem abgesenkten HVV-Tarif und dem Tarif, den das Unternehmen aufgrund der eigenen Unternehmensdaten erheben würde, ausgeglichen - mehr nicht! Deshalb brauchen alle weiteren Leistungen eine eigene Rechtsgrundlage. Der Vorteil ist, dass diese Leistungen im Einzelnen besprochen werden können. So ist z. B. bei der Einführung von E-Bussen viel zu regeln, was im Rahmen einer allgemeinen Vorschrift praktisch nicht möglich ist.

Wie ist der Zeitplan?

Aus den rechtlichen Regeln ergibt sich eine klare Abfolge:

Zunächst entsteht aus dem Integrierten Mobilitätskonzept der Entwurf des Nahverkehrsplans. Nach Beteiligung verschiedener Stellen - darunter die Kommunen und Verkehrsunternehmen - entsteht daraus ein Vorschlag für den Kreistag, über den am 5. November 2018 zu entscheiden sein wird, damit für alle nachfolgenden Schritte die notwendige Grundlage vorhanden sein wird.

Mit dieser Vorlage wird zeitlich parallel die Beratung zur allgemeinen Vorschrift eingeleitet, die ebenfalls am 5. November 2018 zur Entscheidung im Kreistag ansteht. Vorab sollte jedoch die Kreispolitik schon über den Entwurf informiert sein, weil vor Beschlussfassung noch die Verkehrsunternehmen beteiligt werden. Da die Materie ungewöhnlich und komplex ist, wird der Kreistag schon jetzt eingebunden, damit genug Zeit zur Beratung besteht.

Nach Beschluss des Nahverkehrsplans werden künftig Genehmigungen der LNVG auf dessen Basis erteilt. Anträge für eigenwirtschaftliche Genehmigungen müssen spätestens ein Jahr vor Inkrafttreten

gestellt werden. Sollten also mit Inkrafttreten der allgemeinen Vorschrift zum 03.12.2019 Anträge für eigenwirtschaftliche Verkehre gestellt werden, müssten allgemeine Vorschrift und Nahverkehrsplan spätestens ein Jahr vorher feststehen.

Im Verlauf des Jahres 2019 wird die LNVG über die Erteilung der zu dieser Zeit auslaufenden Genehmigungen entscheiden. Danach besteht Zeit, um die allgemeine Vorschrift mit den betreffenden Unternehmen abzuschließen. Die Einstiegswerte werden mit der allgemeinen Vorschrift beschlossen.

Im Jahr 2019 wird das erste Rumpffahr auf der Basis der allgemeinen Vorschrift, bezogen auf die Zeit zwischen dem 04.12. und 31.12., abgewickelt und das vereinbarte Entgelt gezahlt. Auch 2020 und 2021 werden noch nach den vorher festgelegten Abschlagzahlungen abgerechnet.

Für die ersten 3 Jahre (2019 - 2021) wird also das vereinfachte Verfahren angewandt. In 2021 wird auf der Basis des Ergebnisses für 2020 die Vorausberechnung für 2022 vorgenommen, danach ergibt sich ein jährlich wiederkehrendes Verfahren.

Vergleich zum Verkehrsvertrag

Vergleicht man das Abrechnungssystem der allgemeinen Vorschrift mit dem eines Verkehrsvertrages, so ergeben sich durchaus prinzipielle Unterschiede. Die allgemeine Vorschrift bietet Gewähr, dass die kommunale Zahlung über eine mittelfristige Betrachtung den tatsächlichen Kosten und Einnahmen entspricht und nicht ungünstiger ausfallen als bei einem durchschnittlich gut geführten Unternehmen.

Am 12.02.2018 findet im Sitzungssaal des Landkreises ab 16:00 Uhr ein Workshop zum Thema statt. Gesondert eingeladen sind die Mitglieder des Wirtschaftsausschusses, die zugleich Kreistagsmitglieder sind, und die Fraktionsvorsitzenden. Weitere interessierte Kreistagsabgeordnete können ebenfalls teilnehmen. Der Workshop wird von Herrn Rechtsanwalt Niemann von Rödl & Partner durchgeführt. Die VNO wird auch vertreten sein.

Aktualisierte Sachlage vom 14.08.2018:

Diese Aktualisierung der Vorlage dient der Zwischeninformation. Die Beschlussfassung wird mit abgestimmten Entwürfen und Anlagen noch in die Septembersitzung des Wirtschaftsausschusses gehen. Der Mustervertrag zur allgemeinen Vorschrift ist geringfügig geändert worden. Die aktuelle Fassung wird mit der Anlage 3 zur Verfügung gestellt. Dazu gehören auch die Anlagen, aus denen Finanzdaten hervorgehen. Die finanziellen Angaben geben den derzeitigen Stand wieder. Wie bereits mitgeteilt, hat die KVG angekündigt, dass für die Verkehrsleistungen, die dem Status Quo entsprechen, zusätzliche Mittel von etwa 1,5 Mio. € anfallen werden. Die Verwaltung hat das Beratungsunternehmen Rödl & Partner mit einer Prüfung dieser Angaben beauftragt. Das endgültige Ergebnis liegt noch nicht vor. Sobald die Zahlen bestätigt sind, werden die Anlagen in ihrer verbindlichen Form ausgefertigt, sodass der Kreistag am 05.11.2018 entscheiden kann.

Aktualisierte Sachlage vom 26.10.2018:

In der Anlage 3 wurden redaktionelle Änderungen der Allgemeinen Vorschrift vorgenommen und in Anlage 4 die Höhe der Mittel aktualisiert. Sie enthalten die ermittelten Beträge für die Umsetzung des Nahverkehrsplans auf der Basis pauschaler Kostensätze der Gutachterschätzung.

Die allgemeine Vorschrift zur Finanzierung des ÖPNV im Landkreis Lüneburg

A. Einführung

Die rechtlichen Rahmenbedingungen für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) haben sich mit Inkrafttreten der europäischen ÖPNV-Verordnung VO (EG) Nr. 1370/2007 und in Folge durch ein novelliertes Personenbeförderungsgesetz (PBefG) erheblich geändert. Danach hat die Finanzierung des ÖPNV nach einem Anfang Dezember 2019 endenden Übergangszeitraum ausschließlich nach den Vorgaben der VO zu erfolgen. Der Landkreis Lüneburg hat im Jahr 2015 beschlossen, den Weg der künftigen Finanzierung seines in Teilnetzen zusammengefassten ÖPNV über den Erlass einer allgemeinen Vorschrift zu gehen, die ab Anfang 12/2019 gelten und die auch die zwischenzeitlich kommunalisierten Ausgleichszahlungen für den Ausbildungsverkehr (frühere § 45a-Zahlungen des PBefG) enthalten sollen.

Zur Erarbeitung einer rechtssicheren, praktikablen und auf die örtlichen Belange zugeschnittenen Regelung ist gemeinsam mit dem Landkreis Stade das Beratungsunternehmen Rödl & Partner mit der rechtlichen und ökonomischen Unterstützung beauftragt worden.

B. Ausgangslage

Die Liniengenehmigungen im Landkreis Lüneburg sind in 7 Teilnetzen zusammengeführt, die Laufzeiten und derzeitigen Betreiber sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Teilnetz	Bereich	Laufzeit / Status quo	Betreiber
L1	Bleckede	31.07.2027	VOG
L2	Samtgemeinde Gellersen	31.07.2019	KVG
L3	Samtgemeinde Ostheide / Dahlenburg	31.07.2019	KVG
L4	Amt Neuhaus	30.11.2019	VLP
L7	Samtgemeinde Amelinghausen / Illmenau	31.07.2027	VOG
L9	Samtgemeinde Bardowick / Scharnebeck	31.07.2019	KVG
L-St	Stadtverkehr Lüneburg	30.11.2023	KVG

Der **derzeitige** Finanzierungsmechanismus sieht vor, dass die im letzten Jahr vor der Einführung des HVV-Tarifs erzielten Gesamteinnahmen eines Unternehmens

dynamisiert fortgeschrieben und hiervon die sich aus den HVV-Regelungen ergebenden Fahrgeldeinnahmen abgezogen werden. Dadurch erhalten die Verkehrsunternehmen ihre Alteinnahmen mit einem jährlichen Aufschlag für Kostensteigerungen als Gegenleistung für die Erbringung der Verkehrsbestellungen auf der Basis des politisch gewünschten HVV-Tarifs.

Die **künftige** Finanzierung über eine allgemeine Vorschrift erfolgt nach den Vorgaben der VO 1370 für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen (= als rechtliche Vorgaben), die die Festsetzung von Höchsttarifen zum Gegenstand haben, also zum Beispiel des HVV-Tarifs für alle Fahrgäste und die rabattierten Schülerfahrkarten für den Ausbildungsverkehr.

Dem Grunde nach beziehen sich beide Finanzierungsregelungen auf den gleichen Sachverhalt, nämlich die Anwendung politisch gewünschter Beförderungstarife. Das wesentlich Neue sind aber die Modalitäten, nach denen künftig im Voraus in objektiver, transparenter und diskriminierungsfreier Weise Parameter aufgestellt werden müssen, anhand derer die Ausgleichsleistungen für die Unternehmen berechnet werden. Neu ist ebenfalls die zwingend vorgeschriebene (formalisierte) Überkompensationskontrolle nach Ende jedes Wirtschaftsjahrs durch den Aufgabenträger.

Die für den Landkreis Lüneburg (und vrs. auch für den Landkreis Stade) vorgesehene allgemeine Vorschrift orientiert sich an dem bereits seit 2010 erprobten „Braunschweiger Modell“ und legt eine unternehmensindividuelle Kosten- und Erlösbetrachtung zu Grunde, die sicherstellt, dass ein im Vorhinein festgelegter Gewinn nicht überschritten wird. Mittlerweile ist für beide Landkreise ein gleichlautender Entwurf erstellt worden, dessen Kernelemente und Funktionsweise im Folgenden dargestellt werden sollen.

C. Kernpunkte

C.1 Grundlage und Form

Die allgemeine Vorschrift (aV) soll die Voraussetzungen und die finanziellen Auswirkungen auf die Kosten und Erlöse regeln, die sich aus der Erfüllung vorgegebener tariflichen Verpflichtungen ergibt, im vorliegenden Fall also für die Anwendung des HVV-Tarifs und die Rabattierung von Fahrkarten für den Ausbildungsverkehr.

Es besteht die Absicht, dieses in einem jedem Verkehrsunternehmen zugänglichen, einheitlichen **Vertrag** vorzunehmen. Dieser Rechtsform wird gegenüber einer Satzung oder einer Richtlinie der Vorzug gegeben, da durch den Abschluss eine höhere Verbindlichkeit für die Einhaltung der Vorgaben erreicht wird.

C.2 Inhaltliche Gliederung

Die aV erhält folgenden inhaltlichen Aufbau:

1. Regelungsgegenstand
2. Ausgleichsvoraussetzungen
3. Antragsverfahren
4. Art, Umfang und Bemessung von Vorauszahlungen
5. Vermeidung der Überkompensation und Überzahlung
6. Anreizsystem für eine wirtschaftliche Geschäftsführung
7. Leistungsänderungen und ausgefallene Fahrten
8. Erklärungen
9. Auszahlung, Kontrollrechte und Rückzahlungsverpflichtungen
10. Umsatzsteuer
11. Schlussbestimmungen

Anlagen

- Liniennetzverzeichnis, Ausgleichsbetrag und Fortschreibung
- Maßgeblicher Tarif in der jeweiligen Fassung
(= HVV-Tarif)
- Leistungsverzeichnis / Qualität
- Kalkulation
- Antragsunterlagen
- Nachweis zur Vermeidung einer Überzahlung /
Überkompensation
- Trennungsrechnung
- Durchführungsvorschriften
- Antragsverfahren interkommunale Verkehre

C.3 Inhaltliche Zusammenfassung

Unter **Abschnitt 1. Regelungsgegenstand** werden zunächst die vom Landkreis gesetzten tariflichen Vorgaben (HVV-Tarif einschließlich rabattierter

Schülerfahrkarten) benannt und der Ausgleichsgrundsatz beschrieben, nach denen der Landkreis den Unternehmen **Ausgleichszahlungen in begrenzter Höhe** für die Erfüllung dieser Verpflichtungen gewährt.

Zum Beginn der Laufzeit der aV werden die Ausgleichszahlungen so auf die Teilnetze verteilt, dass der derzeitige Gesamtbetrag (in bestimmten Grenzen) nicht überschritten wird. Dadurch wird sowohl beim Landkreis als auch bei den Verkehrsunternehmen die Planungssicherheit gewahrt. Voraussetzung für die Inanspruchnahme dieser Mittel ist weiterhin die Erbringung der in einer Anlage vorgegebenen Verkehrsleistung und die Erfüllung der qualitativen und quantitativen Vorgaben aus dem Nahverkehrsplan des Landkreises einschließlich der Anwendung der darin enthaltenen HVV-Regularien.

In **Abschnitt 2. Ausgleichsvoraussetzungen** wird im Wesentlichen nochmals auf die Grundlagen der Mittelgewährung hingewiesen sowie die Regelung bei kreisübergreifenden Verkehren angesprochen.

Die **Abschnitte 3. Antragsverfahren, 4. Vorauszahlungen** und **5. Überkompensationskontrolle** legen die Grundlagen und das Verfahren für die Ausgleichsgewährung im Detail fest und stellen somit die Schwerpunkte der aV dar. Das Verfahren wird von dem Gedanken getragen, dass den Unternehmen der Nachteil ausgeglichen wird, der ihnen durch die Anwendung des HVV-Tarifs als Höchsttarifentsteht entsteht, wobei den Unternehmen auch ein angemessener Gewinn verbleiben darf.

Konkret berechnet sich der Nachteilsausgleich der Unternehmen durch einen Vergleich zwischen der wirtschaftlichen Situation in einem Basisjahr mit der erwarteten wirtschaftlichen Situation im Ausgleichsjahr; letztere wird entsprechend der statistischen Kosten- und Erlösentwicklung ermittelt. Aus der Differenz zwischen den Ist-Kosten und Ist-Erträgen im Basisjahr einerseits und der Fortschreibung ermittelten Soll-Kosten und Soll-Erträgen ergibt sich - bei gleicher Verkehrsleistung - der konkrete maximale Ausgleich für das betreffe Jahr. Die Berechnung des Nachteilsausgleichs baut auf der, in der aV detailliert beschriebenen Überkompensationskontrolle der Vorjahre auf.

Die erste Überkompensationskontrolle für das erste volle Ausgleichsjahr 2020 wird aber erst in 2021 vorliegen und kann daher auch dann Grundlage für den Antrag auf Ausgleich für 2022 sein. Aus diesem Grund ist es erforderlich, für die ersten 3 Jahre der aV (= 2019, 2020, 2021) ein vereinfachtes Verfahren zu wählen, das auf den Ausgangswerten bei Inkrafttreten der aV beruht, also den Status quo annähernd abbildet. Auch für diese Zahlungen erfolgt aber bereits eine Angemessenheitsprüfung durch einen vom Landkreis beauftragten Wirtschaftsprüfer auf der Grundlage der Trennungsrechnung der Unternehmen. Die dabei zugrunde gelegten Kosten werden auf den Wert begrenzt, den ein durchschnittlich gut geführtes Unternehmen bei der Erbringung der vorgegebenen Leistungen hätte (= Benchmark Prüfung, erste Schranke). Diese Angemessenheitsprüfung kann auch danach jährlich vom Landkreis verlangt werden. Zudem darf im Rahmen der Überkompensationsprüfung

der gewährte Nachteilsausgleich weder den zuvor anhand der Fortschreibung festgelegten Ausgleichsbetrag (zweite Schranke) noch den sog. finanziellen Nettoeffekt (dritte Schranke) übersteigen.

Das im **Abschnitt 6.** enthaltene **Anreizsystem** legt Regeln fest, nach denen bei besonderem positivem wirtschaftlichem Verlauf (Unterschreiten der zu Grunde gelegten Kosten, Überschreitung der Einnahmenerwartung) auch die Unternehmen von den Auswirkungen profitieren.

Abschnitt 7. Leistungsänderungen beschreibt das Verfahren, wie mit notwendigen Angebotsanpassungen umgegangen werden soll. Grundsätzlich gehen Mehr- oder Minderleistungen in die nachträgliche IST-Kosten Betrachtung eines Ausgleichsjahres ein und werden damit nachträglich Bestandteil des Ausgleichsbetrags. Für die ersten 3 Ausgleichsjahre beziehen sich die Beträge aber auf die vorgegebenen Basisverkehrsleistungen (= Bestandsangebot). Hierfür ist festgelegt, dass bei Leistungsveränderungen von mehr als +/- 2% eine Anpassung des Ausgleichsbetrags nach einem durchschnittlichen Ausgleichssatzes erfolgen wird. Damit ist für den Landkreis die notwendige Flexibilität bei der Angebotsgestaltung ebenso gewährleistet wie das wirtschaftliche Risiko für die Unternehmen begrenzt ist.

In den **Abschnitten 8., 9. und 11.** werden im Wesentlichen formale Fragen geregelt aber auch die erheblichen und tiefgreifenden Kontrollmöglichkeiten des Landkreises bezüglich der zu erbringenden Nachweise festgelegt.

Abschnitt 10. Umsatzsteuer geht von der Voraussetzung aus, dass die gewährten Ausgleichszahlungen als nicht steuerbare Zuschüsse gewertet werden, wie dies derzeit gängige Praxis ist.

Entwurf: 23.11.2017

Vertrag

zur Festsetzung und zum Ausgleich von Höchsttarifen im Gebiet des Landkreises [X]

Allgemeine Vorschrift gemäß Art. 3 Abs. 2, Art. 2 lit. I) Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 zur Anwendung von Höchsttarifen und der Gewährung von Ausgleichsleistungen für die finanziellen Auswirkungen auf die Kosten und Einnahmen, die auf die Erfüllung der tariflichen Verpflichtung nach dieser allgemeinen Vorschrift zurückzuführen sind.

Präambel

Der Landkreis [X] ist Aufgabenträger für den straßengebundenen ÖPNV gemäß § 4 Abs. 1 Ziffer 3 des Niedersächsischen Nahverkehrsgesetzes (NNVG). Seit 2004 ist der Landkreis [X] Mitglied des Hamburger Verkehrsverbundes (HVV) und wendet seitdem die Regeln des HVV-Tarifs in seinem Gebiet an. Der Landkreis verfolgt das Ziel, in seinem Gebiet die Anwendung des HVV-Tarifes und rabattierter Zeitfahrausweise für den Ausbildungsverkehr auf sämtlichen Linienverkehren des straßengebundenen öffentlichen Personenverkehrs verbindlich vorzuschreiben. Hierzu hat der Landkreis diese allgemeine Vorschrift gemäß Art. 3 Abs. 2, Art. 2 lit. I) VO (EG) Nr. 1370/2007 mit den Verkehrsunternehmen geschlossen. Die allgemeine Vorschrift regelt die Anwendung der Höchsttarife. Diese umfasst auch die Rabattierungspflicht im Ausbildungsverkehr. Der Landkreis gewährt einen begrenzten Ausgleich für die – positiven oder negativen – finanziellen Auswirkungen auf die Kosten und Einnahmen der Unternehmen, die auf die Erfüllung der in der allgemeinen Vorschrift festgelegten tariflichen Verpflichtungen zurückzuführen sind. Mit der allgemeinen Vorschrift wird eine transparente, diskriminierungsfreie und beihilfekonforme Gewährung von Ausgleichsleistungen für die Anwendung von Höchsttarifen sichergestellt. Die allgemeine Vorschrift erfüllt zugleich die Anforderungen nach § 7a NNVG.

1. Regelungsgegenstand

- 1.1 Rechtsgrundlagen sind die am 03.12.2009 in Kraft getretene Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 (VO 1370) über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße, das Personenbeförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt durch Artikel 2 Absatz 14 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert, das Niedersächsische Nahverkehrsgesetz, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 53), der Nahverkehrsplan des Landkreises [X] vom tt.mm.20jj und die für die Mitgliedschaft im Hamburger Verkehrsverbund (HVV) gültigen Regelwerke.
- 1.2 Die **gemeinwirtschaftliche Verpflichtung** besteht in der verbindlichen Anwendung, des vom Landkreis vorgegebenen maßgeblichen Tarifs als verbindliche Höchsttarife (**Anlage 2**). Den Unternehmen ist es verwehrt, höhere Tarife (z.B. Haus- und/oder Übergangstarife) als den maßgeblichen Höchsttarif für die Erbringung der maßgeblichen Verkehrsleistung im Gebiet des Landkreises anzuwenden. Die **Anlage 2** wird entsprechend der Tariffestlegungen im HVV aktualisiert. Die Verkehrsunternehmen dürfen keine höheren, als den HVV-Tarif im Gebiet des Landkreises anwenden. Sie sind verpflichtet, den HVV-Tarif den eigenen Anträgen auf Tarifzustimmung (§ 39 PBefG) zu Grunde zu legen. Abweichende Tarife dürfen nicht beantragt werden. Der Landkreis ist über entsprechende Anträge oder Anzeigen auf Tarifzustimmung und Genehmigungen zuvor zu informieren.

- 1.3 Der **maßgebliche Höchsttarif** ist der vom Landkreis [X] nach Ziffer 1.2 vorgegebene Tarif. Danach findet im Gebiet des Landkreises der Tarif der Hamburger Verkehrsverbundes GmbH (HVV-Tarif) verbindlich Anwendung. Dieser umfasst alle Fahrscheine einschließlich der rabattierten Zeitfahrausweise für die Gruppe der Auszubildenden. Der Landkreis setzt sich dafür ein, dass die HVV GmbH über die Tarifgestaltung zugleich auch die Rabattierungspflicht der Zeitfahrausweise im Ausbildungsverkehr von mindestens 25 von Hundert im Vergleich zu den Zeitfahrausweisen im Nichtausbildungsverkehr sicherstellen wird. Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs bestehen aus den Schülerjahres-/ -sammelzeitkarten, Schülermonats- / bzw. Schülerwochenkarten und Semestertickets für Studierende (siehe Ergebnisvermerk der niedersächsischen Bezirksregierungen vom 16.05.1994, Az. 405.1-51.05, 12.14.00/3/4).
- 1.4 Die **Gruppe der Auszubildenden** definiert sich nach § 1 Abs. 1 der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr vom 02.08.1977 (BGBl. I S. 1460), zuletzt geändert durch Art. 5 Nr. 3 des Gesetzes vom 23.03.2005 (BGBl. IS. 931, 965).
- 1.5 Die **maßgebliche Verkehrsleistung** (Basisverkehrsleistung) sind sämtliche genehmigten Linienverkehre nach §§ 42, 43 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in Verbindung mit § 2 Abs. 6 PBefG, § 1 Abs. 3 NNVG im straßengebundenen Linienverkehr (**Anlage 1**), für die der maßgebliche Tarif (**Anlage 2**) im Gebiet des Landkreises Anwendung findet und auf die die qualitativen Mindestanforderungen nach **Anlage 3** Anwendung finden. Alternative Bedienungsformen, welche als Gelegenheitsverkehre genehmigt sind sowie Linienverkehre, die mit ehrenamtlich tätigen Fahrern durchgeführt werden (Bürgerbusse) unterfallen nicht dem Anwendungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift. Neu genehmigte Linienverkehre fallen in den Anwendungsbereich der allgemeinen Vorschrift, wenn sie mit dem Nahverkehrsplan im Einklang stehen. Sie werden nach Maßgabe Ziffer 7 in die **Anlage 1** aufgenommen.
- 1.6 Der Ausgleich bemisst sich anhand der positiven und negativen finanziellen Auswirkungen auf die Kosten und Einnahmen gemäß Art. 3 Abs. 2 S. 2, Anhang VO 1370, die auf die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen zurückzuführen sind (Kosten-Preis-Vergleich).
- 1.7 Der Landkreis [X] gewährt für die verbindliche Anwendung der maßgeblichen Höchsttarife Ausgleichsleistungen in begrenzter Höhe an die Unternehmen. Der Gesamtausgleich, bestehend aus Mitteln nach 7a NNVG und dem Zuschuss des Landkreises, beträgt im ersten vollen Ausgleichsjahr (2020 gesamt) insgesamt XXX Mio. Euro. Der Eigenanteil des Landkreises (Zuschuss 2020 gesamt) in Höhe von jährlich XXX Mio. Euro wird entsprechend der durchschnittlichen Preissteigerungsrate (siehe **Anlage 1**) jährlich fortgeschrieben. Die Verteilung des Gesamtausgleichs 2020 je Linienbündel (bestehend aus 7a NNVG und Zuschuss) ergibt sich aus **Anlage 1**. Ein Anspruch der Unternehmen auf Vollaussgleich besteht nicht. Überschreitet die Summe aller rechnerischen Ausgleichsleistungen die maximal vom Landkreis zur Verfügung gestellte Ausgleichsleistung als maßgeblichen Gesamtausgleich, erfolgt eine anteilige Kürzung der Ausgleichsleistungen der antragsberechtigten Unternehmen auf den Wert des maßgeblichen Gesamtausgleichs. Bis zum 31.12.2021 überprüft die Landesregierung die Regelungen nach § 7a NNVG. Kommt es zu einer Neuverteilung passt der Landkreis die Ausgleichsbeträge nach **Anlage 1** an. Der Landkreis trägt dafür Sorge, dass der rechnerische Gesamtausgleich aus der Summe von den Unternehmen beantragten Ausgleichsmittel die Summe des vom Landkreis bereit gestellten Gesamtausgleiches nicht um mehr als 4,5% überschreiten soll. Hierzu hat der Landkreis gegebenenfalls (weitere) eigene Mittel bereitzustellen, wobei für die Unternehmen eine auskömmliche eigenwirtschaftliche Finanzierung angestrebt wird.
- 1.8 Der Landkreis und die antragsberechtigten Unternehmen wirken bei der Entwicklung der rabattierten Zeitfahrausweise im Ausbildungsverkehr und der Vergleichstarife im Nichtausbildungsverkehr im Rahmen der im HVV gesetzten Regularien zusammen. Die HVV GmbH legt die maßgeblichen Tarife fest und beantragt diese bei der Genehmigungsbehörde bzw. zeigt diese an. Die Verkehrsunternehmen sind verpflichtet, den HVV-Tarif den eigenen Anträgen auf Tarifzustimmung (§ 39 PBefG) zugrunde zu legen. Abweichend Tarife dürfen nicht beantragt werden. Dem Landkreis sind entsprechende Anträge oder Anzeigen auf Tarifzustimmung und Genehmigungen unverzüglich vorzulegen.

2. **Ausgleichsvoraussetzungen**

- 2.1 Voraussetzung der Ausgleichsgewährung ist die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung gemäß Ziffer 1.2.
- 2.2 Der Ausgleich kann nur unter der Voraussetzung erfolgen, dass das Unternehmen den jeweils geltenden maßgeblichen Höchsttarif sowie etwaige vom Landkreis [X] anerkannte Übergangstarife entsprechend den in **Anlage 2** dargestellten Vorgaben anwendet. Wendet das Unternehmen andere Zeitfahrausweise im Ausbildungsverkehr im Gebiet des Landkreises [X] an, welche diese Anforderungen nicht erfüllen, ist das Unternehmen vom Anwendungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift insgesamt ausgeschlossen.
- 2.3 Ein Ausgleich nach dieser allgemeinen Vorschrift wird nur gewährt, wenn der Ausgleichsbetrag für das einzelne Unternehmen im Jahr mindestens 1.000,- € beträgt.
- 2.4 Der Ausgleich kann nur unter der Voraussetzung erfolgen, dass das Unternehmen über keinen anderen Rechtsgrund (zum Beispiel ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag gemäß Art. 3 Abs. 1 VO 1370) Ausgleichsleistungen für die Anwendung des maßgeblichen Tarifes geltend macht.
- 2.5 Erbringt das Unternehmen Verkehre zwischen zwei oder mehr Aufgabenträgergebieten (sog. interkommunale Verkehre), bestimmt sich die Höhe des Ausgleich für diese Verkehre nach einem vereinfachten Ausgleichsverfahren, sofern hierzu zwischen dem Landkreis [X] und dem angrenzenden Aufgabenträger eine interkommunale Vereinbarung geschlossen wurde.

3. Antragsverfahren

- 3.1 Dem Unternehmer wird auf schriftlichen Antrag ein Ausgleich gewährt. Für die Antragsstellung sind die in den Anlagen vorgegebenen Muster zu verwenden. Hierfür müssen alle nach **Anlage 4 Anhang 1** genannten Antragsdaten vorliegen.
- 3.2 Antragsberechtigt sind alle Unternehmen, die über Liniengenehmigungen nach §§ 42, 43 PBefG, § 1 Abs. 3 NNVG im Gebiet des Landkreises [X] verfügen. Im Falle von Gemeinschaftskonzessionen erfolgt der Antrag durch das betriebsführende Unternehmen. Werden Betriebsleistungen durch Auftragsunternehmen erbracht, sind diese von den Auftragsunternehmen zu bescheinigen und vom antragsstellenden Unternehmen dem Antrag beizufügen. Das antragsstellende Unternehmen ist verantwortlich dafür, dass das Auftragsunternehmen gegenüber dem Landkreis eine Trennungsrechnung nach Maßgabe der Anlage 4 Anhang 3 nachweist.
- 3.3 Antragsjahr (n) ist das Jahr vor dem Ausgleichsjahr (n + 1). Der Antrag muss ab dem dritten Ausgleichsjahr den Überkompensationsnachweis und die Trennungsrechnung der Basisjahre enthalten. Basisjahr ist das letzte Wirtschaftsjahr vor dem Antragsjahr (n -1).
- 3.4 Für die ersten drei Antragsjahr (2019 – 2021) findet ein vereinfachtes Antragsverfahren Anwendung. Maßgeblich sind die Antragsunterlagen nach **Anlage 4 Anhang 1**. Für das erste Antragsjahr müssen die Anträge bis spätestens [01.12.2019] vorliegen. Die für die folgenden Ausgleichsjahre müssen bis spätestens 30.06. des jeweiligen Antragsjahres beim Landkreis [X] oder einer vom Landkreis [X] benannten Stelle oder Person vorliegen (Ausschlussfristen).
- 3.5 Ab dem vierten Ausgleichsjahr (2022) umfasst der ex ante Antrag die testierte ex post-Kontrolle des Basisjahres gemäß Ziffer 5 einschließlich der ex post-Trennungsrechnung (**Anlage 4 Anhang 3**). Der Unternehmer übergibt die Antragsunterlagen zusätzlich als elektronische Datei (Excel). Eine Weitergabe der Daten an Dritte ist nur mit Zustimmung des Unternehmens zulässig.
- 3.6 Werden dem Unternehmen erstmals Liniengenehmigungen im Anwendungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift für das laufende Ausgleichsjahr erteilt, hat das Unternehmen den Antrag einen Monat nach Genehmigungserteilung für das laufende Ausgleichsjahr und für das folgende Ausgleichsjahr zu stellen.

- 3.7 Der Landkreis [X] kann auf Antrag des Unternehmens einmalig eine Verlängerung der Antragsfrist gewähren. Die Verlängerung umfasst sodann zugleich die Nachweispflicht der ex post-Kontrolle (Ziffer 5).
- 3.8 Erfolgt der Antrag einschließlich der für die Berechnung des ex ante Ausgleichs notwendigen Bescheinigungen des Wirtschaftsprüfers des Unternehmens nicht fristgerecht und/oder nicht prüffähig, ist der ex ante-Ausgleich für das auf das Antragsjahr folgende Ausgleichsjahr (n + 1) nicht fällig. Werden die Unterlagen nicht fristgerecht und prüffähig vorgelegt, führt dies zugleich zur Feststellung der Überkompensation des Vorjahres (n - 1). Die gewährten Ausgleichsmittel sind vollständig zurückzufordern, es gilt die Regelung gemäß Ziffer 8.
- 3.9 Dem Unternehmer obliegt eine Mitwirkungspflicht. Er trägt die Darlegungs- und Nachweispflicht für sämtliche in der allgemeinen Vorschrift geregelten Voraussetzungen und Anforderungen an die Gewährung des Ausgleichs. Er ist verpflichtet, sämtliche für die Durchführung dieser Richtlinie erforderlichen Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu machen und diese dem Landkreis [X] oder einer vom Landkreis [X] benannten Person oder Stelle prüffähig zugänglich zu machen. Er erfüllt diese Verpflichtungen insbesondere im Zuge des ex ante-Antragsverfahrens und der ex post-Überkompensationskontrolle. Die Angaben werden in Form der vorgegebenen Excel-Datei bereitgestellt.
- 3.10 Verändert sich der verbindliche Höchstarif für das Ausgleichsjahr in Abweichung zu dem Verfahren zur Ermittlung des ex ante Soll-Wertes (ex ante Soll-Einnahmen) - und kommt es hierdurch zu Mindererträgen, die das Verkehrsunternehmen nicht zu vertreten hat - so gleicht der Landkreis die durch die Tarifveränderung bedingten Mindererträge zusätzlich zu dem ermittelten ex ante-Ausgleich aus.
- 3.11 Bei interkommunalen Verkehren (Linienverkehre, die die Kreisgebietsgrenzen überschreiten) strebt der Landkreis [X] für die Ausgleichsermittlung eine Verständigung mit den angrenzenden ausgleichsgewährenden Behörden an, in der weitere Regelungen getroffen werden. Die Einzelheiten ergeben sich aus **Anlage 4, Anhang 5**.
- 3.12 Die im Antrag (einschließlich beigefügter Unterlagen) gemachten Angaben sowie die Angaben in den abzugebenden Erklärungen und Mitteilungen sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch. Insofern wird auf die Erklärung (**Anlage 4 Anhang 1**) verwiesen. Subventionserheblich sind auch sämtliche Angaben, die im Zusammenhang mit der Beantragung der Auszahlung und dem Verwendungsnachweis gemacht werden. Nach § 3 des Subventionsgesetzes trifft den Subventionsnehmer eine sich auf alle subventionserheblichen Tatsachen erstreckende Offenbarungspflicht. Danach ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, dem Landkreis [X] oder einer von ihm benannten Stelle oder Person alle Tatsachen, die der Bewilligung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Zuwendung entgegenstehen oder die für die Rückforderung der Zuwendung erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Dies betrifft z. B. den Verlust einer oder mehrerer Genehmigungen, die Beantragung eines Insolvenzverfahrens gegen den Zuwendungsempfänger, usw.
- 3.13 Der ex ante-Ausgleich wird als vorläufige Ausgleich gewährt. Die Bestimmung des abschließenden ex ante-Ausgleichs erfolgt im Rahmen der Prüfung des Überkompensationsnachweises nach Abschluss des Ausgleichsjahres durch den Landkreis [X].

4. Art, Umfang und Bemessung von Vorauszahlungen (ex ante-Ausgleich)

- 4.1 Für die ersten drei Ausgleichsjahre (2019 - 2021) ergibt sich die Vorauszahlung (ex ante-Ausgleich) aus **Anlage 1**.
- 4.2 In den Folgejahren (ab 2022) bestimmt sich der ex ante-Ausgleich grundsätzlich anhand einer Vergleichsbetrachtung zwischen der wirtschaftlichen Situation des Unternehmens vor dem Ausgleichsjahr (Ausgangswert) mit der erwarteten wirtschaftlichen Situation im Ausgleichsjahr (Soll-Wert) bei gleicher Basisverkehrsleistung unter Anwendung des maßgeblichen Höchstarifes. Ausgleichsfähig ist der Differenzbetrag zwischen dem Ausgangswert und dem Soll-Wert.

- Die Bestimmung des Ausgangswertes erfolgt anhand der maßgeblichen Kosten und maßgeblichen Einnahmen grundsätzlich anhand der Wirtschaftsdaten, des dem Antragsjahr (n) vorangegangene Wirtschaftsjahres (n - 1). Die Kosten sind auf den Wert zu begrenzen, den ein durchschnittliches, gut geführtes Unternehmen, das so angemessen mit Produktionsmitteln ausgestattet ist, dass es den gestellten gemeinwirtschaftlichen Anforderungen genügen kann, bei der Erfüllung der betreffenden Verpflichtungen hätte, wobei die dabei erzielten Einnahmen und ein angemessener Gewinn aus der Erfüllung dieser Verpflichtungen zu berücksichtigen sind (Benchmarkprüfung). Sind die Kosten des Unternehmens niedriger als die Kosten eines durchschnittlich, gut geführten Unternehmens, ist der geringere Wert maßgeblich. Die Angemessenheitsprüfung nimmt eine vom Landkreis bestimmte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft auf der Grundlage der Trennungsrechnung der Unternehmen für das Ausgleichsjahr 2020 vor. Für die Folgejahre erfolgt die Angemessenheitsprüfung nur auf Verlangen des Landkreises.
 - Die Bestimmung des Soll-Wertes ergibt sich aus der Fortschreibung der Ausgangswerte. Dabei ist grundsätzlich auf die im Rahmen der ex post-Kontrolle (Ziffer 5) ermittelten maßgeblichen Kosten und maßgeblichen Erträge abzustellen. Der Soll-Wert ergibt sich aus den fortgeschriebenen maßgeblichen Kosten und maßgeblichen Einnahmen zuzüglich eines Wagnisaufschlages in Höhe von [4,75] Prozent bezogen auf die Kosten, die ein durchschnittlich, gut geführtes Unternehmen hätte.
- 4.3 Nicht ausgleichsfähig sind strukturelle Defizite, in dem Antragsjahr vorausgegangenem Wirtschaftsjahr oder ungedeckte Kosten oder Mindereinnahmen, die sich aus Leistungsveränderungen in Abweichung zur Basisverkehrsleistung ergeben und die nicht durch Ziffer 7 erfasst sind.
- 4.4 Berücksichtigungsfähig sind nur die maßgeblichen Kosten und die maßgeblichen Einnahmen der jeweiligen Basis auf der Grundlage der testierten Gewinn- und Verlustrechnung des Unternehmens. Kosten und Einnahmen im Linienverkehr des straßengebundenen öffentlichen Personenverkehrs, die außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Landkreises [X] erbracht werden und Kosten von und Einnahmen aus anderen Leistungen des Unternehmens, für die die) Vorgaben des maßgeblichen Höchsttarifs keine Anwendung finden, sind in der Trennungsrechnung (**Anlage 4**) auszuweisen. Das Verfahren zur Erstellung der Trennungsrechnung ist in den Durchführungsvorschriften verbindlich festgelegt.
- 4.5 Die maßgeblichen Kosten sind die Kosten der maßgeblichen Verkehrsleistung, auf die die maßgeblichen Höchsttarife im Gebiet des Landkreises [X] Anwendung finden. Dies umfasst die Ist-Kosten der für die Erbringung der fahrplanmäßigen Verkehrsleistung definierten Leistungsvolumina hinsichtlich Art, Umfang (**Anlage 1**) und Qualität (**Anlage 3**). Dies gilt auch im Fall des Betreiberwechsels oder im Fall neu hinzukommender Verkehre. Das Mengengerüst ist in **Anlage 1** als Basisverkehrsleistung dokumentiert. In dieser Anlage sind die veröffentlichten fahrplanmäßig erbrachten Betriebsleistungen im Busverkehr berücksichtigt. Die Kosten für regelmäßige Einsatzfahrten, Verstärkungsfahrten und Zusatzangebote im Geltungsbereich von Ziffer 1.5 werden ebenfalls berücksichtigt. Nicht berücksichtigungsfähig sind die Kosten des Unternehmens, die für Nahverkehrsleistungen entstehen, für die der HVV-Tarif keine Gültigkeit hat oder die vom Unternehmen eingeführt wurden, ohne dass diese Leistungen als ausreichende Verkehrsbedienung in **Anlage 1 und 3** dokumentiert sind oder, denen der Landkreis [X] nicht zuvor zugestimmt hat.
- 4.6 Als maßgebliche Einnahmen sind die Einnahmen aus Tarifentgelten und alle anderen Einnahmen zu berücksichtigen, die im Rahmen der zeitlichen und räumlichen Geltung der Tarife in Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung gemäß Ziffer 1.2 erzielt werden. Die maßgeblichen Einnahmen sind alle Einnahmen des Betreibers (insbesondere Fahrscheineinnahmen, öffentliche Zuwendungen, Werbung), die im Rahmen der Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung auf der Grundlage der maßgeblichen Verkehrsleistung erzielt werden. Das Verfahren der Einnahmenaufteilung bestimmt sich nach den Vorgaben des HVV.
- 4.7 Aus der Indizierung der maßgeblichen Kosten und maßgeblichen Einnahmen ergeben sich die Soll-Kosten und Soll-Einnahmen. Der Fortschreibung der Aufwandspositionen (Kosten) und Ertragspositionen (Einnahmen) liegen die in **Anlage 4** festgehaltenen Indizes zu Grunde. Auf der Grundlage der Soll-Kosten und Soll-Einnahmen ermittelt sich der ex ante-Ausgleichswert wie folgt:

Ex ante-Wert =

- [Indiziertes Betriebsergebnis (ausgehend von den einzelnen Einnahmen- und Kostenpositionen im jeweiligen Basisjahr, indiziert gemäß **Anlage 4** auf das jeweilige Berechnungsjahr);
 - Betriebsergebnis (im jeweiligen Basisjahr)]
 - + Wagnisaufschlag [4,75] % der Kosten eines durchschnittlich, gut geführten Unternehmens für die Erbringung der maßgeblichen Verkehrsleistung).
 - positives Betriebsergebnis (als Durchschnitt der Basisjahre)
- 4.8 Der ex ante-Ausgleichswert wird als maximaler Ausgleichsbetrag in **Anlage 1** dokumentiert und nach Linien bzw. Linienbündel (maßgeblich sind die Fahrplankilometer) zugeordnet. Der Ausgleichsbetrag steht dem jeweils konzessionierten Unternehmen zu.
- 4.9 Sofern der indizierte ex ante-Betrag um mehr als 5 % von dem des Vorjahres abweicht, erläutert und erklärt das Unternehmen die hierfür relevanten Ursachen in einer schriftlichen Stellungnahme gegenüber dem Landkreis [X].
- 4.10 Der Anstieg des ermittelten ex ante Ausgleichsbetrages ist je Unternehmen auf maximal 5% Punkte zum Vorjahreswert (Deckelung des ex ante Ausgleichs) ohne Berücksichtigung von Leistungsveränderungen gem. Ziffer 7 begrenzt.
- 4.11 Sofern aufgrund von außenstehenden Ereignissen, auf die weder die Unternehmen noch der Aufgabenträger Einfluss haben, und diese zu einer Erhöhung der maßgeblichen Kosten oder einer Reduzierung der maßgeblichen Einnahmen von mehr als 10% in Bezug auf die jeweiligen indizierten Soll-Kosten bzw. Soll-Einnahmen führen, soll eine Anpassung des zulässigen Ausgleichs im Nachhinein unter Berücksichtigung des maßgeblichen Gesamtausgleichs erfolgen.
- 5. Vermeidung der Überkompensation und Überzahlung (ex post-Kontrolle)**
- 5.1 Die Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers über die Einhaltung der Regelung des Anhangs nach der VO (EG) Nr. 1370/2007 in Bezug auf die Erstellung einer Trennungsrechnung, die Angemessenheit des Gewinns sowie die Richtigkeit der Abrechnung legt der Unternehmer einem vom Landkreis [X] bestimmten Wirtschaftsprüfer bis spätestens zum 30. April des auf das Ausgleichsjahr folgenden Jahres (n + 2) zur Prüfung vor (ex post-Kontrolle).
- 5.2 Die Vorauszahlung steht dem Unternehmen nur in der Höhe zu, die nicht zu einer Überkompensation im Sinne Ziffer 2 Anhang VO 1370 beim Unternehmen führt. Hierzu führt das Unternehmen gegenüber dem Landkreis jährlich eine Überkompensationskontrolle durch, die den Landkreis in die Lage versetzt, die Vermeidung einer Überkompensation und die Beachtung der landesrechtlichen Nachweispflichten gemäß § 7a Abs. 5 S. 1 NNVG zu erfüllen.
- 5.3 Die Ausgleichsleistung darf gemäß Ziffer 2 Anhang VO 1370 den Betrag nicht überschreiten, der dem finanziellen Nettoeffekt der Summe aller (positiven oder negativen) Auswirkungen der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen auf die Kosten und Einnahmen des Betreibers eines öffentlichen Dienstes entspricht. Die Auswirkungen werden beurteilt anhand des Vergleichs der Situation bei Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung mit der Situation, die vorläge, wenn die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung nicht erfüllt worden wäre.
- 5.4 Der finanzielle Nettoeffekt ergibt sich aus folgender Berechnung: Kosten, die in Verbindung mit der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung aus Ziffer 1.2 im Hinblick auf Busverkehre entstehen, abzüglich aller quantifizierbaren positiven finanziellen Auswirkungen, die innerhalb des Netzes durch jene gemeinwirtschaftliche Verpflichtung entstehen, abzüglich Einnahmen aus Tarifentgelten und aller anderen Einnahmen, die in Erfüllung der betreffenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung erzielt werden, zuzüglich eines angemessenen Gewinns. Ziffer 6 bleibt unberührt. Bei der Bestimmung des finanziellen Nettoeffektes berücksichtigt der Wirtschaftsprüfer die Regelung nach Ziffer 7.5 für ausgefallene Fahrten.
- 5.5 Das Unternehmen ist verpflichtet, die Regeln des Anhangs VO 1370 einzuhalten und darüber eine entsprechende Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers oder einer vom Landkreis [X] aner-

kannten Stelle oder Person gemäß vorzulegen. Hierfür sind die Vorlagen gemäß **Anlage 4** zu verwenden.

- 5.6 Zur Erfüllung der europarechtlichen Transparenzvorgaben ist von dem Unternehmen eine Trennungsrechnung auf der Grundlage des internen Rechnungswesens vorzuhalten (**Anlage 4 Anhang 3**). Bei der Aufstellung der Trennungsrechnung sind die Durchführungsvorschriften nach **Anlage 4 Anhang 4** anzuwenden und deren Anwendung vom Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater zu bescheinigen. Für alle Unternehmen gelten die Standards zur Kontentrennung gemäß VO 1370. Die Unternehmen, die einen Ausgleich für die Erfüllung von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen erhalten, weisen in ihrer Rechnungslegung getrennt aus, welche Kosten ihnen durch die Erfüllung der betreffenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung gemäß Ziffer 1.2 entstanden sind, welche zusätzlichen Einnahmen, die nicht schon in den Parametern berücksichtigt wurden, sie aufgrund der Erfüllung dieser Verpflichtung erzielt haben und welche Ausgleichsleistungen erfolgt sind.
- 5.7 Im Rahmen der Ausgleichsleistung steht den Unternehmen ein angemessener Gewinnaufschlag gemäß Ziffer 6 Anhang VO 1370 zu. Für die ersten vier Ausgleichsjahre geht der Landkreis [X] davon aus, dass eine Umsatzrendite in Höhe von [4,75] % angemessen ist. Ab dem [X] Ausgleichsjahr wird der Landkreis [X] eine Überprüfung der Höhe des Gewinnaufschlages vornehmen, um sicherzustellen, dass die festgelegte Rendite marktüblich sei. Dies soll anhand der Daten repräsentativer und sparsam wirtschaftenden Unternehmen erfolgen, welche mit denen im Gebiet des Landkreises [X] vergleichbar sind.
- 5.8 Die Ausgleichsleistung darf zugleich den ex ante-Ausgleich nicht übersteigen (Verbot der Überzahlung). Ergibt sich aus der ex post-Kontrolle ein höherer ausgleichsfähiger Betrag als der gemäß Ziffer 4 ermittelte ex ante-Ausgleich, besteht im jeweiligen Ausgleichsjahr kein Anspruch des Unternehmens auf Ausgleich des Differenzbetrages. Ziffer 6 bleibt unberührt.
- 5.9 Zur Vermeidung einer Überkompensation (Ziffer 5.2) oder einer Überzahlung (Ziffer 5.8) ist der Ausgleich auf den Wert zu begrenzen, der nominell den geringeren Ausgleich ergibt.
- 5.10 Im Falle einer Überkompensation oder Überzahlung sind die Ausgleichsmittel einschließlich entstandener Zinseinnahmen oder ersparter Zinsaufwendungen an den Landkreis [X] (gemäß Ziffer 9.4) zurück zu erstatten.
- 5.11 Nach Abschluss der ex post-Kontrolle durch den Landkreis [X] erfolgt der endgültige Zuwendungsbescheid.

6. Anreizsystem für eine wirtschaftliche Geschäftsführung

- 6.1 Der im Rahmen der ex post-Betrachtung ermittelte maximal zulässige Ausgleichsbetrag (Ziffer 1.7) entspricht dem beihilferechtlichen Maßstab, wonach eine Überkompensation auszuschließen ist. In Ausführung von Ziffer 7 Anhang VO 1370 ist zur Sicherstellung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung der beihilferechtliche Ausgleichsbetrag durch eine Soll-Kosten- und Soll-Erlösbetrachtung zu ergänzen, wonach grundsätzlich die Ausgleichsleistung den Differenzbetrag zwischen den Soll-Kosten und Soll-Einnahmen nicht übersteigen darf.
- 6.2 Liegen die Kosten eines Unternehmens höher als die nach Ziffer 4 indizierten Kosten, werden im Rahmen der nach Ziffer 5 erforderlichen ex post-Kontrolle nur die indizierten Kosten zu Grunde gelegt. Ein Ausgleich auf Grundlage der höheren Kosten erfolgt nicht.
- 6.3 Liegen die Kosten eines Unternehmens niedriger als die nach Ziffer 4 indizierten Kosten, werden im Rahmen der nach Ziffer 5 erforderlichen ex post-Kontrolle die tatsächlichen Kosten zu Grunde gelegt. Ein Ausgleich erfolgt nur auf Grundlage der niedrigeren Kosten. Als Bonus verbleiben dem Unternehmen 50 % der Differenz zwischen seinen tatsächlich niedrigeren Kosten und den indizierten Kosten.
- 6.4 Liegen die Einnahmen eines Unternehmens niedriger als die nach Ziffer 4 indizierten Einnahmen, werden im Rahmen der nach Ziffer 5 erforderlichen ex post-Kontrolle nur die indizierten Einnahmen zu Grunde gelegt. Ein Ausgleich auf Grundlage der niedrigeren Einnahmen erfolgt nicht.

- 6.5 Liegen die Einnahmen eines Unternehmens höher als die nach Ziffer 4 indizierten Einnahmen, werden im Rahmen der nach Ziffer 5 erforderlichen ex post-Kontrolle nur die höheren Einnahmen zu Grunde gelegt. Ein Ausgleich erfolgt nur auf Grundlage der höheren Einnahmen. Als Bonus verbleiben dem Unternehmen 50 % der Differenz zwischen seinen tatsächlich höheren Einnahmen und den indizierten Einnahmen.
- 6.6 Die Summe der Boni-Zahlungen gemäß Ziffer 6.3 und 6.5 ist auf einen Wert von maximal [10] % des Ausgleichs nach dieser allgemeinen Vorschrift ohne Berücksichtigung des Bonus/der Boni begrenzt, um eine etwaige Überkompensation zu vermeiden. Etwaige Boni werden für die ex ante-Berechnung nicht berücksichtigt.

7 Leistungsänderungen und ausgefallene Fahrten

- 7.1 Die Rahmenvorgaben für das ÖPNV-Angebot ergeben sich aus dem jeweils gültigen Nahverkehrsplan des Landkreises [X] und aus **Anlage 1 und 3**. Die Einhaltung der qualitativen und quantitativen Anforderungen nach **Anlage 1 und 3** gewährleistet die Berücksichtigung von Verkehrsleistungen einer Art im Anwendungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift. Deren Beachtung und Einhaltung ist daher Bedingung (Mindestvoraussetzung) für die Inanspruchnahme eines Ausgleichs nach dieser allgemeinen Vorschrift. Ein Ausgleich für verkehrliche oder qualitative Standards erfolgt nach dieser allgemeinen Vorschrift nicht.
- 7.2 Sofern ab dem zweiten Ausgleichsjahr (2020) Leistungsänderungen zum Vorjahr eintreten, die zu einer Veränderung der ausreichenden Verkehrsbedienug nach **Anlage 1** definierte Basisverkehrsleistung beim Unternehmen von $[+/- 2]$ % zum Vorjahr führen werden, erfolgt eine Neubestimmung der vorherigen Verteilung der maximal gewährten Ausgleichsleistungen erfolgen. Leistungsänderungen bestehen insbesondere bei unternehmensinitiierten Veränderungen der Leistungsmenge und bei Betreiberwechseln auf Linien oder Verkehrsnetzen. Die Unternehmen haben dem Landkreis die Veränderung nachvollziehbar, glaubhaft und rechtzeitig vor dem folgenden Wirtschaftsjahr zur Prüfung vorzulegen. Für unternehmensinitiierte Veränderungen, denen der Landkreis zuvor zugestimmt hat, erfolgt eine Anpassung des Ausgleichs. Die Anpassung bemisst sich an dem Wert, der sich als durchschnittlicher Tarifausgleich je Fahrplankilometer im jeweiligen Linienbündel für die Erbringung der Basisverkehrsleistung im jeweiligen Ausgleichsjahr für alle Verkehrsleistungen im Geltungsbereich der allgemeinen Vorschrift (EUR je Fpl-km je **Anlage 1**) ergibt, multipliziert mit der veränderten Leistungsmenge (Fpl-km).
- 7.3 Wechselt im Laufe des Ausgleichsjahres der Inhaber einer Linienverkehrsgenehmigung, ist das einzelne Unternehmen berechtigt, für den Zeitraum des Bestandes und der Nutzung der Genehmigung (einschließlich Unterbeauftragung) Ausgleichsmittel nach dieser allgemeinen Vorschrift zu erhalten, soweit diese nicht schon nach Ziffer 8.1 verausgabt worden sind. In diesem Fall ist der frühere Inhaber der Linienverkehrsgenehmigung verpflichtet, die Mittel an den Landkreis [X] anteilig zurückzuerstatten. Der Landkreis [X] stellt dem neuen Inhaber der Linienverkehrsgenehmigung den anteiligen Betrag zur Verfügung. Der anteilige Tarifausgleich ergibt sich aus EUR je Fpl-km je Linienbündel gemäß Anlage 1.
- 7.4 Werden im Ausgleichsjahr neue Verkehrsleistungen erbracht, welche in Übereinstimmung mit dem Nahverkehrsplan sind und nicht über das Maß der ausreichenden Verkehrsbedienug hinausgehen, erfolgt eine Anpassung der Basisverkehrsleistung nach **Anlage 1**. Der Landkreis [X] nimmt hierzu eine Neuverteilung der Ausgleichsmittel nach Ziffer 1.7 vor. Der Ausgleichsbetrag für den neuen Verkehr ermittelt sich anhand des durchschnittlichen Ausgleichs je Fahrplankilometer für die Basisverkehrsleistung im Geltungsbereich der allgemeinen Vorschrift Landkreis [X] (durchschnittlicher Tarifausgleich/Fpl-km je Linienbündel) multipliziert mit dem Fahrplankilometer im Ausgleichsjahr. Der so ermittelte neue Ausgleich kann zu einer (linearen) Kürzung des Ausgleichs je Linienbündel im Landkreis [X] führen, sofern nicht eine Veränderung des Gesamtausgleichs nach Ziffer 1.7 erfolgt. Der in **Anlage 1** ausgewiesene ex ante Betrag je Linie bildet den maximal zulässigen Ausgleich.
- 7.5 Werden im Ausgleichsjahr Verkehrsleistungen nach **Anlage 1** nicht erbracht, erfolgt im Rahmen der ex post-Kontrolle eine anteilige Kürzung des gewährten ex ante-Ausgleichs unter Berücksichtigung der nicht erbrachten Verkehrsleistung und des Tarifausgleich je Fahrplankilometer (EUR je Fpl-km je Linienbündel nach **Anlage 1**) gemäß Ziffer 7.2.

8. Erklärungen

- 8.1 Der Wirtschaftsprüfer des Unternehmers prüft und erklärt im Rahmen des Überkompensationsnachweises, inwiefern die Vorgaben gemäß Ziffer 5, 6 eingehalten worden sind. Die Erklärung umfasst die Vorlage der Trennungsrechnung (Anlage 4 Anhang 3), die Beachtung der Durchführungsvorschriften (Anlage 4 Anhang 4), die Einhaltung oder Nichteinhaltung der Vermeidung einer Überkompensation (Ziffer 5.1) und einer Überzahlung (Ziffer 5.7). Der Wirtschaftsprüfer weist den Betrag der Überkompensation und/oder Überzahlung aus. Die Erklärung umfasst auch Reduzierungen des Ausgleichs aufgrund ausgefallener Fahrten (Ziffer 7.5) und die Ausweisung etwaiger Boni (Ziffern 6.3, 6.5). Entspricht die Geschäftsführung nicht den Vorgaben der Ziffer 6, ermittelt der Wirtschaftsprüfer den relevanten Ausgleichsbetrag anhand der Vorgaben nach dieser allgemeinen Vorschrift und gemäß **Anlage 4**. Die für die Bestimmung der ex ante Ausgleichserforderlichen Angaben legt der Wirtschaftsprüfer dem Landkreis [X] offen, ebenso alle Zahlen, welche der Landkreis [X] für die Kontrolle der Überkompensationsprüfung benötigt.
- 8.2 Der Unternehmer erklärt im Rahmen des Überkompensationsnachweises, in welchem Umfang die qualitativen Anforderungen der Basisverkehrsleistung (**Anlage 1**) eingehalten wurden, Abweichungen aufgrund von Leistungsveränderungen in Fahrplankilometern eingetreten sind (Ziffer 7), ob die Tarifvorgaben (**Anlage 2**) und die Qualitätsvorgaben (**Anlage 3**) eingehalten worden sind. Die Erklärung umfasst eine Glaubhaftmachung der unternehmensinitiierten Leistungsveränderungen.
- 8.3 Der Unternehmer legt die vom Wirtschaftsprüfer gemäß Ziffer 8.1, 8.2 erstellten Erklärungen und Bescheinigungen (**Anlage 4**) dem Landkreis [X] zur Prüfung vor.

9. Auszahlung, Kontrollrechte und Rückzahlungsverpflichtungen

- 9.1 Der Landkreis [X] leistet 95 % der Vorauszahlungen (ex ante-Zahlungen) monatlich in gleicher Höhe jeweils am Ende eines Monats an das Unternehmen. Die Auszahlung der verbleibenden 5 % erfolgt nach der Überkompensationskontrolle. Erster Auszahlungstermin ist der 31.12.2019. Eine Verrechnung von Überzahlungen mit den Vorauszahlungen des Folgejahres ist möglich.
- 9.2 Die Endabrechnung durch den Landkreis [X] gegenüber den Unternehmen soll bis zum 15.06. des auf das Ausgleichsjahr folgenden Jahres (n + 2) erfolgen.
- 9.3 Sofern seitens des Landkreises begründete Zweifel bestehen, dass eine Überkompensation und/oder Überzahlung des Unternehmens (Ziffer 5) nicht ausgeschlossen werden kann, oder begründete Zweifel an der wirtschaftlichen Geschäftsführung des Unternehmens (Ziffer 6) bestehen, ist der Landkreis [X] berechtigt, einen Wirtschaftsprüfer seiner Wahl zu beauftragen, um über die Vorlage der Trennungsrechnung und der Nettoeffektberechnung hinaus, auch die Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen des Unternehmens einzusehen und in diesem Sinne zu prüfen. Unberührt bleiben die Aufgaben und Befugnisse der Rechnungsprüfungsämter.
- 9.4 Eine Rückzahlung des Überzahlungsbetrages (Ziffer 5.2 und 5.8) ist mit zwei Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB jährlich zu verzinsen. Für die Verzinsung ist auf den Zeitpunkt der ersten Überzahlung abzustellen. Die Verzinsung ist auf den Wert der Überzahlung begrenzt. Eine Verzinsung erfolgt auch im Falle einer Verrechnung im Folgejahr.

10. Umsatzsteuer

Der Landkreis [X] geht davon aus, dass der Ausgleich nach dieser allgemeinen Vorschrift nicht der Umsatzsteuer unterliegt. Der Landkreis [X] stützt sich auf die Beschlüsse der Finanzministerkonferenz vom 23.06.1994 und der Verkehrsministerkonferenz vom 16./17.11.1995, wonach davon ausgegangen werden kann, dass die für die Erbringung von öffentlichen Personenverkehrsdiensten geregelten Vergütungszahlungen nicht der Umsatzsteuer unterliegen. Sollte sich entgegen der diesbezüglichen Rechtsauffassung der Verwaltung etwas anderes ergeben, schuldet der Landkreis [X] den Ausgleich

zzgl. der Umsatzsteuer für den Geltungszeitraum seit Bestehen der allgemeinen Vorschrift einschließlich etwaiger Verspätungszuschläge und Säumniszinsen. Die Unternehmen werden auf Aufforderung des Landkreises [X] gegen derartige Umsatzsteuerbescheide außergerichtlich und gerichtlich vorgehen. Die Kosten für Rechtsschutzverfahren (Gebühren für Einspruchsverfahren, Gerichtskosten und etwaige Anwaltskosten) trägt der Landkreis [X] im marktüblichen Umfang.

11. Schlussbestimmungen

- 11.1 Sollten gesetzliche Normen abweichende Regelungen zu dieser allgemeinen Vorschrift treffen, die nicht dispositiv sind, gehen diese den Regelungen dieser allgemeinen Vorschrift vor.
- 11.2 Auf die gemäß Art. 7 Abs. 1 VO 1370 erforderliche Veröffentlichung von bestimmten Daten des Unternehmens wird hingewiesen. Das Unternehmen kann sich insoweit nicht auf eine Vertraulichkeit seiner Angaben berufen. Insbesondere liegt der Detaillierungsgrad der von dem LK im Rahmen der nach Art. 7 Abs. 1 VO 1370 zu machenden Angaben in deren Ermessen. Das Unternehmen hat an der ordnungsgemäßen Veröffentlichung nach Art. 7 Abs. 1 VO 1370 durch die Bereitstellung der erforderlichen Daten (auch im Nachhinein) mitzuwirken.
- 11.3 Den Unternehmen ist bekannt, dass der Landkreis [X] allen anspruchsberechtigten Unternehmen gleichmäßig und diskriminierungsfrei Zugang zu den Leistungen nach der Allgemeinen Vorschrift gewähren muss. Dies gilt auch im Falle von Neubetreibern und Leistungsänderungen. Die Anforderung an einen diskriminierungsfreien Marktzugang beinhaltet auch die Auskunft über mögliche Ausgleichsleistungen im Ausbildungsverkehr.
- 11.4 Diese allgemeine Vorschrift wird nach Ihrer Verabschiedung durch den Kreistag nach Maßgabe der geltenden Hauptsatzung bekannt gemacht. Darüber hinaus wird die allgemeine Vorschrift auf der Internetseite des Landkreises eingestellt
- 11.5 Die allgemeine Vorschrift tritt am 01.12.2019 in Kraft.
- 11.6 Diese allgemeine Vorschrift kann von jeder Partei ordentlich mit einer Frist von [X] Monaten zum Ende eines Jahres gekündigt werden.

Anlagen

Anlage 1: Liniennetzverzeichnis, Ausgleichsbetrag und Fortschreibung

Anlage 2: Maßgeblicher Tarif in seiner jeweiligen Fassung

Anlage 3: Leistungsverzeichnis / Qualität

Anlage 4: Kalkulation

Anhang 1: Antragsunterlagen ex ante

Anhang 2: Nachweis zur Vermeidung einer Überzahlung/Überkompensation

Anhang 3: Trennungsrechnung

Anhang 4: Durchführungsvorschriften

Anhang 5: Antragsverfahren interkommunale Verkehre

Vertrag

zur Festsetzung und zum Ausgleich von Höchsttarifen im Gebiet des Landkreises Lüneburg

Allgemeine Vorschrift gemäß Art. 3 Abs. 2, Art. 2 lit. I) Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 zur Anwendung von Höchsttarifen und der Gewährung von Ausgleichsleistungen für die finanziellen Auswirkungen auf die Kosten und Einnahmen, die auf die Erfüllung der tariflichen Verpflichtung nach dieser allgemeinen Vorschrift zurückzuführen sind.

Präambel

Der Landkreis Lüneburg ist Aufgabenträger für den straßengebundenen ÖPNV gemäß § 4 Abs. 1 Ziffer 3 des Niedersächsischen Nahverkehrsgesetzes (NNVG). Seit 2004 ist der Landkreis Lüneburg Mitglied des Hamburger Verkehrsverbundes (HVV) und wendet seitdem die Regeln des HVV-Tarifs in seinem Gebiet an. Der Landkreis verfolgt das Ziel, in seinem Gebiet die Anwendung des HVV-Tarifes und rabattierter Zeitfahrausweise für den Ausbildungsverkehr auf sämtlichen Linienverkehren des straßengebundenen öffentlichen Personenverkehrs verbindlich vorzuschreiben. Hierzu hat der Landkreis diese allgemeine Vorschrift gemäß Art. 3 Abs. 2, Art. 2 lit. I) VO (EG) Nr. 1370/2007 mit den Verkehrsunternehmen geschlossen. Die allgemeine Vorschrift regelt die Anwendung der Höchsttarife. Diese umfasst auch die Rabattierungspflicht im Ausbildungsverkehr. Der Landkreis gewährt einen begrenzten Ausgleich für die – positiven oder negativen – finanziellen Auswirkungen auf die Kosten und Einnahmen der Unternehmen, die auf die Erfüllung der in der allgemeinen Vorschrift festgelegten tariflichen Verpflichtungen zurückzuführen sind. Mit der allgemeinen Vorschrift wird eine transparente, diskriminierungsfreie und beihilferechtskonforme Gewährung von Ausgleichsleistungen für die Anwendung von Höchsttarifen sichergestellt. Die allgemeine Vorschrift erfüllt zugleich die Anforderungen nach § 7a NNVG.

1. Regelungsgegenstand

- 1.1 Rechtsgrundlagen sind die am 03.12.2009 in Kraft getretene Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 (VO 1370) über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße, das Personenbeförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt durch Artikel 2 Absatz 14 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert, das Niedersächsische Nahverkehrsgesetz, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 53), der Nahverkehrsplan des Landkreises Lüneburg vom tt.mm.2018 und die für die Mitgliedschaft im Hamburger Verkehrsverbund (HVV) gültigen Regelwerke.
- 1.2 Die **gemeinwirtschaftliche Verpflichtung** besteht in der verbindlichen Anwendung des vom Landkreis vorgegebenen maßgeblichen Tarifs als verbindlichen Höchsttarif (**Anlage 2**). Den Unternehmen ist es verwehrt, höhere Tarife (z.B. Haus- und/oder Übergangstarife) als den maßgeblichen Höchsttarif für die Erbringung der maßgeblichen Verkehrsleistung im Gebiet des Landkreises anzuwenden. Die **Anlage 2** wird entsprechend der Tariffestlegungen im HVV aktualisiert. Die Verkehrsunternehmen dürfen keinen höheren als den HVV-Tarif im Gebiet des Landkreises anwenden. Sie sind verpflichtet, den HVV-Tarif den eigenen Anträgen auf Tarifzustimmung (§ 39 PBefG) zu Grunde zu legen. Abweichende Tarife dürfen nicht beantragt werden. Der Landkreis

ist über entsprechende Anträge oder Anzeigen auf Tarifzustimmung und Genehmigungen zuvor zu informieren.

- 1.3 Der **maßgebliche Höchsttarif** ist der vom Landkreis Lüneburg nach Ziffer 1.2 vorgegebene Tarif. Danach findet im Gebiet des Landkreises der Tarif der Hamburger Verkehrsverbund GmbH (HVV-Tarif) verbindlich Anwendung. Dieser umfasst die Tarife für alle Fahrgäste einschließlich der rabattierten Zeitfahrausweise für die Gruppe der Auszubildenden. Der Landkreis setzt sich dafür ein, dass die HVV GmbH über die Tarifgestaltung zugleich auch die Rabattierungspflicht der Zeitfahrausweise im Ausbildungsverkehr von mindestens 25 von Hundert im Vergleich zu den Zeitfahrausweisen im Nichtausbildungsverkehr sicherstellen wird. Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs bestehen aus den Schülerjahres-/ -sammelzeitkarten, Schülermonatskarten und Semestertickets für Studierende (siehe Ergebnisvermerk der niedersächsischen Bezirksregierungen vom 16.05.1994, Az. 405.1-51.05, 12.14.00/3/4).
- 1.4 Die **Gruppe der Auszubildenden** definiert sich nach § 1 Abs. 1 der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr vom 02.08.1977 (BGBl. I S. 1460), zuletzt geändert durch Art. 5 Nr. 3 des Gesetzes vom 23.03.2005 (BGBl. IS. 931, 965).
- 1.5 Die **maßgebliche Verkehrsleistung** (Basisverkehrsleistung) sind sämtliche genehmigten Linienverkehre nach §§ 42, 43 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in Verbindung mit § 2 Abs. 6 PBefG, § 1 Abs. 3 NNVG im straßengebundenen Linienverkehr (**Anlage 1**), für die der maßgebliche Tarif (**Anlage 2**) im Gebiet des Landkreises Anwendung findet und auf die die qualitativen Mindestanforderungen nach **Anlage 3** Anwendung finden. Alternative Bedienungsformen, welche als Gelegenheitsverkehre genehmigt sind, sowie Linienverkehre, die mit ehrenamtlich tätigen Fahrern durchgeführt werden (Bürgerbusse), unterfallen nicht dem Anwendungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift. Neu genehmigte Linienverkehre fallen in den Anwendungsbereich der allgemeinen Vorschrift, wenn sie mit dem Nahverkehrsplan im Einklang stehen. Sie werden nach Maßgabe Ziffer 7 in die **Anlage 1** aufgenommen. Die Kreisverwaltung wird ermächtigt, die **Anlage 1** bis zum Ende eines Jahres in Bezug auf die jeweils zukünftige maßgebliche Basisverkehrsleistung und die Ausgleichshöhe auf der Grundlage der durchgeführten Überkompensationskontrollen anzupassen. Die jeweils aktuelle Anlage 1 ist Bestandteil dieses Vertrages.
- 1.6 Die Unternehmen erhalten im Wege einer Vorauszahlung Ausgleichsleistungen (**ex ante-Ausgleich**). Der Rechtsgrund und die Höhe des Ausgleichs bemisst sich anhand der positiven und negativen finanziellen Auswirkungen auf die Kosten und Einnahmen gemäß Art. 3 Abs. 2 S. 2, Anhang VO 1370, die auf die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen zurückzuführen sind (Kosten-Preis-Vergleich) und der im Rahmen der Überkompensationskontrolle (Kosten-Preis-Vergleich) nachgewiesen wird (**ex post-Ausgleich**).
- 1.7 Der Landkreis Lüneburg gewährt für die verbindliche Anwendung der maßgeblichen Höchstarife Ausgleichsleistungen in begrenzter Höhe (**Gesamtausgleich**). Der Gesamtausgleich, bestehend aus Mitteln nach § 7a NNVG und dem Zuschuss des Landkreises, beträgt im ersten vollen Ausgleichsjahr (2020 gesamt) - ohne Dynamisierung des Eigenanteils - 7.561.626 Euro. Der Eigenanteil des Landkreises (Zuschuss 2020 gesamt, ohne Dynamisierung) in Höhe von jährlich 5.595.661 Euro wird entsprechend der durchschnittlichen Preissteigerungsrate (siehe **Anlage 1**) jährlich fortgeschrieben. Die Verteilung des Gesamtausgleichs 2020 je Linienbündel (bestehend aus § 7a NNVG und Zuschuss) ergibt sich aus **Anlage 1**. Ein Anspruch der Unternehmen auf Ausgleich besteht nicht. Überschreitet die Summe aller rechnerischen Ausgleichsleistungen die maximal vom Landkreis zur Verfügung gestellte Ausgleichsleistung als maßgeblichen Gesamtausgleich, erfolgt eine anteilige Kürzung der Ausgleichsleistungen der antragsberechtigten Unternehmen auf den Wert des maßgeblichen Gesamtausgleichs. Bis zum 31.12.2021 überprüft die Landesregierung die Regelungen nach § 7a NNVG. Kommt es zu einer Neuverteilung, passt der Landkreis die Ausgleichsbeträge nach **Anlage 1** an. Der Landkreis trägt dafür Sorge, dass der rechnerische Gesamtausgleich aus der Summe von den Unternehmen beantragten Ausgleichsmitteln die Summe des vom Landkreis bereit gestellten Gesamtausgleiches nicht um mehr als 4,5% überschreiten soll. Hierzu hat der Landkreis gegebenenfalls (weitere) eigene Mittel bereitzustellen, wobei für die Unternehmen eine auskömmliche eigenwirtschaftliche Finanzierung angestrebt wird.
- 1.8 Der Landkreis und die antragsberechtigten Unternehmen wirken bei der Entwicklung der rabattierten Zeitfahrausweise im Ausbildungsverkehr und der Vergleichstarife im Nichtausbildungsver-

kehr im Rahmen der im HVV gesetzten Regularien zusammen. Die HVV GmbH legt die maßgeblichen Tarife fest (**Tarifzuständigkeit**) und beantragt diese bei der Genehmigungsbehörde bzw. zeigt diese an. Die Verkehrsunternehmen sind verpflichtet, den HVV-Tarif den eigenen Anträgen auf Tarifzustimmung (§ 39 PBefG) zugrunde zu legen. Abweichende Tarife dürfen nicht beantragt werden (**Tarifanwendungspflicht**). Dem Landkreis sind entsprechende Anträge oder Anzeigen auf Tarifzustimmung und Genehmigungen unverzüglich vorzulegen.

2. Ausgleichsvoraussetzungen

- 2.1 Voraussetzung der Ausgleichsgewährung ist die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung gemäß Ziffer 1.2.
- 2.2 Der Ausgleich kann nur unter der Voraussetzung erfolgen, dass das Unternehmen den jeweils geltenden maßgeblichen Höchstarif sowie etwaige vom Landkreis Lüneburg anerkannte Übergangstarife entsprechend den in **Anlage 2** dargestellten Vorgaben anwendet. Wendet das Unternehmen andere Zeitfahrausweise im Ausbildungsverkehr im Gebiet des Landkreises Lüneburg an, welche diese Anforderungen nicht erfüllen, ist das Unternehmen vom Anwendungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift insgesamt ausgeschlossen.
- 2.3 Ein Ausgleich nach dieser allgemeinen Vorschrift wird nur gewährt, wenn der Ausgleichsbetrag für das einzelne Unternehmen im Jahr mindestens 1.000,- € beträgt.
- 2.4 Der Ausgleich kann nur unter der Voraussetzung erfolgen, dass das Unternehmen über keinen anderen Rechtsgrund (zum Beispiel ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag gemäß Art. 3 Abs. 1 VO 1370) Ausgleichsleistungen für die Anwendung des maßgeblichen Tarifes geltend macht.
- 2.5 Erbringt das Unternehmen Verkehre zwischen zwei oder mehr Aufgabenträgergebieten (sog. interkommunale Verkehre), bestimmt sich die Höhe des Ausgleichs für diese Verkehre nach einem vereinfachten Ausgleichsverfahren, sofern hierzu zwischen dem Landkreis Lüneburg und dem angrenzenden Aufgabenträger eine interkommunale Vereinbarung geschlossen wurde.
- 2.6 Die Einhaltung der quantitativen und qualitativen Mindestanforderungen nach **Anlagen 1** und **3** ist Bedingung der Ausgleichsgewährung. Ein Ausgleich für deren Anwendung erfolgt nicht. Die Regelung dient der diskriminierungsfreien Anwendung dieser Regelung auf öffentliche Personenverkehrsdienste derselben Art i.S.d. Art. 2 lit. I VO 1370.

3. Antragsverfahren

- 3.1 Dem Unternehmer wird auf schriftlichen Antrag ein Ausgleich gewährt. Für die Antragsstellung sind die in den Anlagen vorgegebenen Muster zu verwenden. Hierfür müssen alle nach **Anlage 4 Anhang 1** genannten Antragsdaten vorliegen.
- 3.2 Antragsberechtigt sind alle Unternehmen, die über Liniengenehmigungen nach §§ 42, 43 PBefG, § 1 Abs. 3 NNVG im Gebiet des Landkreises Lüneburg verfügen. Im Falle von Gemeinschaftskonzessionen erfolgt der Antrag durch das betriebsführende Unternehmen. Werden Betriebsleistungen durch Auftragsunternehmen erbracht, sind diese von den Auftragsunternehmen zu bescheinigen und vom antragsstellenden Unternehmen dem Antrag beizufügen. Das antragsstellende Unternehmen ist verantwortlich dafür, dass das Auftragsunternehmen gegenüber dem Landkreis eine Trennungsrechnung nach Maßgabe der **Anlage 4 Anhang 3** nachweist.
- 3.3 Antragsjahr (n) ist das Jahr vor dem Ausgleichsjahr (n + 1). Der Antrag muss ab dem dritten Ausgleichsjahr den Überkompensationsnachweis und die Trennungsrechnung der Basisjahre enthalten. Basisjahr ist das letzte Wirtschaftsjahr vor dem Antragsjahr (n -1).
- 3.4 Für die ersten drei Antragsjahre (2019 - 2021) erfolgt ein vereinfachtes Antragsverfahren. Maßgeblich sind die Antragsunterlagen nach **Anlage 4 Anhang 1**. Für das erste Antragsjahr müssen die Anträge bis spätestens 01.12.2019 vorliegen. Die Anträge für die folgenden Ausgleichsjahre müssen bis spätestens 30.06. des jeweiligen Antragsjahres beim Landkreis Lüneburg oder einer vom Landkreis Lüneburg benannten Stelle oder Person vorliegen (Ausschlussfristen).

- 3.5. Ab dem vierten Ausgleichsjahr (2022) umfasst der ex ante-Antrag die testierte ex post-Kontrolle des Basisjahres gemäß Ziffer 5 einschließlich der ex post-Trennungsrechnung (**Anlage 4 Anhang 3**). Der Unternehmer übergibt die Antragsunterlagen zusätzlich als elektronische Datei (Excel). Eine Weitergabe der Daten an Dritte ist nur mit Zustimmung des Unternehmens zulässig.
- 3.6. Werden dem Unternehmen erstmals Liniengenehmigungen im Anwendungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift für das laufende Ausgleichsjahr erteilt, hat das Unternehmen den Antrag einen Monat nach Genehmigungserteilung für das laufende Ausgleichsjahr und für das folgende Ausgleichsjahr zu stellen.
- 3.7. Der Landkreis Lüneburg kann auf Antrag des Unternehmens einmalig eine Verlängerung der Antragsfrist gewähren. Die Verlängerung umfasst sodann zugleich die Nachweispflicht der ex post-Kontrolle (Ziffer 5).
- 3.8. Erfolgt der Antrag einschließlich der für die Berechnung des ex ante-Ausgleichs notwendigen Bescheinigungen des Wirtschaftsprüfers des Unternehmens oder eine vom Landkreis anerkannte Person oder Stelle nicht fristgerecht und/oder nicht prüffähig, ist der ex ante-Ausgleich für das auf das Antragsjahr folgende Ausgleichsjahr ($n + 1$) nicht fällig. Werden die Unterlagen nicht fristgerecht und prüffähig vorgelegt, führt dies zugleich zur Feststellung der Überkompensation des Vorjahres ($n - 1$). Die gewährten Ausgleichsmittel sind vollständig zurückzufordern, es gilt die Regelung gemäß Ziffer 8.
- 3.9. Dem Unternehmer obliegt eine Mitwirkungspflicht. Er trägt die Darlegungs- und Nachweispflicht für sämtliche in der allgemeinen Vorschrift geregelten Voraussetzungen und Anforderungen an die Gewährung des Ausgleichs. Er ist verpflichtet, sämtliche für die Durchführung dieser Richtlinie erforderlichen Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu machen und diese dem Landkreis Lüneburg oder einer vom Landkreis Lüneburg benannten Person oder Stelle prüffähig zugänglich zu machen. Er erfüllt diese Verpflichtungen insbesondere im Zuge des ex ante-Antragsverfahrens und der ex post-Überkompensationskontrolle. Die Angaben werden in Form der vorgegebenen Excel-Datei bereitgestellt.
- 3.10. Verändert sich der verbindliche Höchsttarif für das Ausgleichsjahr in Abweichung zu dem Verfahren zur Ermittlung des ex ante-Soll-Wertes (ex ante-Soll-Einnahmen) - und kommt es hierdurch zu Mindererträgen, die das Verkehrsunternehmen nicht zu vertreten hat - so gleicht der Landkreis die durch die Tarifveränderung bedingten Mindererträge zusätzlich zu dem ermittelten ex ante-Ausgleich aus.
- 3.11. Bei interkommunalen Verkehren (Linienverkehre, die die Kreisgebietsgrenzen überschreiten) strebt der Landkreis Lüneburg für die Ausgleichsermittlung eine Verständigung mit den angrenzenden ausgleichgewährenden Behörden an, in der weitere Regelungen getroffen werden. Die Einzelheiten ergeben sich aus **Anlage 4, Anhang 5**.
- 3.12. Die im Antrag (einschließlich beigefügter Unterlagen) gemachten Angaben sowie die Angaben in den abzugebenden Erklärungen und Mitteilungen sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch. Insofern wird auf die Erklärung (**Anlage 4 Anhang 1**) verwiesen. Subventionserheblich sind auch sämtliche Angaben, die im Zusammenhang mit der Beantragung der Auszahlung und dem Verwendungsnachweis gemacht werden. Nach § 3 des Subventionsgesetzes trifft den Subventionsnehmer eine sich auf alle subventionserheblichen Tatsachen erstreckende Offenbarungspflicht. Danach ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, dem Landkreis Lüneburg oder einer von ihm benannten Stelle oder Person alle Tatsachen, die der Bewilligung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Zuwendung entgegenstehen oder die für die Rückforderung der Zuwendung erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Dies betrifft z. B. den Verlust einer oder mehrerer Genehmigungen, die Beantragung eines Insolvenzverfahrens gegen den Zuwendungsempfänger, usw.
- 3.13. Der ex ante-Ausgleich wird als vorläufige Ausgleich gewährt. Die Bestimmung des abschließenden ex ante-Ausgleichs erfolgt im Rahmen der Prüfung des Überkompensationsnachweises nach Abschluss des Ausgleichsjahres durch den Landkreis Lüneburg.

4. Art, Umfang und Bemessung von Vorauszahlungen (ex ante-Ausgleich)

- 4.1 Für die ersten drei Ausgleichsjahre (2019 - 2021) ergibt sich die Vorauszahlung (ex ante-Ausgleich) aus **Anlage 1**.
- 4.2 In den Folgejahren (ab 2022) bestimmt sich der ex ante-Ausgleich grundsätzlich anhand einer Vergleichsbetrachtung zwischen der wirtschaftlichen Situation des Unternehmens vor dem Ausgleichsjahr (Ausgangswert) mit der erwarteten wirtschaftlichen Situation im Ausgleichsjahr (Soll-Wert) bei gleicher Basisverkehrsleistung unter Anwendung des maßgeblichen Höchsttarifes. Ausgleichsfähig ist der Differenzbetrag zwischen dem Ausgangswert und dem Soll-Wert.
- Die Bestimmung des Ausgangswertes erfolgt anhand der maßgeblichen Kosten und maßgeblichen Einnahmen grundsätzlich anhand der Wirtschaftsdaten, des dem Antragsjahr (n) vorangegangene Wirtschaftsjahres (n - 1). Die Kosten sind auf den Wert zu begrenzen, den ein durchschnittliches, gut geführtes Unternehmen, das so angemessen mit Produktionsmitteln ausgestattet ist, dass es den gestellten gemeinwirtschaftlichen Anforderungen genügen kann, bei der Erfüllung der betreffenden Verpflichtungen hätte, wobei die dabei erzielten Einnahmen und ein angemessener Gewinn aus der Erfüllung dieser Verpflichtungen zu berücksichtigen sind (Benchmarkprüfung). Sind die Kosten des Unternehmens niedriger als die Kosten eines durchschnittlich, gut geführten Unternehmens, ist der geringere Wert maßgeblich. Die Angemessenheitsprüfung nimmt eine vom Landkreis bestimmte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft auf der Grundlage der Trennungsrechnung der Unternehmen für das Ausgleichsjahr 2020 vor. Für die Folgejahre erfolgt die Angemessenheitsprüfung nur auf Verlangen des Landkreises.
 - Die Bestimmung des Soll-Wertes ergibt sich aus der Fortschreibung der Ausgangswerte. Dabei ist grundsätzlich auf die im Rahmen der ex post-Kontrolle (Ziffer 5) ermittelten maßgeblichen Kosten und maßgeblichen Erträge abzustellen. Der Soll-Wert ergibt sich aus den fortgeschriebenen maßgeblichen Kosten und maßgeblichen Einnahmen zuzüglich eines Wagnisaufschlages in Höhe von 4,75 Prozent bezogen auf die Kosten, die ein durchschnittlich, gut geführtes Unternehmen hätte.
- 4.3 Nicht ausgleichsfähig sind strukturelle Defizite, in dem Antragsjahr vorausgegangenen Wirtschaftsjahr oder ungedeckte Kosten oder Mindereinnahmen, die sich aus Leistungsveränderungen in Abweichung zur Basisverkehrsleistung ergeben und die nicht durch Ziffer 7 erfasst sind.
- 4.4 Berücksichtigungsfähig sind nur die maßgeblichen Kosten und die maßgeblichen Einnahmen der jeweiligen Basis auf der Grundlage der testierten Gewinn- und Verlustrechnung des Unternehmens. Kosten und Einnahmen im Linienverkehr des straßengebundenen öffentlichen Personenverkehrs, die außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Landkreises Lüneburg erbracht werden und Kosten von und Einnahmen aus anderen Leistungen des Unternehmens, für die die Vorgaben des maßgeblichen Höchsttarifs keine Anwendung finden, sind in der Trennungsrechnung (**Anlage 4**) auszuweisen. Das Verfahren zur Erstellung der Trennungsrechnung ist in den Durchführungsvorschriften verbindlich festgelegt.
- 4.5 Die maßgeblichen Kosten sind die Kosten der maßgeblichen Verkehrsleistung, auf die die maßgeblichen Höchsttarife im Gebiet des Landkreises Lüneburg Anwendung finden. Dies umfasst die Ist-Kosten der für die Erbringung der fahrplanmäßigen Verkehrsleistung definierten Leistungsvolumina hinsichtlich Art, Umfang (**Anlage 1**) und Qualität (**Anlage 3**). Dies gilt auch im Fall des Betreiberwechsels oder im Fall neu hinzukommender Verkehre. Das Mengengerüst ist in **Anlage 1** als Basisverkehrsleistung dokumentiert. In dieser Anlage sind die veröffentlichten fahrplanmäßig erbrachten Betriebsleistungen im Busverkehr berücksichtigt. Die Kosten für regelmäßige Einsatzfahrten, Verstärkungsfahrten und Zusatzangebote im Geltungsbereich von Ziffer 1.5 werden ebenfalls berücksichtigt. Nicht berücksichtigungsfähig sind die Kosten des Unternehmens, die für Nahverkehrsleistungen entstehen, für die der HVV-Tarif keine Gültigkeit hat oder die vom Unternehmen eingeführt wurden, ohne dass diese Leistungen als ausreichende Verkehrsbedienung in **Anlage 1 und 3** dokumentiert sind oder, denen der Landkreis Lüneburg nicht zuvor zugestimmt hat.
- 4.6 Als maßgebliche Einnahmen sind die Einnahmen aus Tarifentgelten und alle anderen Einnahmen zu berücksichtigen, die im Rahmen der zeitlichen und räumlichen Geltung der Tarife in Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung gemäß Ziffer 1.2 erzielt werden. Die maßgeblichen Einnahmen sind alle Einnahmen des Betreibers (insbesondere Fahrscheineinnahmen, öffentliche

Zuwendungen, Werbung), die im Rahmen der Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung auf der Grundlage der maßgeblichen Verkehrsleistung erzielt werden. Das Einnahmenaufteilungsverfahren bestimmt sich nach den Vorgaben des HVV.

- 4.7 Aus der Indizierung der maßgeblichen Kosten und maßgeblichen Einnahmen ergeben sich die Soll-Kosten und Soll-Einnahmen. Der Fortschreibung der Aufwandspositionen (Kosten) und Ertragspositionen (Einnahmen) liegen die in **Anlage 4** festgehaltenen Indizes zu Grunde. Auf der Grundlage der Soll-Kosten und Soll-Einnahmen ermittelt sich der ex ante-Ausgleichswert wie folgt:

Ex ante-Wert =

- [Indiziertes Betriebsergebnis (ausgehend von den einzelnen Einnahmen- und Kostenpositionen im jeweiligen Basisjahr, indiziert gemäß **Anlage 4** auf das jeweilige Berechnungsjahr);
 - Betriebsergebnis (im jeweiligen Basisjahr)]
 - + Wagnisaufschlag 4,75 % der Kosten eines durchschnittlich, gut geführten Unternehmens für die Erbringung der maßgeblichen Verkehrsleistung)
 - positives Betriebsergebnis (als Durchschnitt der Basisjahre)
- 4.8 Der ex ante-Ausgleichswert wird als maximaler Ausgleichsbetrag in **Anlage 1** dokumentiert und nach Linien bzw. Linienbündel (maßgeblich sind die Fahrplankilometer) zugeordnet. Der Ausgleichsbetrag steht dem jeweils konzessionierten Unternehmen zu. Der abschließende ex ante-Betrag (ex ante Schlussrechnung) ergibt sich nach Prüfung der erbrachten Basisverkehrsleistung durch den Landkreis. Hierzu melden die Verkehrsunternehmen dem Landkreis bis zum 31.01. des auf das Ausgleichsjahr folgenden Jahres (n + 1) die positiven und negativen Änderungen der nach **Anlage 1** dokumentierten Basisverkehrsleistung.
- 4.9 Verändert der Landkreis die verbindlichen Höchsttarife für das Ausgleichsjahr in Abweichung zu dem Verfahren zur Ermittlung des ex ante-Soll-Wertes (ex ante Soll-Einnahmen) - und kommt es hierdurch zu Mindererträgen, die das Verkehrsunternehmen nicht zu vertreten hat - so gleicht der Landkreis die durch die Tarifveränderung bedingten Mindererträge zusätzlich zu dem ermittelten ex ante-Ausgleich aus.
- 4.10 Sofern der indizierte ex ante-Betrag um mehr als 5 % von dem des Vorjahres abweicht, erläutert und erklärt das Unternehmen die hierfür relevanten Ursachen in einer schriftlichen Stellungnahme gegenüber dem Landkreis Lüneburg.
- 4.11 Der Anstieg des ermittelten ex ante Ausgleichsbetrages ist je Unternehmen auf maximal 5%-Punkte zum Vorjahreswert (Deckelung des ex ante-Ausgleichs) ohne Berücksichtigung von Leistungsveränderungen gem. Ziffer 7 begrenzt.
- 4.12 Sofern aufgrund von außenstehenden Ereignissen, auf die weder die Unternehmen noch der Aufgabenträger Einfluss haben, und diese zu einer Erhöhung der maßgeblichen Kosten oder einer Reduzierung der maßgeblichen Einnahmen von mehr als 10% in Bezug auf die jeweiligen indizierten Soll-Kosten bzw. Soll-Einnahmen führen, soll eine Anpassung des zulässigen Ausgleichs im Nachhinein unter Berücksichtigung des maßgeblichen Gesamtausgleichs erfolgen.

5. Vermeidung der Überkompensation und Überzahlung (ex post-Kontrolle)

- 5.1 Die Durchführung der Überkompensationsprüfung ist dem Landkreis bis zum 30.4. des auf das Ausgleichsjahr folgenden Jahres (n + 2) durch das Unternehmen nachzuweisen (reguläre Nachweispflicht). Ausnahmen sind zulässig, sofern hierfür notwendige verbindliche Entscheidungen zu treffen sind (z.B. Testierung der Einnahmenaufteilung) und dem Verlängerungsantrag des Unternehmens nach Ziffer 4.7 durch den Landkreis entsprochen wurde. Sofern eine Ausnahme erteilt wurde, ist die Überkompensationsprüfung dem Landkreis spätestens drei Monate nach der verbindlichen Entscheidung (z.B. Testierung der Einnahmenaufteilung) vorzulegen (verlängerte Nachweispflicht). Der Termin der verbindlichen Entscheidung ist nachzuweisen.
- 5.2 Der Unternehmer legt dem Landkreis hierfür die Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers oder einer vom Landkreis anerkannten Person oder Stelle zur Prüfung vor (ex post-Kontrolle). Der Ausgleich

darf nicht zu einer Überkompensation nach Ziffer 5.3, 5.4 führen (Verbot der Überkompensation). Der Nachweis umfasst die Erklärungen gemäß Ziffer 8. Er muss den Landkreis in die Lage versetzen, die Vermeidung einer Überkompensation und die Beachtung der landesrechtlichen Nachweispflichten gemäß § 7a Abs. 5 S. 1 NNVG zu erfüllen.

- 5.3 Die Ausgleichsleistung darf gemäß Ziffer 2 Anhang VO 1370 den Betrag nicht überschreiten, der dem finanziellen Nettoeffekt der Summe aller (positiven oder negativen) Auswirkungen der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen auf die Kosten und Einnahmen des Betreibers eines öffentlichen Dienstes entspricht. Die Auswirkungen werden beurteilt anhand des Vergleichs der Situation bei Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung mit der Situation, die vorläge, wenn die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung nicht erfüllt worden wäre.
- 5.4 Der finanzielle Nettoeffekt ergibt sich aus folgender Berechnung: Kosten, die in Verbindung mit der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung aus Ziffer 1.2 im Hinblick auf Busverkehre entstehen, abzüglich aller quantifizierbaren positiven finanziellen Auswirkungen, die innerhalb des Netzes durch jene gemeinwirtschaftliche Verpflichtung entstehen, abzüglich Einnahmen aus Tarifentgelten und aller anderen Einnahmen, die in Erfüllung der betreffenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung erzielt werden, zuzüglich eines angemessenen Gewinns. Ziffer 6 bleibt unberührt. Bei der Bestimmung des finanziellen Nettoeffektes berücksichtigt der Wirtschaftsprüfer oder eine vom Landkreis anerkannte Person oder Stelle die Regelung nach Ziffer 7.5 für ausgefallene Fahrten.
- 5.5 Das Unternehmen ist verpflichtet, die Regeln des Anhangs VO 1370 einzuhalten und darüber eine entsprechende Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers oder einer vom Landkreis anerkannten Stelle oder Person gemäß vorzulegen. Hierfür sind die Vorlagen gemäß **Anlage 4** zu verwenden.
- 5.6 Zur Erfüllung der europarechtlichen Transparenzvorgaben ist von dem Unternehmen eine Trennungsrechnung auf der Grundlage des internen Rechnungswesens vorzuhalten (**Anlage 4 Anhang 3**). Bei der Aufstellung der Trennungsrechnung sind die Durchführungsvorschriften nach **Anlage 4 Anhang 4** anzuwenden und deren Anwendung vom Wirtschaftsprüfer oder eine vom Landkreis anerkannte Person oder Stelle zu bescheinigen. Für alle Unternehmen gelten die Standards zur Kontentrennung gemäß VO 1370. Die Unternehmen, die einen Ausgleich für die Erfüllung von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen erhalten, weisen in ihrer Rechnungslegung getrennt aus, welche Kosten ihnen durch die Erfüllung der betreffenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung gemäß Ziffer 1.2 entstanden sind, welche zusätzlichen Einnahmen, die nicht schon in den Parametern berücksichtigt wurden, sie aufgrund der Erfüllung dieser Verpflichtung erzielt haben und welche Ausgleichsleistungen erfolgt sind.
- 5.7 Im Rahmen der Ausgleichsleistung steht den Unternehmen ein angemessener Gewinnaufschlag gemäß Ziffer 6 Anhang VO 1370 zu. Für die ersten vier Ausgleichsjahre geht der Landkreis Lüneburg davon aus, dass eine Umsatzrendite in Höhe von 4,75 % angemessen ist. Ab dem 4. Ausgleichsjahr wird der Landkreis Lüneburg eine Überprüfung der Höhe des Gewinnaufschlages vornehmen, um sicherzustellen, dass die festgelegte Rendite marktüblich sei. Dies soll anhand der Daten repräsentativer und sparsam wirtschaftender Unternehmen erfolgen, welche mit denen im Gebiet des Landkreises Lüneburg vergleichbar sind.
- 5.8 Die Ausgleichsleistung darf zugleich den ex ante-Ausgleich nicht übersteigen (Verbot der Überzahlung). Ergibt sich aus der ex post-Kontrolle ein höherer ausgleichsfähiger Betrag als der gemäß Ziffer 4 ermittelte ex ante-Ausgleich, besteht im jeweiligen Ausgleichsjahr kein Anspruch des Unternehmens auf Ausgleich des Differenzbetrages. Ziffer 6 bleibt unberührt.
- 5.9 Zur Vermeidung einer Überkompensation (Ziffer 5.2) oder einer Überzahlung (Ziffer 5.8) ist der Ausgleich auf den Wert zu begrenzen, der nominell den geringeren Ausgleich ergibt.
- 5.10 Im Falle einer Überkompensation oder Überzahlung sind die Ausgleichsmittel einschließlich entstandener Zinseinnahmen oder ersparter Zinsaufwendungen an den Landkreis Lüneburg (gemäß Ziffer 9.4) zurück zu erstatten.
- 5.11 Nach Abschluss der ex post-Kontrolle durch den Landkreis Lüneburg erfolgt der endgültige Zuwendungsbescheid.

6. Anreizsystem für eine wirtschaftliche Geschäftsführung

- 6.1 Der im Rahmen der ex post-Betrachtung ermittelte maximal zulässige Ausgleichsbetrag (Ziffer 1.7) entspricht dem beihilferechtlichen Maßstab, wonach eine Überkompensation auszuschließen ist. In Ausführung von Ziffer 7 Anhang VO 1370 ist zur Sicherstellung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung der beihilferechtliche Ausgleichsbetrag durch eine Soll-Kosten- und Soll-Erlösbetrachtung zu ergänzen, wonach grundsätzlich die Ausgleichsleistung den Differenzbetrag zwischen den Soll-Kosten und Soll-Einnahmen nicht übersteigen darf.
- 6.2 Liegen die Kosten eines Unternehmens höher als die nach Ziffer 4 indizierten Kosten, werden im Rahmen der nach Ziffer 5 erforderlichen ex post-Kontrolle nur die indizierten Kosten zu Grunde gelegt. Ein Ausgleich auf Grundlage der höheren Kosten erfolgt nicht.
- 6.3 Liegen die Kosten eines Unternehmens niedriger als die nach Ziffer 4 indizierten Kosten, werden im Rahmen der nach Ziffer 5 erforderlichen ex post-Kontrolle die tatsächlichen Kosten zu Grunde gelegt. Ein Ausgleich erfolgt nur auf Grundlage der niedrigeren Kosten. Als Bonus verbleiben dem Unternehmen 50 % der Differenz zwischen seinen tatsächlich niedrigeren Kosten und den indizierten Kosten.
- 6.4 Liegen die Einnahmen eines Unternehmens niedriger als die nach Ziffer 4 indizierten Einnahmen, werden im Rahmen der nach Ziffer 5 erforderlichen ex post-Kontrolle nur die indizierten Einnahmen zu Grunde gelegt. Ein Ausgleich auf Grundlage der niedrigeren Einnahmen erfolgt nicht.
- 6.5 Liegen die Einnahmen eines Unternehmens höher als die nach Ziffer 4 indizierten Einnahmen, werden im Rahmen der nach Ziffer 5 erforderlichen ex post-Kontrolle nur die höheren Einnahmen zu Grunde gelegt. Ein Ausgleich erfolgt nur auf Grundlage der höheren Einnahmen. Als Bonus verbleiben dem Unternehmen 50 % der Differenz zwischen seinen tatsächlich höheren Einnahmen und den indizierten Einnahmen.
- 6.6 Die Summe der Boni-Zahlungen gemäß Ziffer 6.3 und 6.5 ist auf einen Wert von maximal 8 % des Ausgleichs nach dieser allgemeinen Vorschrift ohne Berücksichtigung des Bonus/der Boni begrenzt, um eine etwaige Überkompensation zu vermeiden. Etwaige Boni werden für die ex ante-Berechnung nicht berücksichtigt.

7 Leistungsänderungen und ausgefallene Fahrten

- 7.1 Die Rahmenvorgaben für das ÖPNV-Angebot ergeben sich aus dem jeweils gültigen Nahverkehrsplan des Landkreises Lüneburg und aus **Anlage 1 und 3**. Die Einhaltung der qualitativen und quantitativen Anforderungen nach **Anlage 1 und 3** gewährleistet die Berücksichtigung von Verkehrsleistungen einer Art im Anwendungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift. Deren Beachtung und Einhaltung ist daher Bedingung (Mindestvoraussetzung) für die Inanspruchnahme eines Ausgleichs nach dieser allgemeinen Vorschrift. Ein Ausgleich für verkehrliche oder qualitative Standards erfolgt nach dieser allgemeinen Vorschrift nicht.
- 7.2 Sofern ab dem zweiten Ausgleichsjahr (2020) Leistungsänderungen zum Vorjahr eintreten, die zu einer Veränderung der ausreichenden Verkehrsbedienung nach **Anlage 1** definierte Basisverkehrsleistung beim Unternehmen von +/- 2 % zum Vorjahr führen werden, erfolgt eine Neubestimmung der vorherigen Verteilung der maximal gewährten Ausgleichsleistungen. Leistungsänderungen bestehen insbesondere bei unternehmensinitiierten Veränderungen der Leistungsmenge und bei Betreiberwechseln auf Linien oder Verkehrsnetzen. Die Unternehmen haben dem Landkreis die Veränderung nachvollziehbar, glaubhaft und rechtzeitig vor dem folgenden Wirtschaftsjahr zur Prüfung vorzulegen. Für unternehmensinitiierte Veränderungen, denen der Landkreis zuvor zugestimmt hat, erfolgt eine Anpassung des Ausgleichs. Die Anpassung bemisst sich an dem Wert, der sich als durchschnittlicher Tarifausgleich je Fahrplankilometer im jeweiligen Linienbündel für die Erbringung der Basisverkehrsleistung im jeweiligen Ausgleichsjahr für alle Verkehrsleistungen im Geltungsbereich der allgemeinen Vorschrift (EUR je Fpl-km je **Anlage 1**) ergibt, multipliziert mit der veränderten Leistungsmenge (Fpl-km).

- 7.3 Wechselt im Laufe des Ausgleichsjahres der Inhaber einer Linienverkehrsgenehmigung, ist das einzelne Unternehmen berechtigt, für den Zeitraum des Bestandes und der Nutzung der Genehmigung (einschließlich Unterbeauftragung) Ausgleichsmittel nach dieser allgemeinen Vorschrift zu erhalten, soweit diese nicht schon nach Ziffer 8.1 verausgabt worden sind. In diesem Fall ist der frühere Inhaber der Linienverkehrsgenehmigung verpflichtet, die Mittel an den Landkreis Lüneburg anteilig zurückzuerstatten. Der Landkreis Lüneburg stellt dem neuen Inhaber der Linienverkehrsgenehmigung den anteiligen Betrag zur Verfügung. Der anteilige Tarifausgleich ergibt sich aus EUR je Fpl-km je Linienbündel gemäß **Anlage 1**.
- 7.4 Werden im Ausgleichsjahr neue Verkehrsleistungen erbracht, welche in Übereinstimmung mit dem Nahverkehrsplan sind und nicht über das Maß der ausreichenden Verkehrsbedienung hinausgehen, erfolgt eine Anpassung der Basisverkehrsleistung nach **Anlage 1**. Der Landkreis Lüneburg nimmt hierzu eine Neuverteilung der Ausgleichsmittel nach Ziffer 1.7 vor. Der Ausgleichsbetrag für den neuen Verkehr ermittelt sich anhand des durchschnittlichen Ausgleichs je Fahrplankilometer für die Basisverkehrsleistung im Geltungsbereich der allgemeinen Vorschrift Landkreis Lüneburg (durchschnittlicher Tarifausgleich/Fpl-km je Linienbündel) multipliziert mit dem Fahrplankilometern im Ausgleichsjahr. Der so ermittelte neue Ausgleich kann zu einer (linearen) Kürzung des Ausgleichs je Linienbündel im Landkreis Lüneburg führen, sofern nicht eine Veränderung des Gesamtausgleichs nach Ziffer 1.7 erfolgt. Der in **Anlage 1** ausgewiesene ex ante-Betrag je Linie bildet den maximal zulässigen Ausgleich.
- 7.5 Werden im Ausgleichsjahr Verkehrsleistungen nach **Anlage 1** nicht erbracht, erfolgt im Rahmen der ex post-Kontrolle eine anteilige Kürzung des gewährten ex ante-Ausgleichs unter Berücksichtigung der nicht erbrachten Verkehrsleistung und des Tarifausgleich je Fahrplankilometer (EUR je Fpl-km je Linienbündel nach **Anlage 1**) gemäß Ziffer 7.2.

8. Erklärungen

- 8.1 Der Wirtschaftsprüfer des Unternehmers oder eine vom Landkreis anerkannte Person oder Stelle prüft und erklärt im Rahmen des Überkompensationsnachweises, inwiefern die Vorgaben gemäß Ziffer 5, 6 eingehalten worden sind. Die Erklärung umfasst die Vorlage der Trennungsrechnung (**Anlage 4 Anhang 3**), die Beachtung der Durchführungsvorschriften (**Anlage 4 Anhang 4**), die Einhaltung oder Nichteinhaltung der Vermeidung einer Überkompensation (Ziffer 5.1) und einer Überzahlung (Ziffer 5.7). Der Wirtschaftsprüfer oder eine vom Landkreis anerkannte Person oder Stelle weist den Betrag der Überkompensation und/oder Überzahlung aus. Die Erklärung umfasst auch Reduzierungen des Ausgleichs aufgrund ausgefallener Fahrten (Ziffer 7.5) und die Ausweisung etwaiger Boni (Ziffern 6.3, 6.5). Entspricht die Geschäftsführung nicht den Vorgaben der Ziffer 6, ermittelt der Wirtschaftsprüfer oder eine vom Landkreis anerkannte Person oder Stelle den relevanten Ausgleichsbetrag anhand der Vorgaben nach dieser allgemeinen Vorschrift und gemäß **Anlage 4**. Die für die Bestimmung der ex ante-Ausgleichserforderlichen Angaben legt der Wirtschaftsprüfer oder eine vom Landkreis anerkannte Person oder Stelle dem Landkreis Lüneburg offen, ebenso alle Zahlen, welche der Landkreis Lüneburg für die Kontrolle der Überkompensationsprüfung benötigt.
- 8.2 Der Unternehmer erklärt im Rahmen des Überkompensationsnachweises, in welchem Umfang die qualitativen Anforderungen der Basisverkehrsleistung (**Anlage 1**) eingehalten wurden, Abweichungen aufgrund von Leistungsveränderungen in Fahrplankilometern eingetreten sind (Ziffer 7), ob die Tarifvorgaben (**Anlage 2**) und die Qualitätsvorgaben (**Anlage 3**) eingehalten worden sind. Die Erklärung umfasst eine Glaubhaftmachung der unternehmensinitiierten Leistungsveränderungen.
- 8.3 Der Unternehmer legt die vom Wirtschaftsprüfer oder eine vom Landkreis anerkannte Person oder Stelle gemäß Ziffer 8.1, 8.2 erstellten Erklärungen und Bescheinigungen (**Anlage 4**) dem Landkreis Lüneburg zur Prüfung vor.

9. Auszahlung, Kontrollrechte und Rückzahlungsverpflichtungen

- 9.1 Der Landkreis Lüneburg leistet 95 % der Vorauszahlungen (ex ante-Zahlungen) monatlich in gleicher Höhe jeweils am Ende eines Monats an das Unternehmen. Die Auszahlung der verbleibenden 5 % erfolgt nach der Überkompensationskontrolle. Erster Auszahlungstermin ist der

31.12.2019. Eine Verrechnung von Überzahlungen mit den Vorauszahlungen des Folgejahres ist möglich.

- 9.2 Die Endabrechnung durch den Landkreis Lüneburg gegenüber den Unternehmen soll bis zum 15.06. des auf das Ausgleichsjahr folgenden Jahres (n + 2) erfolgen.
- 9.3 Sofern seitens des Landkreises begründete Zweifel bestehen, dass eine Überkompensation und/oder Überzahlung des Unternehmens (Ziffer 5) nicht ausgeschlossen werden kann, oder begründete Zweifel an der wirtschaftlichen Geschäftsführung des Unternehmens (Ziffer 6) bestehen, ist der Landkreis Lüneburg berechtigt, einen Wirtschaftsprüfer seiner Wahl zu beauftragen, um über die Vorlage der Trennungsrechnung und der Nettoeffektberechnung hinaus, auch die Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen des Unternehmens einzusehen und in diesem Sinne zu prüfen. Unberührt bleiben die Aufgaben und Befugnisse der Rechnungsprüfungsämter.
- 9.4 Eine Rückzahlung des Überzahlungsbetrages (Ziffer 5.2 und 5.8) ist mit zwei Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB jährlich zu verzinsen. Für die Verzinsung ist auf den Zeitpunkt der ersten Überzahlung abzustellen. Die Verzinsung ist auf den Wert der Überzahlung begrenzt. Eine Verzinsung erfolgt auch im Falle einer Verrechnung im Folgejahr.

10. Umsatzsteuer

Der Landkreis Lüneburg geht davon aus, dass der Ausgleich nach dieser allgemeinen Vorschrift nicht der Umsatzsteuer unterliegt. Der Landkreis Lüneburg stützt sich auf die Beschlüsse der Finanzministerkonferenz vom 23.06.1994 und der Verkehrsministerkonferenz vom 16./17.11.1995, wonach davon ausgegangen werden kann, dass die für die Erbringung von öffentlichen Personenverkehrsdiensten geregelten Vergütungszahlungen nicht der Umsatzsteuer unterliegen. Sollte sich entgegen der diesbezüglichen Rechtsauffassung der Verwaltung etwas Anderes ergeben, schuldet der Landkreis Lüneburg den Ausgleich zzgl. der Umsatzsteuer für den Geltungszeitraum seit Bestehen der allgemeinen Vorschrift einschließlich etwaiger Verspätungszuschläge und Säumniszinsen. Die Unternehmen werden auf Aufforderung des Landkreises Lüneburg gegen derartige Umsatzsteuerbescheide außergerichtlich und gerichtlich vorgehen. Die Kosten für Rechtsschutzverfahren (Gebühren für Einspruchsverfahren, Gerichtskosten und etwaige Anwaltskosten) trägt der Landkreis Lüneburg im marktüblichen Umfang.

11. Schlussbestimmungen

- 11.1 Sollten gesetzliche Normen abweichende Regelungen zu dieser allgemeinen Vorschrift treffen, die nicht dispositiv sind, gehen diese den Regelungen dieser allgemeinen Vorschrift vor.
- 11.2 Der Landkreis wird für alle antragsberechtigten Unternehmen nur ein einheitliches Vertragsmuster in der jeweils aktuellen Fassung verwenden. Individuelle Nebenabreden sind ausgeschlossen.
- 11.3. Den Unternehmen ist bekannt, dass der Landkreis Lüneburg allen antragsberechtigten Unternehmen gleichmäßig und diskriminierungsfrei Zugang zu den Leistungen nach der Allgemeinen Vorschrift gewähren muss. Dies gilt auch im Falle von Neubetreibern und Leistungsänderungen. Die Anforderung an einen diskriminierungsfreien Marktzugang beinhaltet auch die Auskunft über mögliche Ausgleichsleistungen im Ausbildungsverkehr.
- 11.4 Auf die gemäß Art. 7 Abs. 1 VO 1370 erforderliche Veröffentlichung von bestimmten Daten des Unternehmens wird hingewiesen. Das Unternehmen kann sich insoweit nicht auf eine Vertraulichkeit seiner Angaben berufen. Insbesondere liegt der Detaillierungsgrad der von dem Landkreis im Rahmen der nach Art. 7 Abs. 1 VO 1370 zu machenden Angaben in dessen Ermessen. Das Unternehmen hat an der ordnungsgemäßen Veröffentlichung nach Art. 7 Abs. 1 VO 1370 durch die Bereitstellung der erforderlichen Daten (auch im Nachhinein) mitzuwirken.
- 11.5 Diese allgemeine Vorschrift wird nach Ihrer Verabschiedung durch den Kreistag bekannt gemacht. Darüber hinaus wird die allgemeine Vorschrift auf der Internetseite des Landkreises eingestellt.
- 11.6 Die allgemeine Vorschrift tritt am **01.12.2019** in Kraft.

11.7 Diese allgemeine Vorschrift kann von jeder Partei ordentlich mit einer Frist von 36 Monaten zum Ende eines Jahres gekündigt werden. Kündigungen von Teilnetzen sind ausdrücklich möglich.

Für den Landkreis Lüneburg;

Für das Verkehrsunternehmen;

Lüneburg, _____

_____, _____

Landrat

Geschäftsführer

Anlagen

Anlage 1: Liniennetzverzeichnis, Ausgleichsbetrag und Fortschreibung

Anlage 2: Maßgeblicher Tarif in seiner jeweiligen Fassung

Anlage 3: Leistungsverzeichnis / Qualität

Anlage 4: Kalkulation

Anhang 1: Antragsunterlagen ex ante

Anhang 2: Nachweis zur Vermeidung einer Überzahlung/Überkompensation

Anhang 3: Trennungsrechnung

Anhang 4: Durchführungsvorschriften

Anhang 5: Antragsverfahren interkommunale Verkehre

ANLAGEN

Anlage 1

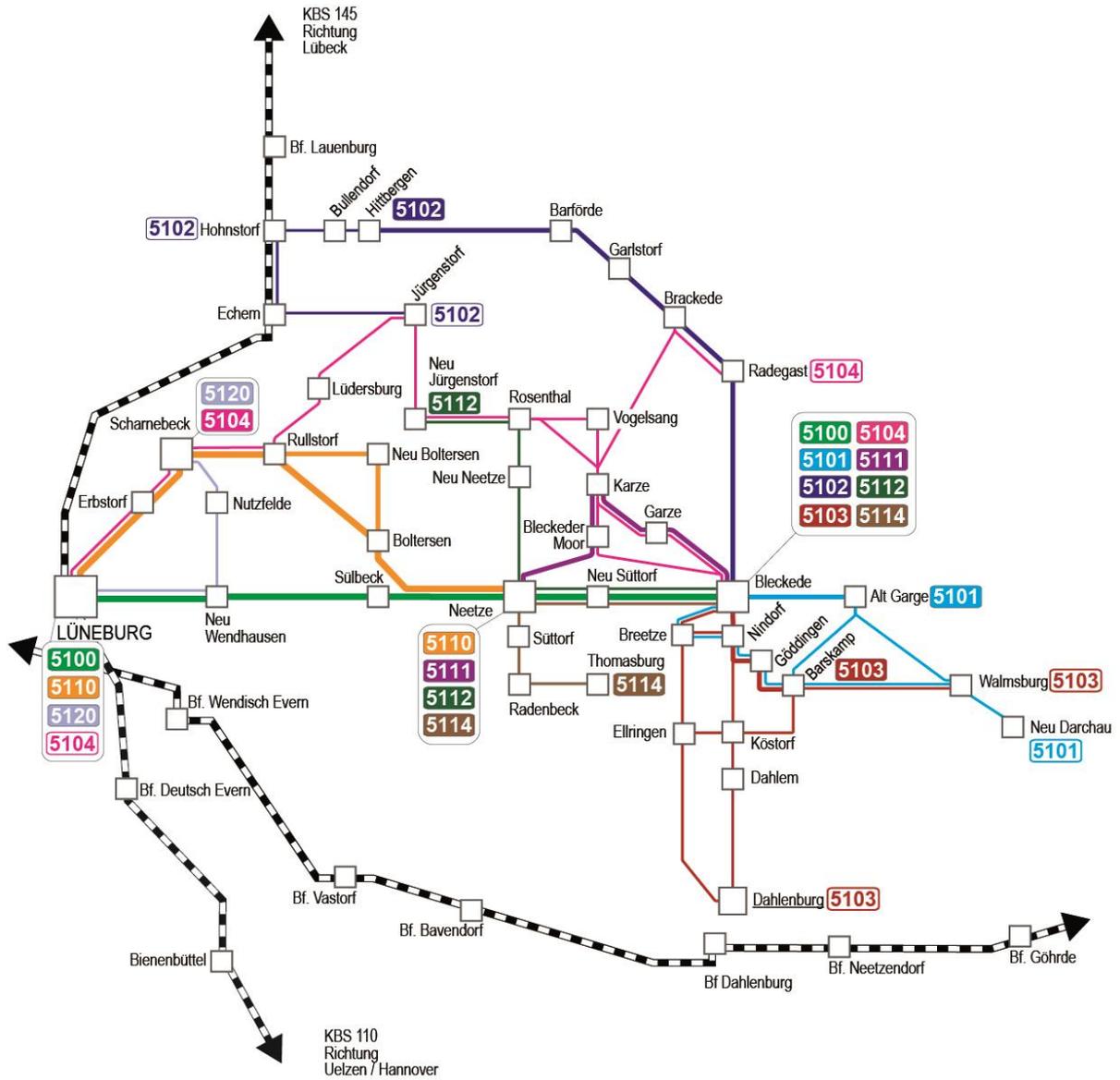
Verkehrsgebiet / Liniennetzverzeichnis

1. Basisverkehrsleistung

Für die nachfolgend genannten Linien (Linienbündel und Verkehrsnetze) gelten die Anforderungen des Nahverkehrsplans des Landkreises Lüneburg. Daraus ergibt sich für die ersten drei Jahre die Basisverkehrsleistung.

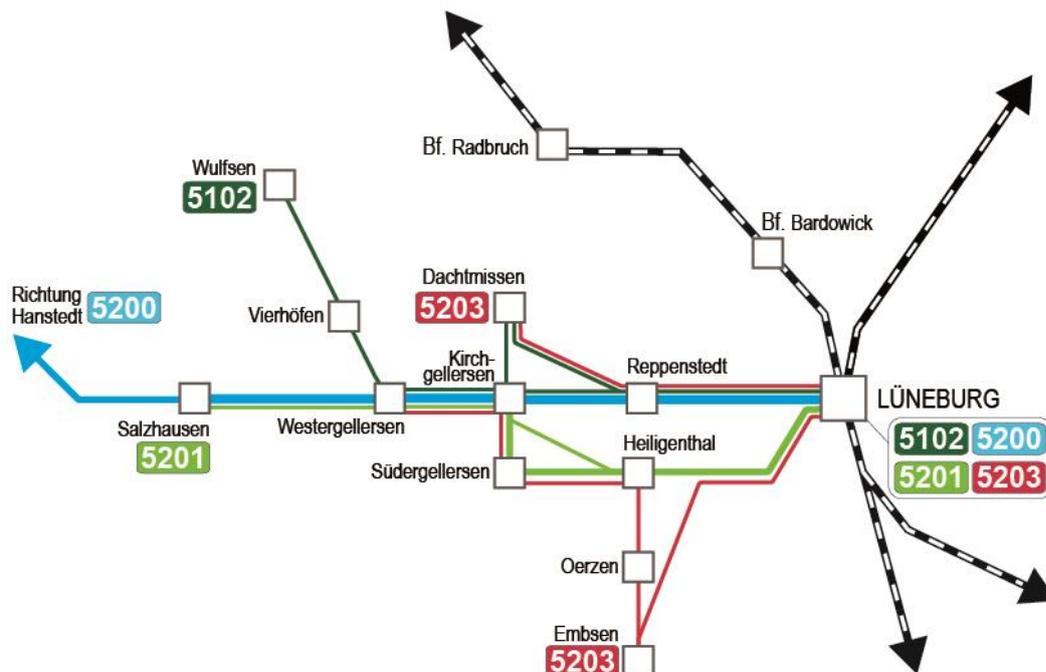
1.1 Teilnetz 1

Teilnetz 1: Scharnebeck / Ostheide / Bleckede		
Linie	Linienführung	Genehmigungsdauer bis
5100	Lüneburg – Neetze – Bleckede	31.07.27
5101	Bleckede – Alt Garge – Barskamp – Neu Darchau	31.07.27
5102	Hohnstorf – Hittbergen – Brackede – Radegast – Bleckede	31.07.27
5103	Bleckede – Breetze – Barskamp – Dahlenburg	31.07.27
5104	(Lüneburg –) Scharnebeck – Lüdersburg – Karze – Bleckede	31.07.27
5110	Lüneburg – Scharnebeck – Rullstorf – Boltersen – Neetze	31.07.27
5111	Neetze – Neu Neetze – Karze – Garze – Bleckede	31.07.27
5112	Neu Jürgenstorf – Rosenthal – Neetze – Bleckede	31.07.27
5114	Wiecheln – Thomasburg – Radenbeck – Neetze (– Bleckede)	31.07.27
5120	Lüneburg – Nutzfelde – Lentenau – Scharnebeck	31.07.27
Basisverkehrsleistung TN 1 (Fpl-km 2017)		1.021.596,66 km



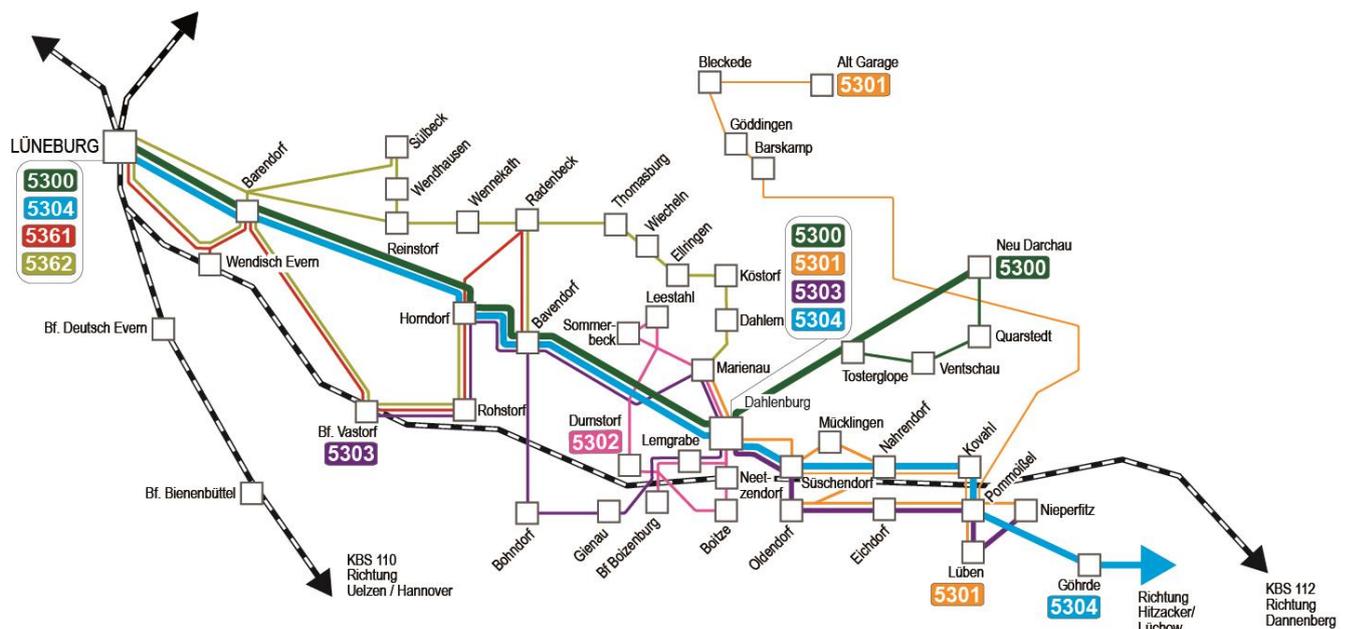
1.2 Teilnetz 2

Teilnetz 2: Gellersen (Salzhausen)		
Linie	Linienführung	Genehmigungsdauer bis
5200	Lüneburg – Kirchgellersen – Salzhausen (– Hanstedt)	31.07.19
5201	Lüneburg – Oedeme – Südergellersen – Kirchgellersen – Salzhausen	31.07.19
5202	Lüneburg – Reppenstedt – Dachtmissen – Westergellersen (– Wulfsen)	31.07.19
5203	Lüneburg – Reppenstedt – Westergellersen – Südergellersen – Embsen	31.07.19
Basisverkehrsleistung TN 2 (Fpl-km 2017)		383.422,48 km



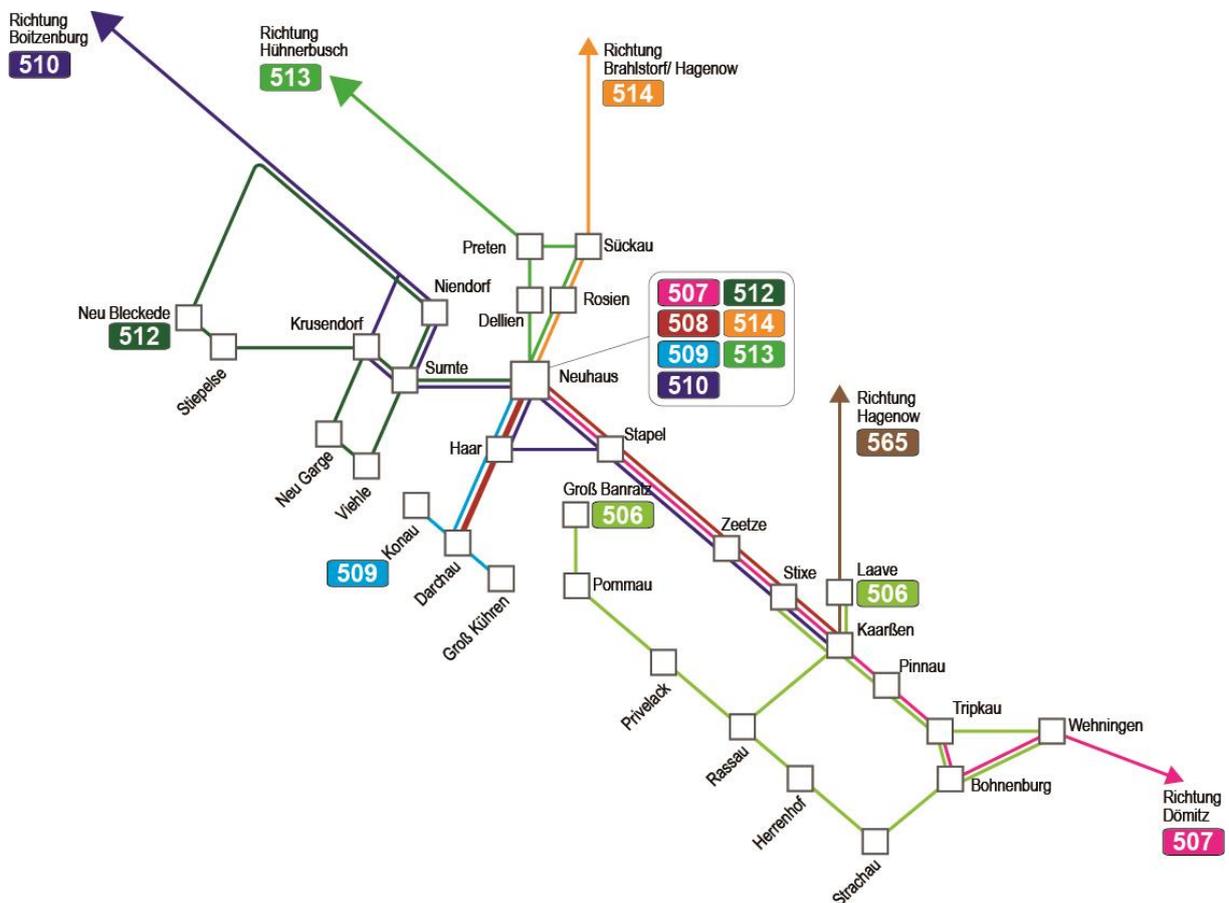
1.3 Teilnetz 3

Teilnetz 3: Ostheide / Dahlenburg		
Linie	Linienführung	Genehmigungsdauer bis
5300	Lüneburg – Barendorf – Dahlenburg – Neu Darchau	31.07.19
5301	Dahlenburg – Nahrendorf – Pommoißel – Göddingen – Alt Garge	31.07.19
5302	Neetzendorf – Boitze – Seedorf – Leestahl – Dahlenburg	31.07.19
5303	Bavendorf – Gienau – Dahlenburg – Oldendorf – Breese – Nieperfitz	31.07.19
5304	Lüneburg – Dahlenburg – Metzingen (– Dannenberg)	31.07.19
5361	Lüneburg – Wendisch Evern – Barendorf – Rohstorf – Bavendorf	31.07.19
5362	Lüneburg – Barendorf – Thomasburg – Dahlenburg	31.07.19
Basisverkehrsleistung TN 3 (Fpl-km 2017)		786.821,44 km



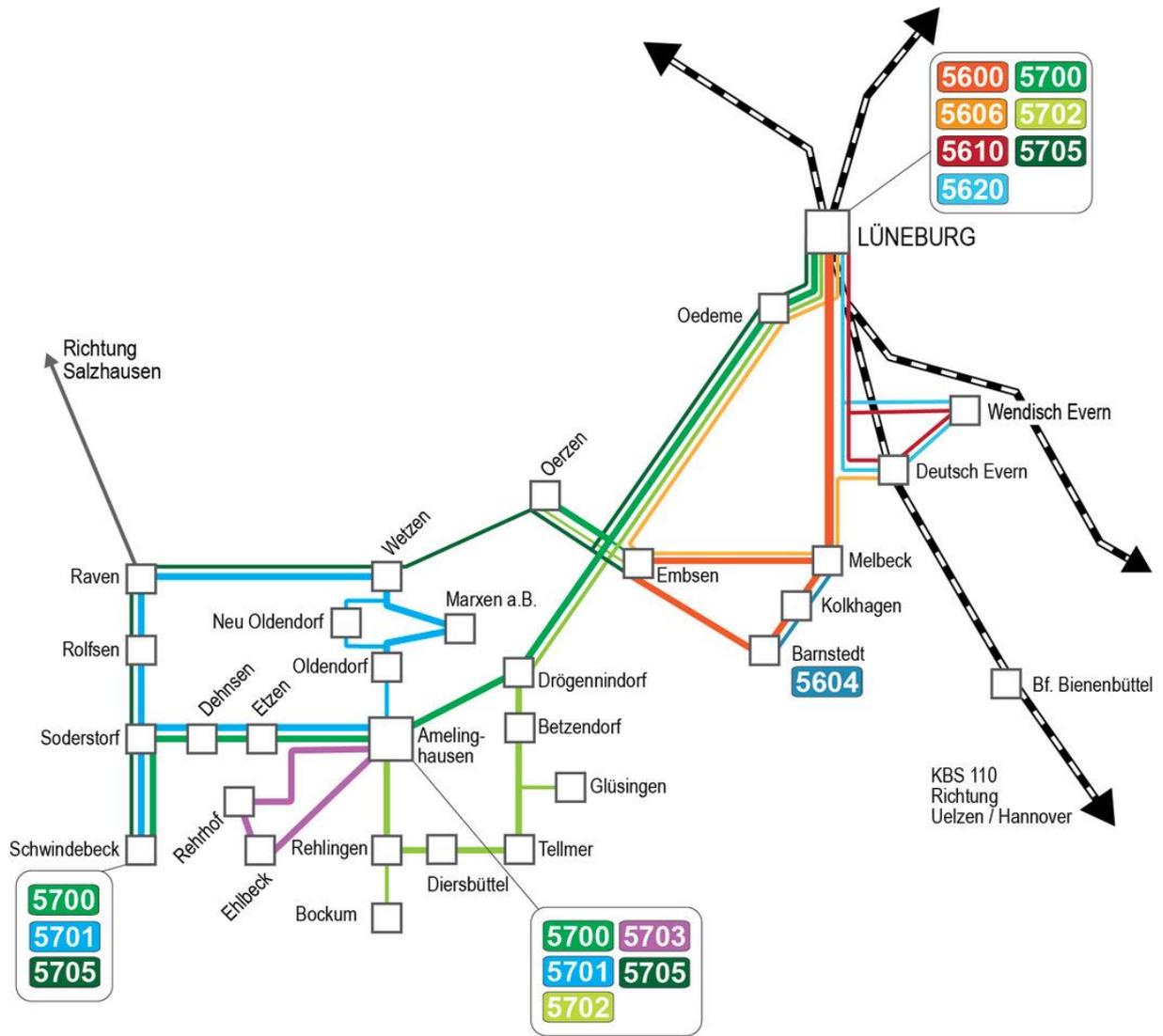
1.4 Teilnetz 4

Teilnetz 4: Amt Neuhaus		
Linie	Linienführung	Genehmigungsdauer bis
506	Kaarßen – Laave / Privelack – Herrenhof – Tripkau	30.11.19
507	Dömitz – Kaarßen – Neuhaus	30.11.19
508	Kaarßen – Neuhaus – Darchau	30.11.19
509	Groß Kühren – Konau – Neuhaus	30.11.19
510	Boizenburg – Neuhaus – Zeetze II Kaarßen (– Kaarßen)	30.11.19
512	Neuhaus – Niendorf – Neu Bleckede	30.11.19
513	Neuhaus – Preten – Hühnerbusch	30.11.19
514	Hagenow – Brahlstorf – Neuhaus	30.11.19
565	Hagenow – Pritzier – Lübtheen – Jessenitz – Kaarßen	30.11.19
Basisverkehrsleistung TN 4 (Fpl-km 2017)		222.602,10 km



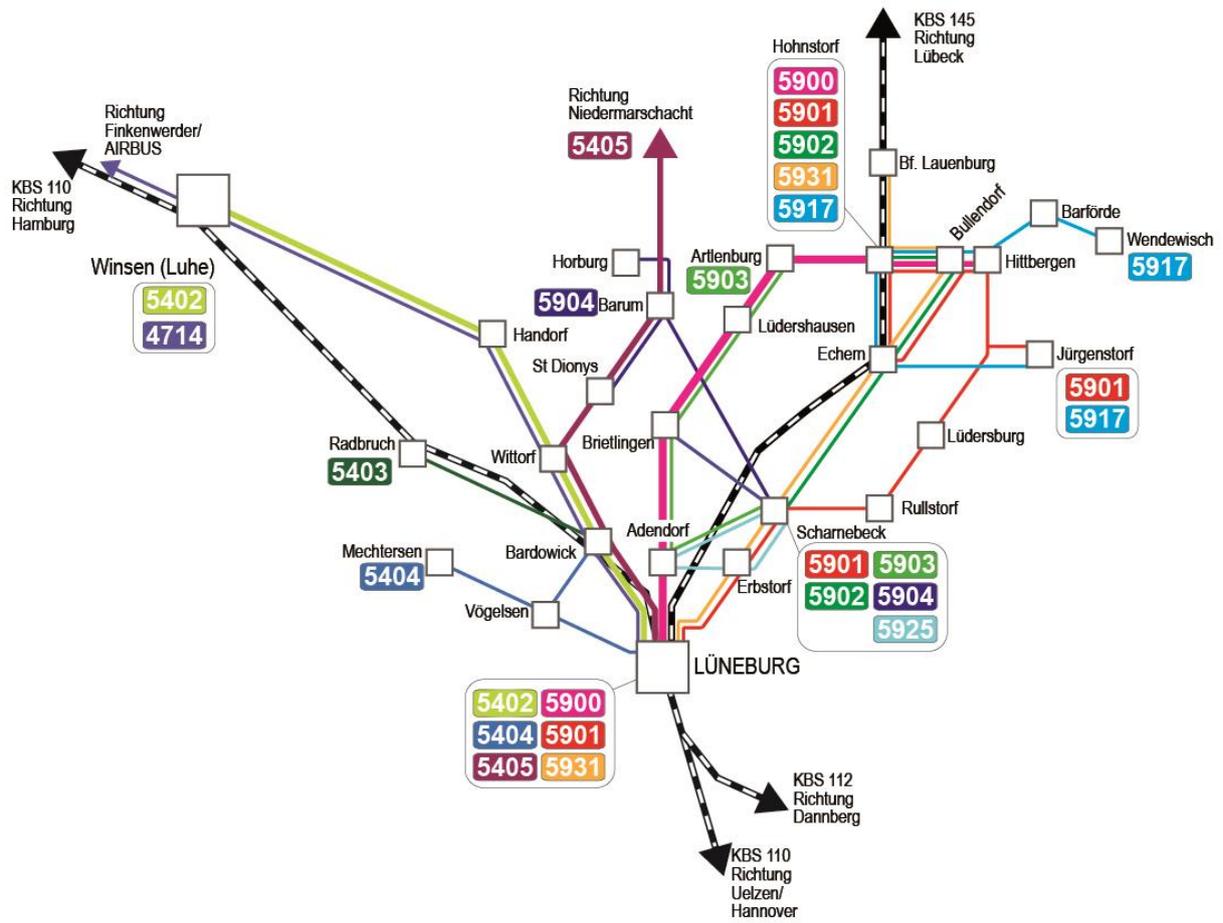
1.5 Teilnetz 7

Teilnetz 7: Amelinghausen / Ilmenau		
Linie	Linienführung	Genehmigungsdauer bis
5600	Lüneburg – Melbeck – Embsen – Barnstedt	31.07.27
5604	Melbeck – Kolkhagen – Barnstedt	31.07.27
5606	Wendisch Evern – Deutsch Evern – Melbeck – Embsen – Lüneburg	31.07.27
5610	Lüneburg – Wendisch Evern – Deutsch Evern – Lüneburg	31.07.27
5620	Lüneburg – Deutsch Evern – Wendisch Evern – Lüneburg	31.07.27
5700	Lüneburg – Oerzen – Drögennindorf – Amelinghausen – Schwindebeck	31.07.27
5701	Soderstorf – Wetzen – Oldendorf – Amelinghausen	31.07.27
5702	Amelinghausen – Tellmer – Drögennindorf	31.07.27
5703	Amelinghausen – Rehrhof – Ehlbeck – Amelinghausen	31.07.27
5705	Schwindebeck – Soderstorf – Wetzen – Embsen – Lüneburg, Oedeme	31.07.27
5706	Amelinghausen – Soderstorf – Rolfsen – Salzhausen	31.07.27
Basisverkehrsleistung TN 7 (Fpl-km 2017)		1.070.649,11 km



1.6 Teilnetz 9

Teilnetz 9: Bardowick / Scharnebeck / Hohnstorf		
Linie	Linienführung	Genehmigungsdauer bis
4714	Lüneburg – Winsen – Stelle – Maschen – Finkenwerder	31.07.19
5402	Lüneburg – Bardowick – Winsen	31.07.19
5403	Bardowick – Radbruch (– Rottorf)	31.07.19
5404	Bardowick – Vögelsen – Mechtersen – Lüneburg	31.07.19
5405	Lüneburg – Wittorf – Tespe – Niedermarschacht	31.07.19
5900	Lüneburg – Brietlingen – Artlenburg – Hohnstorf – Hittbergen	31.07.19
5901	Lüneburg – Scharnebeck – Hittbergen – Hohnstorf	31.07.19
5902	Scharnebeck – Echem – Bullendorf – Hohnstorf	31.07.19
5903	Scharnebeck – Adendorf – Brietlingen – Artlenburg	31.07.19
5904	St. Dionys – Barum – Brietlingen – Scharnebeck	31.07.19
5917	Wendewisch – Barförde – Hittbergen – Hohnstorf	31.07.19
5925	Scharnebeck – Erbstorf – Adendorf	31.07.19
5931	Lüneburg – Lauenburg	31.07.19
Basisverkehrsleistung TN 9 (Fpl-km 2017)		715.144,95 km



1.7 Teilnetz S

Teilnetz S: Stadtverkehr Lüneburg		
Linie	Linienführung	Genehmigungsdauer bis
5001	Bf. (ZOB) – Leuphana	30.11.23
5002	Bf. (ZOB) – Am Sande – Bardowick (– Vögelsen)	30.11.23
5003	Bf. (ZOB) – Am Sande – Städt. Klinikum – Teufelsküche – SZ Oedeme	30.11.23
5004	Bf. (ZOB) – Tartuer Platz	30.11.23
5005	Goseburg – Bf. (ZOB) – Am Sande – Krähornsberg – Ochtmissen	30.11.23
5006	Bf. (ZOB) – Adendorf	30.11.23
5007	Oedeme – Am Sande – Bf. (ZOB) – Adendorf – Erbstorf	30.11.23
5009	Bf. (ZOB) – Am Sande – Vögelsen – Mechtersen	30.11.23
5010	Bf. (ZOB) – Stadtkoppel – Hafen	30.11.23
5011	Wilh.-Leuschner-Str. – Bf. (ZOB) – Am Sande – Häcklingen	30.11.23
5012	Bockelsberg – Am Sande – Bf. (ZOB) – Hagen Wendepplatz	30.11.23
5013	Bf. (ZOB) – Am Sande – Reppenstedt – Am Sande – Bf. (ZOB)	30.11.23
5014	Bülows Kamp – Kaltenmoor – Bf. (ZOB) – Am Sande – Kreideberg	30.11.23
5015	Jüttkenmoor – Am Sande – Bf. (ZOB) – Ebensberg – Erbstorf	30.11.23
5918	Ortelsburger Straße – Am Sande – Bf. (ZOB)	30.11.23
5919	Schulen am Kreideberg	30.11.23
5920	St.-Stephanus-Platz – Oedeme – Hasenburg	30.11.23
Basisverkehrsleistung TN S (Fpl-km 2017)		2.274.738,76 km

Anlage 1

Ausgleich für die maßgebliche Verkehrsleistung (Basisverkehrsleistung)

2. Ausgleich für die Basisverkehrsleistung

In der Tabelle sind die wesentlichen Daten der Basisverkehrsleistung gemäß Nahverkehrsplan des Landkreises Lüneburg zusammengefasst:

2.1 Ausgleich im ersten Ausgleichsjahr (2019)

Fpl-km aus 2017, Anteil Lk und Ges.Ausgl. 2019

	TN 1	TN 2	TN 3	TN 4	TN 7	TN 9	TN S	Summe
Fpl-km	1.021.597	383.422	786.821	222.602	1.070.649	715.145	2.274.739	6.311.776
7a-Mittel	282.235	197.712	189.660	67.404	301.169	494.293	433.491	1.965.964
Anteil Lk	857.852	277.910	1.069.875	303.996	1.091.594	366.620	3.412.315	7.380.162
Ges.Ausgl.	1.140.087	475.622	1.259.535	371.400	1.392.763	860.913	3.845.806	9.346.126
Ausgl. 01.12. bis 31.12.2019	95.007	39.635	104.961	30.950	116.064	71.743	320.484	778.844

Die Basisverkehrsleistung ergibt sich aus den von der Genehmigungsbehörde erteilten Liniengenehmigungen. Die bislang in Anlage 1 ausgewiesenen Kilometerleistungen (Tabelle zuvor) sind nach der Genehmigungserteilung zu aktualisieren.

- Im ersten Anwendungsjahr (Rumpfsjahr von 1.12.2019 bis 31.12.2019) entspricht der ex ante-Ausgleich je Linienbündel den o.g. maximalen Ausgleichsbeträgen je Linienbündel.
- Für das zweite und dritte Ausgleichsjahr (2020, 2021) werden die o.g. Werte des Rumpfsjahres (2019) auf ein volles Jahr hochgerechnet. Für den Eigenanteil des Landkreises (siehe Ziffer 1.7.) erfolgt zudem eine Dynamisierung. Der Landkreis garantiert in den ersten drei Ausgleichsjahren die sich so ergebenden Ausgleichsbeträge je Linienbündel.
- In den Folgejahren (ab 2022) wird der zulässige maximale ex ante Ausgleich je Linienbündel anhand der Ergebnisse der zuvor durchgeführten ex post-Überkompensationsprüfung angepasst. Dabei sind nach Art. 4 Abs. 1 lit. b) VO (EG) Nr. 1370/2007 übermäßige ex ante Ausgleichszahlungen zu vermeiden (vgl. Ziffer 3 aV). Dies kann zu einer Neuverteilung der maximalen Ausgleichsbeträge je Linienbündel ab dem Ausgleichsjahr 2022 führen (siehe Ziffer 7 aV).

Der Unternehmensausgleich wird auf den Wert begrenzt, der den Unternehmen durch die Anwendung der Höchsttarife auf der Grundlage einer ausreichenden Verkehrsbedienug entsteht. Werden zusätzliche Verkehrsleistungen beantragt, die über das Maß einer ausreichenden Verkehrsbedienug hinausgehen, wird hierfür kein zusätzlicher Ausgleich gewährt. Die Zuordnung der maßgeblichen Kosten und maßgeblichen Erträge auf der Grundlage der ausreichenden Verkehrsbedienug ist im Rahmen einer Trennungsrechnung nachzuweisen (siehe **Anlage 4 Anhang 2**).

2.2 Ausgleich ab dem vierten Ausgleichsjahr (2022), Daten aus 2017

Teilnetz 1			
Linie	Linienführung	Gesamt-km (Stand 2017)	Ausgleich je Fpl-km (€)
5100	Lüneburg – Neetze – Bleckede	267.597,45	
5101	Bleckede – Alt Garge – Barskamp – Neu Darchau	120.371,38	
5102	Hohnstorf – Hittbergen – Brackede – Radegast – Bleckede	89.258,32	
5103	Bleckede – Breetze – Barskamp – Dahlenburg	105.408,85	
5104	(LG –) Scharnebeck – Lüdersburg – Karze – Bleckede	82.480,63	
5110	Lüneburg – Scharnebeck – Rullstorf – Boltersen – Neetze	225.116,04	
5111	Neetze – Neu Neetze – Karze – Garze – Bleckede	87.368,16	
5112	Neu Jürgenstorf – Rosenthal – Neetze – Bleckede	13.063,26	
5114	Wiecheln – Thomasburg – Radenbeck – Neetze (– Bleckede)	18.094,08	
5120	Lüneburg – Nutzfelde – Lentenau – Scharnebeck	12.838,49	

Teilnetz 2			
Linie	Linienführung	Gesamt-km (Stand 2017)	Ausgleich je Fpl-km (€)
5200	Lüneburg – Kirchgellersen – Salzhausen (– Hanstedt)	222.061,00	
5201	LG – Oedeme – Südergellersen – Kirchgellersen – Salzhausen	92.957,25	
5202	LG – Reppenstedt – Dachtmissen – Westergellersen (– Wulfen)	43.598,52	
5203	LG – Reppenstedt – Westergellersen – Südergellersen – Embesen	24.805,72	

Teilnetz 3			
Linie	Linienführung	Gesamt-km (Stand 2017)	Ausgleich je Fpl-km (€)
5300	Lüneburg – Barendorf – Dahlenburg – Neu Darchau	235.357,37	
5301	Dahlenburg – Nahrendorf – Pommoißel – Göddingen – Alt Garge	38.178,94	
5302	Neetzendorf – Boitze – Seedorf – Leestahl – Dahlenburg	42.722,25	
5303	Bavendorf – Gienau – Dahlenburg – Oldendorf – Breese – Nieperf.	73.470,97	
5304	Lüneburg – Dahlenburg – Metzingen (– Dannenberg)	111.473,71	
5361	Lüneburg – Wendisch Evern – Barendorf – Rohstorf – Bavendorf	77.277,05	
5362	Lüneburg – Barendorf – Thomasburg – Dahlenburg	208.341,15	

Teilnetz 4			
Linie	Linienführung	Gesamt-km (Stand 2017)	Ausgleich je Fpl-km (€)
506	Kaarßen – Laave / Privelack – Herrenhof – Tripkau	28.487,50	
507	Dömitz – Kaarßen – Neuhaus	24.469,50	
508	Kaarßen – Neuhaus – Darchau	26.398,40	
509	Groß Kühren – Konau – Neuhaus	5.525,00	
510	Boizenburg – Neuhaus – Zeetze II Kaarßen (– Kaarßen)	37.408,50	
512	Neuhaus – Niendorf – Neu Bleckede	14.988,40	
513	Neuhaus – Preten – Hühnerbusch	9.246,30	
514	Hagenow – Brahlstorf – Neuhaus	3.837,90	
565	Hagenow – Pritzier – Lübtheen – Jessenitz – Kaarßen	72.240,60	

Teilnetz 7			
Linie	Linienführung	Gesamt-km (Stand 2017)	Ausgleich je Fpl-km (€)
5600	Lüneburg - Melbeck - Embsen - Barnstedt	185.902,68	
5604	Melbeck - Kolkhagen - Barnstedt	27.961,89	
5606	Lüneburg - Melbeck - Deutsch Evern - Wendisch Evern	79.156,41	
5610	Lüneburg - Wendisch Evern - Deutsch Evern - Lüneburg	72.973,41	
5620	Lüneburg - Deutsch Evern - Wendisch Evern - Lüneburg	87.515,61	
5700	Lüneburg - Oerzen - Drögenindorf - Amelinghausen - Schwindebeck	332.950,92	
5701	Amelinghausen - Oldendorf - Wetzen - Rolfsen	93.548,06	
5702	Amelinghausen - Tellmer - Drögenindorf	113.047,10	
5703	Amelinghausen - Ehlbeck	31.851,56	
5705	SZ Oedeme - Embsen - Wetzen - Raven - Rolfsen - Soderstorf	31.214,99	
5706	Amelinghausen - Salzhausen	14.526,48	

Teilnetz 9			
Linie	Linienführung	Gesamt-km (Stand 2017)	Ausgleich je Fpl-km (€)
5402	Lüneburg - Bardowick - Winsen	130.831,96	
5403	Bardowick - Radbruch	22.126,64	
5404	Lüneburg - Bardowick - Radbruch	42.158,35	
5405	Lüneburg - Tespe - Niedermarschacht	154.891,67	
5900	Lüneburg - Brietlingen - Hittbergen	126.312,73	
5901	Lüneburg - Scharnebeck - Hohnstorf	96.165,25	
5902	Hohnstorf - Scharnebeck	23.824,67	
5903	Artlenburg - Brietlingen - Scharnebeck	39.635,33	
5904	Barum - Brietlingen - Scharnebeck	37.185,09	
5917	Hittbergen - Barförde - Wendewisch	3.731,87	
5925	Adendorf - Scharnebeck	24.073,76	
5931	Lüneburg - Lauenburg	14.207,64	

Teilnetz S			
Linie	Linienführung	Gesamt-km (Stand 2017)	Ausgleich je Fpl-km (€)
5001	Lüneburg Bf - Universität	13.556,94	
5002	Lüneburg Bf - Bardowick	188.501,33	
5003	Lüneburg Bf - Klinikum - Teufelsküche	108.322,52	
5004	Lüneburg Bf – Tartuer Platz	enth. in 5010	
5005	Lüneburg Bf - Ochtmissen	192.657,00	
5006	Lüneburg Bf - Adendorf	44.243,27	
5007	Erbstorf - Adendorf - Lüneburg Bf - Oedeme	315.164,62	
5009	Lüneburg Bf - Vögelsen - Mechtersen	122.641,73	
5010	Goseburg - Lüneburg Bf - Stadtkoppel - Hafen	100.071,01	
5011	Kaltenmoor - Lüneburg Bf - Rettmer/Häcklingen	280.746,21	
5012	Bockelsberg - Lüneburg Bf - Hagen	240.461,53	
5013	Lüneburg Bf - Reppenstedt	146.846,47	
5014	Bülows Kamp - Lüneburg Bf - Kreideberg	256.938,58	
5015	Erbstorf - Lüneburg Bf - Jüttkenmoor	219.952,78	
5918	Schulverkehr Lüneburg	11.055,91	
5919	Schulverkehr Lüneburg	6.286,13	
5920	Schulverkehr Lüneburg	27.292,73	

Anlage 1 gibt den Ausgleichsbetrag je Fahrplankilometer und Linienbündel für die maßgebliche Verkehrsleistung (Basisverkehrsleistung) nach Ziffer 1.5 je Ausgleichsjahr an.

- 1) Maßgeblich ist die von der Genehmigungsbehörde genehmigte Verkehrsleistung, welcher der Landkreis in Übereinstimmung mit den Vorgaben des Nahverkehrsplanes zuvor zugestimmt hat.
- 2) Für bestehende Linien sind die Angaben im Rahmen der Antragsfrist gemäß Ziffer 4 zu beantragen.
- 3) Für neue Linien kann auch nach Ablauf der Antragsfrist ein Ausgleich beantragt werden (Ziffer 7.4).

Wird nach Ablauf der Antragsfrist und während des Ausgleichsjahres ein neuer Verkehr erbracht, nimmt der Landkreis eine Neuverteilung der Ausgleichsmittel gemäß Ziffer 1.7 nach Maßgabe der Ziffer 7 der allgemeinen Vorschrift vor. Der neue Ausgleichsbetrag wird in **Anlage 1** dokumentiert.

Anlage 1

Ausgleich für die maßgebliche Verkehrsleistung (Basisverkehrsleistung)

3. Fortschreibung des Eigenanteils des Landkreises

Der Eigenanteil des Landkreises wird fortschrieben. Die Fortschreibung erfolgt für das zweite Anwendungsjahr (2020). Für die Fortschreibung des auf den Landkreis Lüneburg entfallenden Eigenanteils gemäß Ziffer 1.7 (**Ermittlung der Preissteigerungsrate**) wird ein gewichteter Indexwert je Ausgleichsjahr ermittelt. Dieser ergibt sich auf der Grundlage von Vergleichsindizes des Statistischen Bundesamtes für

Personal Gewicht: 47 %	Indizes für Tarifverdienste, Wochenarbeitszeit: Deutschland, Quartale, Wirtschaftszweige, Landverkehr und Transport in Rohrfernleitungen
LKW, Busse Gewicht: 25 %	Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte: Deutschland, Monate, Güterverzeichnis, Lkw, Straßenzugmaschinen, Fahrgestelle
Treibstoff Gewicht: 17 %	Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte Deutschland, Dieselkraftstoff, Abgabe an Großverbraucher, Monate
Allgemeiner Verbraucherpreisindex Gewicht: 11 %	Verbraucherpreisindex: Deutschland, Monate

Dabei wird für eine Veränderung zum 01.01. eines Jahres die Indexentwicklung für den Zeitraum 1. Halbjahr Vorjahr + 2. Halbjahr Vorvorjahr mit den davor liegenden Halbjahren zugrunde gelegt.

1. Schritt:

Für eine Erhöhung zum 01.01. (z. B. 2020) werden die Indices der jeweiligen Kostenbereiche (Treibstoff, Stundenlöhne, Busse und Lebenshaltung) für das 1. Halbjahr Vorjahr + 2. Halbjahr Vorvorjahr (z. B. 2018/19) und für die davor liegenden Halbjahre (hier: 2017/18) ermittelt.

2. Schritt:

Für die jeweiligen Indices wird ein Mittelwert gebildet.

3. Schritt:

Aus den Indices von 2018/19 und 2017/18 wird ein Quotient für den jeweiligen Kostenbereich errechnet.

4. Schritt:

Die Quotienten werden entsprechend ihres Kostenbereiches gewichtet und zusammen addiert. Das Ergebnis ist der Veränderungsfaktor für den bisherigen Gesamtbeitrag.

Anlage 2

Tarife und Allgemeinen Tarifbestimmungen des HVV-Tarifs

Es gelten die Tarifbestimmungen des HVV:

https://www.hvv.de/pdf/tarif/hvv_gemeinschaftstarif.pdf

Anlage 3

Qualitätsvorgaben

Zur Sicherstellung der Vergleichbarkeit der Verkehre einer Art legt der Landkreis die nachfolgenden Qualitätsanforderungen als Mindestvoraussetzung für die Gewährung eines Ausgleichs für die Anwendung der maßgeblichen Tarife fest.

Es gelten die im Nahverkehrsplan für den Landkreis Lüneburg festgelegten Qualitätsanforderungen. Auf den Nahverkehrsplan vom tt.mm.20jj wird verwiesen.

Die Qualitätsanforderungen des HVV sind als Mindestanforderungen zu erfüllen. Hierzu ist zwischen dem Verbundunternehmen und der HVV GmbH ein Kooperationsvertrag abzuschließen. Siehe aktuelle Fassung des Kooperationsvertrags-Entwurfs unter:

<http://www.hamburg.de/contentblob/4642454/82c96c45457bc84cb3cc984b733d8895/data/hvv-kooperationsvertrag.pdf>

Anlage 4 Anhang 1

Antragsunterlagen

[gesondertes Dokument, da in Excel]

Anlage 4 Anhang 2

Ex-post Kontrolle

Nachweis

Landkreis Lüneburg Auf dem Michaeliskloster 4 · 21335 Lüneburg
oder
Rödl & Partner GbR Kompetenz-Center Mobilität Krankenhaus 1, Im Zollhafen 18 50678 Köln

zur Ausführung der ex-post-Kontrolle für die Finanzierung des Ausbildungsverkehrs aufgrund der allgemeinen Vorschrift des Landkreises Lüneburg

(Vermeidung einer Überkompensation und Überzahlung)

I. Allgemeine Angaben

1	Name des anspruchsberechtigten Unternehmens		
·	Betriebssitz PLZ, Ort		
	Straße, Haus-Nr.		
	Ansprechpartner/-in		
	Telefon-Nr. / Telefax-Nr.		
	E-Mail-Adresse		
	Bankverbindung	IBAN	
		BIC	
	Geldinstitut		

2
.

Name des Beauftragten, wenn

--

Dritte den Antrag stellen

Betriebssitz PLZ, Ort

--

Straße, Haus-Nr.

--

Ansprechpartner/-in

--

Telefon-Nr. / Telefax-Nr.

--	--

E-Mail-Adresse

--

Bankverbindung

IBAN	
-------------	--

BIC	
------------	--

Geldinstitut

--

Inkassovollmacht

ja		nein	
----	--	------	--

Zustellungsvollmacht

ja		nein	
----	--	------	--

Anhang 2.1 Bescheinigungsmuster Typ A (MUSTER):

Bescheinigung über die Förderung des Unternehmens im Wege öffentlicher Dienstleistungsaufträge zur Vermeidung von beihilferechtlichen Überkompensationen

An den Landkreis Lüneburg

Wir haben auftragsgemäß die nachstehende Förderung des Verkehrsunternehmens durch öffentliche Dienstleistungsaufträge nachvollzogen. Grundlage für die Bescheinigung war der/waren die vorgelegte(n) öffentliche(n) Dienstleistungsauftrag/Dienstleistungsaufträge des Verkehrsunternehmens bzw. die Auskunft des Verkehrsunternehmens, dass ein solcher/solche nicht besteht/bestehen.

Es wird bescheinigt, dass dem Verkehrsunternehmen _____ aus öffentlichen Dienstleistungsaufträgen Ausgleichsleistungen für die Anwendung des HVV-Tarifs gewährt werden. Ein weiterer Ausgleich steht dem Verkehrsunternehmen gemäß Ziffer 1.7 der allgemeinen Vorschrift des Landkreises Lüneburg nicht zu.

Die Überkompensationskontrolle für die gewährten Ausgleichsmittel in Hinblick auf die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung zur verbindlichen Rabattierung der Zeitfahrausweise im Ausbildungsverkehr im Vergleich zu Zeitfahrausweisen im Nichtausbildungsverkehr erfolgt abschließend über den öffentlichen Dienstleistungsauftrag.

Der Nachweis der Vermeidung einer Überkompensation ist gegenüber der zuständigen Behörde zu erbringen, die den öffentlichen Dienstleistungsauftrag mit dem Verkehrsunternehmen abgeschlossen/erteilt hat.

Anhang 2.1 Bescheinigungsmuster Typ B (MUSTER):

Bescheinigung über die Erstellung einer Berechnung von Ausgleichsleistungen nach dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007

An den Landkreis Lüneburg

Wir haben auftragsgemäß die Berechnungen des Verkehrsunternehmens _____ von Ausgleichsleistungen nach der allgemeinen Vorschrift des Landkreises Lüneburg für das Kalenderjahr _____geprüft und können hierzu die nachfolgende Bescheinigung abgeben.

Grundlage der Prüfung waren die durch das Verkehrsunternehmen vorgelegten Belege und Bücher sowie die allgemeine Vorschrift des Landkreises Lüneburg nebst Anlagen und der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 durch das Verkehrsunternehmen.

Es wird bescheinigt, dass die Einnahmen- und Ausgabenaufteilung aus der von dem Verkehrsunternehmen angefertigten Trennungsrechnung der allgemeinen Vorschrift mit der tatsächlichen Gewinn- und Verlustrechnung des Verkehrsunternehmens übereinstimmt. Zur Überprüfung wurden die Bücher und vorhandenen Belege des Verkehrsunternehmens herangezogen. Die ordnungsgemäße Buchführung des Verkehrsunternehmens wird vorausgesetzt und wurde von uns nicht geprüft.

Das Verkehrsunternehmen hat die Vorgaben der Nr. 5 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 bei der Anfertigung der Trennungsrechnung eingehalten. Hierbei wurden die Durchführungsvorschriften beachtet. Sofern von den Regelungen der Durchführungsvorschrift abgewichen wurde, wurden diese gesondert zur Trennungsrechnung ausgewiesen und begründet. Die Berechnung der Kosten und Einnahmen erfolgte anhand der geltenden Rechnungslegungs- und Steuervorschriften (Nr. 4 des Anhangs zu Verordnung (EG) Nr. 1370/2007).

Es wird bescheinigt, dass die in Anhang 2.3 zu dieser Bescheinigung vorgenommene Berechnung der Ausgleichsleistungen durch das Verkehrsunternehmen _____ unter den o. g. Voraussetzungen mit den Vorgaben der allgemeinen Vorschrift des Landkreises Lüneburg übereinstimmt.

Es wird weiter bescheinigt, dass die in die Berechnung eingestellten Kosten und Erlöse ausschließlich solche sind, die auf Ziffer 1 der allgemeinen Vorschrift zurückzuführen sind.

Die Trennungsrechnung nach **Anlage 4 Anhang 3** der allgemeinen Vorschrift wird gemäß dem für den Landkreis Lüneburg bestimmten Teil dieser Bescheinigung als **Anhang 3** beigelegt.

Ort, Datum
Unterschrift des Wirtschaftsprüfers

Anhang 2.2 Offenlegung der Berechnung zur Bestätigung des Wirtschaftsprüfers

Es wurde durch das Verkehrsunternehmen _____ eine Berechnung des Ausgleichsbetrages gemäß der allgemeinen Vorschrift des Landkreises Lüneburg entsprechend dem unten folgenden Rechenweg vorgenommen. Der errechnete ausgleichsfähige Betrag des Verkehrsunternehmens _____ beträgt _____ Euro.

Der durch den Landkreis Lüneburg ermittelte ex-ante-Ausgleichsbetrag belief sich für das Verkehrsunternehmen _____ auf _____ Euro. Hieraus ergibt sich nach Abschluss des Ausgleichsjahres eine Überzahlung von _____ Euro.

Es wurde eine Addition der in der Trennungsrechnung des Verkehrsunternehmens _____ aus den Jahre 20__ bis 20__ ausgewiesenen Verkehrsleistung vorgenommen. Der hierdurch ermittelte Betrag beträgt: _____ Euro.

Diese Summe übersteigt/unterschreitet den vom Landkreis Lüneburg bewilligten Betrag im Sinne der Ziffer 5.2 (Überkompensation) und 5.8 (Überzahlung) der allgemeinen Vorschrift in Höhe von

_____ Euro (Überkompensation) und/oder um
_____ Euro (Überzahlung)

bzw. entspricht dem vom Landkreis Lüneburg bewilligten Betrag im Sinne der Ziffer 5.2 und 5.8 der allgemeinen Vorschrift.

Anhang 2.3

Offenlegung der Berechnung zur Bestätigung des Wirtschaftsprüfers

Trennungsrechnung für den Landkreis Lüneburg

Die verbindlich anzuwendende Trennungsrechnung ergibt sich aus **Anlage 4 Anhang 3**

Grundlage der Trennungsrechnung ist das jeweilige Basisjahr

Für die Kontrolle und Berechnung des Ausgleichs werden vom Wirtschaftsprüfer folgende bescheinigte Angaben gefordert:

- Bescheinigung der Trennungsrechnung im Rahmen der Überkompensationsprüfung (siehe **Anlage 4 Anhang 3**)
- Erklärung zur Anwendung der Durchführungsvorschriften zur Erstellung der Trennungsrechnung. Sofern von den in den Durchführungsvorschriften niedergelegten Schlüsseln abgewichen wird, sind diese offenzulegen und zu begründen.
- Berechnung und Angabe des Gewinnaufschlages
- Berechnung der Boni-Zahlungen entsprechend der Anreizregelung
- Korrektur des ex ante Ausgleichs im Falle nicht erbrachter Leistungen (Vermeidung der Überzahlung)
- Erklärung zur Überkompensation und deren Höhe
- Angaben zum Zeitpunkt einer etwaigen Überkompensation

Anhang 2.4 Erklärung des Antragssteller:
 Linienverkehrsleistung

Der Unternehmer erklärt die Anforderungen nach der Mindestverkehrsleistung gemäß **Anlage 1** der allgemeinen Vorschrift im Ausgleichsjahr erfüllt zu haben.

Linie-Nr.	Streckenbeschreibung/ Verlauf	Gesamt-kilometer Anlage 1/Ist-Leistung im Ausgleichsjahr	Davon außerhalb des Gebiets des Landkreises Lüneburg
		____/____	
		____/____	
		____/____	
		____/____	
		____/____	
		____/____	

Die Liste ist bei Bedarf entsprechend zu ergänzen.

Abweichungen sind zu dokumentieren:

Der Unternehmer erklärt weiterhin die Anforderungen in Bezug auf die Mindestqualität nach **Anlage 3** der allgemeinen Vorschrift im Ausgleichsjahr erfüllt zu haben. Abweichungen sind zu dokumentieren:

Ort, Datum,
Erklärung des Antragsstellers

Unterschrift, Firmenstempel

Anlage 4 Anhang 3

Trennungsrechnung

[gesondertes Dokument, da in Excel]

Anlage 4 Anhang 4

Durchführungsvorschrift

Durchführungsvorschriften zur Aufteilung der Kosten in der Trennungsrechnung (**Anlage 4 Anhang 3**) zur Richtlinie zur Festsetzung und zum Ausgleich von Höchsttarifen im Ausbildungsverkehr im Gebiet des Landkreises Lüneburg.

1. Allgemeines

Ein Ausgleich darf nach den europarechtlichen Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 (nachfolgend: VO 1370) nur für die durch die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen verursachten Kosten (abzüglich der durch sie erzielten Einnahmen) gewährt werden.

Hierzu haben die Unternehmen, die einen Ausgleich für die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung beantragen, in ihrer Rechnungslegung getrennt auszuweisen, welche Kosten ihnen durch die Erfüllung der betreffenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung entstanden sind sowie welche zusätzlichen Erträge und Einnahmen sie aufgrund der Erfüllung dieser Verpflichtung erhalten haben.

Grundlage der Nachweise sind die vom Unternehmen vorzulegenden Trennungsrechnungen (**Anlage 4 Anhang 3**). Die Trennungsrechnungen sollen dabei den jeweils gleichen Zeitraum wie die Jahresabschlüsse umfassen.

Die Berechnung der Aufwendungen und Erträge erfolgt anhand der Vorschrift des Handelsgesetzbuches ergänzt durch steuerliche Vorschriften. Dies folgt bereits aus Ziffer 4 des Anhangs der VO 1370, wo festgelegt ist, dass die „Berechnung der Kosten und Einnahmen [...] anhand der geltenden Rechnungslegungs- und Steuervorschriften“ zu erfolgen hat. Der europäische Gesetzgeber wollte mit dieser Formulierung eine Bindung der Ausgleichsberechnung an objektive Werte aus dem Rechnungswesen erzielen.

Wegen des handelsrechtlichen Ansatzes sind unter **Kosten** im Sinne der allgemeinen Vorschrift Aufwendungen im handelsrechtlichen Sinne zu verstehen.

Eine Abweichung von den handelsrechtlich verbuchten Aufwendungen kommt nur im Falle von Einzelkaufleuten und Personengesellschaften für das Entgelt für die Arbeit der ohne feste Entlohnung tätigen Unternehmer und deren ohne feste Entlohnung mitarbeitenden Angehörigen (kalkulatorischer Unternehmerlohn) in Betracht. Dieser kann unter Nachweis der Berechnung in Anlehnung an Nr. 22 bis Nr. 24 der Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten (Anlage zu Verordnung PR Nr. 30/53 vom 21. November 1953) (auch LSP genannt) dem Personalaufwand hinzugerechnet werden.

Erträge und **Einnahmen** im Sinne der allgemeinen Vorschrift müssen sich aufgrund des handelsrechtlichen Ansatzes auf Erträge im handelsrechtlichen Sinne zurückführen lassen.

Eine Abweichung von den handelsrechtlich verbuchten Erträgen kommt nur im Fall von periodenfremden Erträgen in Betracht (etwa wenn aufgrund der Einnahmenezuscheidung in einem Geschäftsjahr die Erlöse aus mehreren Tätigkeitsjahren verbucht werden). In diesem

Fall können die Einnahmen im Rahmen einer „Beihilfenrechtlichen Ausgleichsrechnung“ kalkulatorisch den Jahren zugeordnet werden, in denen sie tatsächlich (und nicht nur buchtechnisch) erzielt worden sind.

2. Gemeinwirtschaftliche Verpflichtung

Die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung ist in Ziffer 1.2 geregelt.

3. Anforderungen an die Trennungsrechnung

Der Unternehmer hat eine Trennungsrechnung (unter Verwendung des Musters gemäß **Anlage 4 Anhang 3**) zu erstellen. Diese muss den Anforderungen nach Ziffern 5 des Anhangs VO 1370 genügen. Folgende Grundsätze sind sicherzustellen:

- Die Konten für jede dieser betrieblichen Tätigkeiten werden getrennt geführt, und der Anteil der zugehörigen Aktiva sowie die Fixkosten werden gemäß den geltenden Rechnungslegungs- und Steuervorschriften umgelegt.
- Alle variablen Kosten, ein angemessener Beitrag zu den Fixkosten und ein angemessener Gewinn im Zusammenhang mit allen anderen Tätigkeiten des Betreibers eines öffentlichen Dienstes dürfen auf keinen Fall der betreffenden öffentlichen Dienstleistung zugerechnet werden.
- Die Kosten für die öffentliche Dienstleistung werden durch die Betriebseinnahmen und die Zahlungen staatlicher Behörden ausgeglichen, ohne dass eine Übertragung der Einnahmen in einen anderen Tätigkeitsbereich des Betreibers eines öffentlichen Dienstes möglich ist.

4. Durchführungsvorschriften zur Aufteilung der Kosten und Erlöse

Die Durchführungsvorschriften regeln die allgemeinen Grundsätze (dazu unter 4.1) sowie das methodische Verfahren (dazu unter 4.2).

4.1 Allgemeine Grundsätze

Um die Anforderungen nach Ziffer 5 des Anhangs sicherzustellen, hat die Behörde Durchführungsvorschriften nach Art. 4 Abs. 1 lit. c) VO 1370 zu erlassen. Die nachfolgenden Vorgaben dienen der Ausgestaltung dieser Anforderungen:

- Die Konten für jede betriebliche Tätigkeit werden zur Erhöhung der Transparenz und zur Vermeidung von Quersubventionen getrennt geführt.
- Kosten, die ausschließlich durch eine Tätigkeit verursacht werden (sog. direkte Kosten), sind nur dieser zuzuordnen.
- Kosten, die auch in der Ausübung anderen Bereichen verursacht werden (sog. Gemeinkosten), sind diesen anteilig zuzurechnen.
- Die nicht direkt zuordenbaren Aufwendungen sind den jeweiligen Bereichen nach objektiven und einheitlichen Rechnungslegungsgrundsätzen zuzuordnen. Die zugrunde gelegten Trennungsrechnungsgrundsätze müssen eindeutig bestimmt sein und stetig angewandt werden. Hierbei sind nachfolgend aufgeführte Schlüssel zu beachten.
- Alle variablen Kosten, ein angemessener Beitrag zu den Fixkosten und ein angemessener Gewinn in Zusammenhang mit anderen Tätigkeiten des Verkehrsunternehmens dürfen auf keinen Fall der maßgeblichen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung im Sinne dieser Durchführungsvorschrift zugerechnet werden.
- Über die Zuordnung der Aufwendungen und Erträge zu den jeweiligen Bereichen und die dabei angewandten Rechnungslegungsgrundsätze insbesondere über die Maßstäbe über die Schlüsselung solcher Aufwendungen und Erträge, die auf zwei oder mehrere Bereiche entfallen, haben die Verkehrsunternehmen Aufzeichnungen zu führen und dem Landkreis vorzulegen.
- Fahrleistungen für die Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung sind gemäß Art. 4 Abs. 1 lit. c) VO 1370 insbesondere in folgende Kostenkategorien aufzugliedern:
 - o 1) Personalkosten,
 - o 2) Energiekosten,
 - o 3) Infrastrukturkosten,
 - o 4) Wartungs- und Instandsetzungskosten für Fahrzeuge des öffentlichen Personenverkehrs,
 - o 5) Rollmaterial,
 - o 6) für den Betrieb der Personenverkehrsdienste erforderlichen Anlagen,
 - o 7) Fixkosten,
 - o 8) angemessene Kapitalrendite.

Die Pflicht zur Aufgliederung gilt für eigene und bezogene Fahr- (Auftragsunternehmern) und Dienstleistungen, die der Sicherstellung der Fahrleistung dienen. Für bezogene Leistungen erscheint eine Aufschlüsselung der o.g. Positionen entsprechend der Aufteilung der eigenen Leistung als plausibel.

4.2 Methodisches Vorgehen

Für die Aufteilung der Kosten und Erlöse für die Tätigkeiten des Verkehrsunternehmens kommt ein mehrstufiges Verfahren zur Anwendung, welches in der Trennungsrechnung angelegt ist.

1. Stufe (Verkehr/Nicht-Verkehr)

In der Stufe 1 werden die direkt zuordenbaren Kosten und Erträge separiert. Dies dürfte insbesondere für Tätigkeiten gelten, die nicht dem Verkehrsbereich zuzurechnen sind. Dies können etwa sein:

- Schienengüterverkehre
- Parkraumbewirtschaftung
- Reisebüro
- PKW-Werkstätten

Die Kosten und Erträge sind dabei nach den oben genannten Grundsätzen auf die unterschiedlichen Tätigkeiten aufzuteilen. Sofern Gemeinkosten bestehen, muss eine sachgerechte Anrechnung erfolgen. Sonstige Erträge werden entsprechend des tatsächlichen Anfalls den einzelnen Bereichen zugeordnet. Für die Zuordnung der Gemeinkosten können folgende Schlüssel Anwendung finden.

Overhead-Kosten	→	Umsatz je Bereich
Fix-Kosten	→	tatsächlicher Nutzungsumfang

Sofern von diesen Schlüsseln abgewichen wird, ist dies in der Trennungsrechnung zu hinterlegen und zu begründen.

2. Stufe (Linienverkehr/Nicht-Linienverkehr)

In der Stufe 2 werden die Linienverkehre nach § 42 PBefG (§ 43 PBefG, sofern es sich um geöffnete Schülerverkehre handelt) von weiteren straßengebundenen Verkehren bzw. anderen verkehrlichen Tätigkeiten getrennt. So sind insbesondere folgende Tätigkeiten von der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung abzugrenzen:

- Freigestellte Schülerverkehre (FVO-Verkehr)
- Schienenersatzverkehre (SEV)
- Schienennotverkehre (SNV)
- Gelegenheitsverkehre (§ 46ff. PBefG)
 - Messeverkehre
 - Reiseverkehre
 - Marktverkehre
 - Vermietung von Fahrzeugen
 - Schülerverkehre (nicht geöffnet)

Hierbei sind je Kostenkategorie folgende Schlüssel anzuwenden:

Kostenkategorie	Kosten- / Aufwandarten	Mögliche Schlüssel
Zeitabhängige Kosten	Personalaufwand	Betriebsstunden
Kilometerabhängige Kosten	Treibstoffkosten; Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe; Bezogene Fahrleistungen	Betriebskilometer (analog Mineralölsteuer- erstattung)
Fixkosten	Raum- und Gebäudemieten, Pachten; Abschreibungen auf Fahrzeuge; Abschreibungen	Betriebskilometer; Betriebsstunden
Sonstige Kosten	Fahrzeughaftpflicht und Kasko- versicherungen; Sonstige Versicherungen; Übrige sonstige betriebliche Auf- wendungen	Betriebskilometer

Im Falle von Vermietungen von Fahrzeugen werden die entsprechenden Fixkosten (insbesondere Abschreibungen und Kapitaldienst) sowie die korrespondierenden Erträge ausgesondert.

Sofern von diesen Schlüsseln abgewichen wird, ist dies in der Trennungsrechnung zu hinterlegen und zu begründen.

Erzielt das Verkehrsunternehmen im Rahmen dieser sonstigen verkehrlichen Tätigkeiten durch die Ausnutzung von Anlagen, die auch der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung dienen (sog. „Randnutzung“), einen Gewinn, erfolgt zur Minderung des Ausgleichs unter Berücksichtigung der Nähe der Tätigkeit zur gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung sowie der Chancen- und Risikoverteilung eine anteilige Anrechnung des Gewinns auf die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung.

Der Umfang der Anrechnung ist in der Trennungsrechnung zu hinterlegen und zu begründen.

3. Stufe (Linienverkehr je AT-Gebiet)

Die Kosten und Erträge der verbleibenden Verkehre nach §§ 42, 43 PBefG werden anschließend räumlich auf die Gebiete der Landkreise verteilt.

Die Verkehrseinnahmen werden entsprechend des für das Ausgleichsjahr maßgeblichen SGB IX-Bescheides auf die verschiedenen Verkehrstätigkeiten aufgeteilt.

Sämtliche Kosten werden nach den Fahrplankilometer auf die verschiedenen Aufgabenträger verteilt.

4. Gewinnaufschlag / -berechnung

Im Rahmen der Ausgleichsleistung (ex post) steht den Unternehmen ein angemessener Gewinnaufschlag gemäß Ziffer 6 Anhang VO 1370 zu (vgl. Ziffer 5.6)

Für die beiden ersten Anwendungsjahre geht der Landkreis davon aus, dass eine Umsatzrendite in Höhe von 4,75 % angemessen ist.

Ab dem dritten Ausgleichsjahr erfolgt eine Überprüfung der Angemessenheit des Gewinnaufschlages. Dies soll anhand der Daten repräsentativer und sparsam wirtschaftenden Unternehmen erfolgen, welche mit denen im Gebiet des Landkreises vergleichbar sind.

Anlage 4 Anhang 5

Ausgleich interkommunaler Verkehre

I. Anwendung auf interkommunale Verkehre

Der Landkreis Lüneburg hat mit den angrenzenden, ausgleichsgewährenden Landkreisen folgende Vereinbarungen zur Berechnung des Ausgleichs für interkommunale Verkehre geschlossen:

- 1.1 Nach Ziffer 5.10 der allgemeinen Vorschrift zur Festsetzung und zum Ausgleich von Höchsttarifen im Ausbildungsverkehr im Gebiet des Landkreises Lüneburg hat der Landkreis Lüneburg für die Ausgleichsgewährung bei sog. interkommunalen Verkehren ggf. Vereinbarungen abzuschließen.
- 1.2 Die bestehenden interkommunalen Verkehre sind in Anhang 5.1 aufgeführt. Anhang 5.3 enthält ein Verzeichnis der gültigen Vereinbarungen für den Ausgleich interkommunaler Verkehre
- 1.3 Interkommunale Verkehre sind Linienverkehre, welche das Gebiet des Aufgabenträgers Landkreis Lüneburg angrenzenden, ausgleichsgewährenden Behörden überschreiten und mit der angrenzenden Behörde eine Verständigung nach Ziffer 1.1 geschlossen wurde.
- 1.4 Für interkommunale Verkehre kann die Gewährung des ex ante Ausgleichs nach einem vereinfachten Antragsverfahren zur Anwendung kommen. Die übrigen Regelungen der allgemeinen Vorschrift, wie etwa die Anforderungen an die Überkompensationskontrolle, finden weiterhin Anwendung.
- 1.5 Die Aufgabenträger sind in ihren interkommunalen Finanzierungsvereinbarungen übereingekommen, dass Anträge für interkommunale Verkehre nur bei einem Aufgabenträger geltend gemacht werden können und für diese Verkehre sodann nur eine Überkompensationsprüfung notwendig ist (Federführerprinzip).
- 1.6 Der Federführer stellt die vollständige Weiterleitung des vom angrenzenden Aufgabenträger erhaltenden Betrages als ex ante Wert sicher. Der Ausgleichswert wird in Anlage 1.1 gesondert ausgewiesen.
- 1.7 Die Abgeltung der finanziellen Nachteile aus der Anwendung des Höchsttarifs erfolgt gebietsscharf.

II. Vereinfachtes Antragsverfahren

- 2.1 Für interkommunale Verkehre gilt ein vereinfachtes Antragsverfahren. Unternehmen, die bereits seit dem 1.1.2017 interkommunale Linienverkehre des straßengebundenen öffentlichen Personenverkehrs im Gebiet des Landkreises Lüneburg betreiben, sind nach dem vereinfachten Verfahren antragsberechtigt.
- 2.2 Für Unternehmen, die neue, interkommunale Linienverkehre im Gebiet des Landkreises betreiben, steht nur das reguläre Antragsverfahren zur Verfügung.
- 2.3 Dem vereinfachten Antragsverfahren liegt das bisherige Bewilligungsverfahren für die Ausgleichsgewährung im Ausbildungsverkehr durch die Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen GmbH (LNVG) in den Jahren 2015 und 2016 zugrunde. In den Anträgen ist der Umfang der Fahrplankilometer glaubhaft zu machen, welche auf das Gebiet des Landkreises Lüneburg und den angrenzenden Landkreis entfällt. Maßgeblich für die Bemessung sind die Fahrplankilometer im Jahr 2015 (Basisjahr).
- 2.4 Leistungsmehrungen werden abweichend von Ziffer 7 allgemeine Vorschrift nicht gesondert vergütet, sofern der angrenzende Landkreis hierfür nicht zusätzliche Mittel zur Verfügung gestellt hat.
- 2.5 Nachfolgend angeführte Unterlagen sind für eine Bewilligung von Zuwendungen nach dem vereinfachten Ausgleichsverfahren beim Landkreis einzureichen:
 - Antragsformular gemäß Muster in (**Anlage 2a**)
 - Informationsschreiben der LNVG zur landesrechtlichen Nachfolgeregelung zu § 45a PBefG vom 25.07.2016
 - Gebietsscharfe Zuordnung der Fahrplankilometer der interkommunalen Verkehre

**Anlage 4 Anhang 5.1 (interkommunale Verkehre)
(Stand 2017)**

Linie	Verlauf	Teilnetz	Fpl-km gesamt	Fpl-km Hamburg	Fpl-km LK Harburg	Fpl-km Kreis Hztg. Lauenburg	Fpl-km LK Lüch.-Dan.	Fpl-km LK Heidekreis	Fpl-km LK Uelzen	Fpl-km LK Lüneburg
4714	Lüneburg - Winsen - Stelle - Maschen - Finkenwerder	L9	62.605	23.486	26.764	0	0	0	0	12.355
5101	Bleckede - Alt Garge - Barskamp - Neu Darchau	L1	120.371	0	0	0	3.496	0	0	116.876
5200	Lüneburg - Kirchgellersen - Salzhausen	L2	222.061	0	67.241	0	0	0	0	154.820
5201	Salzhausen - Südergellersen - Oedeme - Lüneburg	L2	92.957	0	4.276	0	0	0	0	88.682
5202	Wulfsen - Westergellersen - Lüneburg	L2	43.599	0	5.659	0	0	0	0	37.939
5300	Lüneburg - Dahlenburg - Neu Darchau	L3	235.357	0	0	0	8.905	0	0	226.452
5301	Dahlenburg - Pommisssel	L3	38.179	0	0	0	969	0	0	37.210
5303	Bavendorf - Dahlenburg - Nieperitz	L3	73.471	0	0	0	3.773	0	2.106	67.591
5304	Lüneburg – Dahlenburg – Metzingen (– Dannenberg)	L3	111.474	0	0	0	wird noch ermittelt	0	0	wird noch ermittelt
5402	Lüneburg - Bardowick - Winsen	L9	130.832	0	37.056	0	0	0	0	93.775
5403	Bardowick - Radbruch	L9	22.127	0	349	0	0	0	0	21.778
5405	Lüneburg - Tespe - Niedermarschacht	L9	154.892	0	47.707	0	0	0	0	107.185
5700	Lüneburg - Oerzen - Drögenindorf - Amelinghausen - Schwint	L7	332.951	0	0	0	0	5.788	0	327.163
5706	Amelinghausen - Salzhausen	L7	14.526	0	3.234	0	0	0	0	11.292
5931	Lüneburg - Lauenburg	L9	14.208	0	0	2.546	0	0	0	11.661

**Anlage 4 Anhang 5.2 (gültige Vereinbarungen zum Ausgleich interkommunaler Ver-
kehre)
(Stand 2017)**

Anlage 4 Anhang 6

Berechnung der Vorauszahlungen an die Verkehrsunternehmen

I. Verfahren

Die Vorauszahlungen ab dem Ausgleichsjahr 2022 basieren auf dem Ist-Ergebnis des jeweiligen Basisjahres (z.B. 2020) auf der Grundlage der Trennungsrechnung (Anlage 4 Anhang 3). Die Berechnung stellt ein Verfahren mit mehreren Schritten dar:

- Berechnung des Betriebsergebnisses für das Basisjahr ($n - 1$). Dabei finden entsprechend der Logik des Betriebsergebnisses alle relevanten Positionen nach der Gewinn- und Verlustrechnung Eingang.
- Berücksichtigung finden Veränderungen im Einnahmeaufteilungsverfahren im HVV und hierauf beruhender ergänzender Vereinbarungen.
- Fortschreibung der einzelnen Erlös- und Aufwandspositionen gemäß der unten aufgeführten Indizes vom Basisjahr ($n - 1$) auf das Ausgleichsjahr ($n + 1$)
 - **Einheitliche Anwendung** objektiver Indizes auf der Basis statistischer Entwicklungen der Vergangenheit (vgl. dazu nachfolgende Tabellen), dabei wird jeweils eine Vergangenheitsentwicklung von 10 Jahren zugrunde gelegt.
- Berechnung des indizierten Betriebsergebnisses für das Ausgleichsjahr ($n + 1$). Dabei bleiben die Erträge nach §7a NNVG und die Zuschüsse des Landkreises Lüneburg für die Anwendung der Höchsttarife unberücksichtigt.
- Als erster – und wesentlichster – Bestandteil der Vorauszahlung wird die Entwicklung des Betriebsergebnisses auf Basis der Indizierung herangezogen. Eine Verschlechterung, die sich neben der unterschiedlichen Entwicklung der Indizes zur Fortschreibung der einzelnen Erlös- und Aufwandspositionen üblicherweise insbesondere durch die Nichtberücksichtigung der Erträge nach §7a NNVG sowie der Zuschüsse des Landkreises Lüneburg ergibt, wird mittels der Vorauszahlung ausgeglichen.
- Im Rahmen der Ermittlung der Vorauszahlungen wird als zweiter Bestandteil auch eine angemessene Rendite berücksichtigt (Wagnisaufschlag auf die Kosten).

Für die Indizierung der einzelnen Positionen der Erlöse und Aufwendungen werden folgende, objektive Indizes herangezogen (dabei wird für die Hochrechnung die durchschnittliche Entwicklung der vergangenen 10 Jahre herangezogen). Zu verwenden ist die jeweils aktuellste verfügbare Version. Sofern eine der unten näher bezeichneten Indexreihen nicht aktualisiert oder fortgeführt wird, ist diese durch eine möglichst vergleichbare Indexreihe zu ersetzen:

II. Positionen

Aufwandspositionen:

Aufwandsposition	Index
Personal	<p>Statistisches Bundesamt, Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten - Lange Reihen: Blatt: D-Mvvj Index der tariflichen Monatsverdienste im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich, Verkehr und Lagerei</p> <p>https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/VerdiensteArbeitskosten/Tarifverdienste/TarifverdienstLangeReiheXLS_5622203.xls?_blob=publicationFile</p>
Diesel	<p>Statistisches Bundesamt, Lange Preisreihen für Leichtes und Schweres Heizöl, Motorenbenzin und Dieselkraftstoff, Blatt: Diesel Großverbraucher</p> <p>Preise für Dieselkraftstoff ab 1968 bei Lieferung von 50 - 70 hl an Großverbraucher, frei Verbrauchsstelle</p> <p>https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Preise/Erzeugerpreise/ErzeugerpreisePreisreiheHeizoeelXLS_5612402.xls?_blob=publicationFile</p>
Abschreibungen	<p>Statistisches Bundesamt, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) - Lange Reihen der Fachserie 17 Reihe 2, Blatt: GP Nr. 29-32</p> <p>GP = 29 10 4 Lastkraftwagen; Sattel-, Straßenzugmaschinen; Fahrgestelle für Zugmaschinen, Omnibusse, Personen-, Lastkraftwagen, Kraftwagen zu besonderen Zwecken</p> <p>https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Preise/Erzeugerpreise/ErzeugerpreiseLangeReihenXLS_5612401.xls?_blob=publicationFile</p>
Bezogene Leistungen Sonstige Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	<p>Statistisches Bundesamt, Index der Großhandelsverkaufspreise nach Wirtschaftszweigen des Großhandels - Lange Reihen, Blatt: WZ 46.2</p> <p>Gesamtindex, Gewicht 1000 °/°</p> <p>https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Preise/Grosshandelspreise/GrosshandelsverkaufspreiseLangeReihenXLS_5612801.xls?_blob=publicationFile</p>
Kfz.-Versicherung (Haftpflicht und Kasko)	<p>Statistisches Bundesamt, Verbraucherpreisindizes für Deutschland: Kraftfahrerpreisindex, Kraftfahrzeugversicherung</p> <p>https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Preise/Verbraucherpreise/VerbraucherpreisindexJahresberichtPDF_5611104.pdf?_blob=publicationFile</p>
Sonstiges	<p>Allgemeiner Verbraucherpreisindex</p> <p>Statistisches Bundesamt, Harmonisierte Verbraucherpreisindizes für Deutschland, Blatt: HVPI</p> <p>https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Preise/Ver</p>

	braucherprei- se/HarmonisierteVerbraucherpreisindizesXLS_5611201.xls? __bl ob=publicationFile
--	---

Ertragspositionen:

Ertragsposition	Index	
Fahrscheinverkauf (Verkehrseinnahmen) Fahrpreisentwicklung	Statistisches Bundesamt, Klassifikation der Verwendungszwecke des Individualkonsums, (COICOP 2-/3-/4-/10-Steller/Sonderpositionen) https://www-genesis.destatis.de/genesis/online;jsessionid=7F4B338D4E7E3F5B624E103AF57E1D00.tomcat_GO_1_1?operation=previous&levelindex=2&levelid=1342531340271&step=2 CC0735011000 Verbundverkehr-Einf. Fahrt/zu gewöhnl. Konditionen CC0735015000 Verbundverkehr-Monatskarte/Erwachsener	
Bevölkerungsentwicklung	Statistisches Landesamt Niedersachsen, Themenbereich: Bevölkerung Bevölkerungsvorausrechnungen für Niedersachsen (http://www.statistik.niedersachsen.de/startseite/themenbereiche/bevoelkerung/bevoelkerungsvorausrechnungen/themenbereich-bevoelkerung---bevoelkerungsvorausrechnungen-fuer-niedersachsen-90671.html)	
Erträge aus erhöhten Beförderungsentgelten	Wie Bevölkerungsentwicklung	
Erträge nach 45a PBefG (Nachfolgeregelung)	Kein Index, Teil des Ergebnisses der Berechnung	
Zuschüsse LK HK für Anwendung Höchsttarife	Kein Index, Teil des Ergebnisses der Berechnung	
Sonstige Zuschüsse Landkreis	Konkreter Erwartungswert	
Sonstige Ertragszuschüsse	Konkreter Erwartungswert	
SGB IX-Mittel (Schwerbehindertenverkehre)	Keine Fortschreibung gleichbleibend	
sonstige Umsatzerlöse	Allgemeiner Verbraucherpreisindex Statistisches Bundesamt, Harmonisierte Verbraucherpreisindizes für Deutschland, Blatt: HVPI https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Preise/Verbraucherpreise/HarmonisierteVerbraucherpreisindizesXLS_5611201.xls? __blob=publicationFile	Sofern es sich bei den Ertragspositionen um eine Randnutzung der Ressourcen handelt, welche zur Erbringung der in der allgemeinen Vorschrift vorgegebenen Leistung stehen.
Sonstige Erträge (im Sinne der jeweils aktuellen Trennungsrechnung (vgl. Anlage	Allgemeiner Verbraucherpreisindex Statistisches Bundesamt, Harmonisierte Verbraucherpreisindizes für Deutschland,	

3 a Zeile 12-19	Blatt: HVPI https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Preise/Verbraucherpreise/HarmonisierteVerbraucherpreisindizesXLS_5611201.xls?__blob=publicationFile	Erträge, welche eine (zulässiges) Drittgeschäft darstellen sind nicht fortzuschreiben.
-----------------	--	--

III. Exemplarische Berechnungsskizze

Basisjahr (n – 1; Ist-Zahlen)

Gesamterträge	100
<i>davon Erträge nach 7a NNVG</i>	20
<i>davon Zuschüsse Landkreis</i>	10
<i>davon sonstige Ertragspositionen</i>	70
Gesamtaufwendungen	100
Ergebnis	0

Ausgleichsjahr (n + 1; Fortgeschriebene Zahlen)

Gesamterträge	75	
<i>davon Erträge nach 7a NNVG</i>	20	➔ keine Berücksichtigung
<i>davon Zuschüsse Landkreis</i>	10	➔ keine Berücksichtigung
<i>davon sonstige Ertragspositionen</i>	75	➔ Indizierung gem. aufgeführter Indizes
Gesamtaufwendungen	110	➔ Indizierung gem. aufgeführter Indizes
Ergebnis	-35	

Wagnisaufschlag

Kosten durchschnittlich gut geführtes Unternehmen	80	
Wagnisaufschlag	3,8	➔ 4,75% der Kosten durchschnittlich gut geführten Unternehmens

Ermittlung ex ante-Ausgleich

ex ante-Ausgleich	=	- Entwicklung Betriebsergebnis	+	Wagnisaufschlag	-	Betriebsergebnis Basisjahr (sofern positiv)
ex ante-Ausgleich	=	- (-35 - 0)	+	3,8	-	0
ex ante-Ausgleich	=	35	+	3,8	-	0
ex ante-Ausgleich	=	38,8	+			